



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

3
2020

**ALLGEMEINE
VERWALTUNG**

**Corona in
Niedersachsen –
ein erster Überblick**

Seite 5

**Kommunalrecht
in Zeiten der
Corona-Krise**

Seite 10

**FINANZEN
UND HAUSHALT**

**Wirtschaftshilfen
in Zeiten der
Corona-Krise – ein
Überblick über die
Programme**

Seite 20

**EDV UND
E-GOVERNMENT**

**Corona-Pandemie:
beschleunigt sie die
Digitalisierung?**

Seite 40

NST

NACHRICHTEN



Impulsgeber für Niedersachsen. Gemeinsam Lebensräume gestalten.



Heute Impulse setzen für morgen

Die NLG sieht sich als Fortschrittmacher Niedersachsens. Dafür setzen wir Impulse, entwickeln Ideen und sorgen mit nachhaltigen Projekten für ein zukunftsfähiges Niedersachsen. Und das kreativ und partnerschaftlich. Wir nennen das:
Gemeinsam Lebensräume gestalten.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@winkler-stenzel.de,
www.winkler-stenzel.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1. Januar 2020 gültig.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto:

Das Visselhöveder Rathaus von hinten gesehen

Foto:
Stadt Visselhövede

Inhalt 3 | 2020

Stadtportrait

Visselhövede – gar nicht so jung 2

Editorial 3

Allgemeine Verwaltung

Ausgewählte Seminare und – NEU! – 4

Webinare im Juni und Juli 5

Corona in Niedersachsen – ein erster Überblick

Kommunalrecht in Zeiten der Corona-Krise 10

Von Stefan Wittkop

Versammlungsfreiheit – quo vadis? 14

Versammlungsrecht in Zeiten von COVID-19

Von Sarah Kaufmann 14

Der Katastrophenfall in Niedersachsen – eine rechtliche Einordnung

Von Sarah Kaufmann 16

Vergaberecht in Zeiten der Corona-Pandemie

Von Dr. Fabio Ruske 18

Finanzen und Haushalt

Wirtschaftshilfen in Zeiten der Corona-Krise

Ein Überblick über die Programme

Von Dirk-Ulrich Mende 20

Ein „Rettungsschirm“ für die Niedersächsischen Kommunen – jetzt! – Unser Miteinander in den Kommunen muss gestärkt und gesichert werden

Von Dirk-Ulrich Mende 23

Forderungen zur finanziellen Absicherung der kommunalen Selbstverwaltung in Zeiten der Corona-Krise

25

Schule, Kultur und Sport

Ganzheitliche Gestaltung einer Mensalandschaft

Das Rahmenkonzept „Schulverpflegung in Oldenburg“

Von Jan Reinder Freede und Sarah Bruns 26

Pflege nach SGB XI in Zeiten der Corona-Pandemie

Von Marina Karnatz 28

Von der Notbetreuung zur Exit-Strategie – Kindertagesbetreuung in Corona-Zeiten

Von Günter Schnieders 30

Schule in Zeiten von Corona – Herausforderungen für Schulträger

Von Nicole Teuber 32

Jugend, Soziales und Gesundheit

Krankenhäuser im Kampf gegen Corona – wie ein Virus unser

Denken beeinflusst

Von Nicole Teuber 35

Wirtschaft und Verkehr

Re-Start des Deutschlandtourismus

Perspektiven für einen bundesweit einheitlichen Neustart 37

EDV und E-Government

Corona-Pandemie: beschleunigt sie die Digitalisierung?

Von Ulrich Mahner 40

Verschiebung des Zensus wahrscheinlich

42

Rechtsprechung

Infektionsschutzmaßnahmen 43

Schrifttum

43, 45

Personalien

45



Stadtportrait

St.-Johannis-Kirche



Gemeinsam
gefeiert auf
dem Markt-
platz bei
den Vissel-
Freitagen

Visselhövede – gar nicht so jung

Visselhövede kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. Neben archäologischen Fundstücken aus der Bronzezeit ist die Ansiedlung um die Quelle an der Vissel als vorchristliche Kultstätte gesichert. Um 800, im Zuge der Christianisierung, wurden an solchen heidnischen Kultstätten die ersten Kirchen errichtet mit anschließender Besiedlung. Dies dürfte auch für Visselhövede der Startschuss gewesen sein. Die 1258 urkundlich erstmalig erwähnte St.-Johannis-Kirche prägt noch heute das Bild des Stadtzentrums.

Visselhövede bekam 1938 die Stadtrechte. Die Lage an der Amerikalinie war für die Entwicklung der Stadt viele Jahre ein wichtiger Standortfaktor.

Heute können wir mehr

Die Stadt zählt zurzeit 9644 Einwohner. Diesen wird eine sehr gut ausgebauten Infrastruktur und eine Vielzahl an attraktiven Einkaufsmöglichkeiten geboten. So gibt es zwei Grundschulen, eine OBS mit einem gymnasialen Angebot und für seine jüngsten Einwohner kann Visselhövede fünf Kindertagesstätten sowie eine Hortbetreuung anbieten. Mit dem gerade begonnenen Bau eines Primar Campus geht die Stadt Visselhövede in der Zusammenlegung des Elementar- und Primarbildungsangebotes einen Schritt voraus in ein zukunftsweisendes neuartiges Bildungsverständnis.



Spatenstich Primar Campus

Wohnen will gelernt sein

Visselhövede ist es in den vergangenen drei Jahren gelungen, Lücken in der Wohnbebauung im Kernort zu schließen. Da die Nachfrage nach Grundstücken damit nicht befriedigt werden konnte, haben wir es geschafft, ein attraktives rund drei Hektar großes Areal zu erwerben. Hier wird aktuell und unter Hochdruck mit einer Erschließungsgesellschaft zusammengearbeitet, um eine neue Wohnbebauung zentrumsnah für Familien in den kommenden Jahren zu ermöglichen.

Einfach losfahren

Der ÖPNV wurde in den letzten Jahren stetig verbessert. Der Bürgerbus verbindet die einzelnen Ortsteile sehr komfortabel. Walsrode und unsere Kreisstadt Rotenburg (Wümme) sind mit dem Bus erreichbar. Und vom Bahnhof in Visselhövede ist durch eine Anbindung an den VBN die Strecke Bremen-Uelzen und auch mit Umstieg in Soltau der Weg nach Hamburg erschlossen.

Attraktive Arbeitsplätze

Direkt vor Ort entwickelt sich gerade ein weiteres, rund 25 Hektar großes Gewerbegebiet, das unter Einbeziehung



Gewerbegebiet: Neue Potenziale

der ehemaligen Kaserne neue Potenziale für hiesige Unternehmen wie auch für Neuansiedlungen ermöglicht.

Und bunt können wir auch

Und damit das Schöne und Kulturelle nicht zu kurz kommt, haben wir neben dem wunderbaren freien Privattheater Metronom, dem Kultur- und Heimatverein sowie EigenArt, der Kunsthalle ArtOutlet und dem besonderen Ausstellungsort und gleichzeitigem Wahrzeichen der Stadt, dem Wasserturm, ein vielfältiges Kulturprogramm zu bieten.

Und wenn Sie immer noch nicht genug von uns haben, wandern Sie auf unserem Nordpfad durch die Gilkenheide oder seien Sie unser Guest beim Apfel- oder Martinsmarkt.

www.visselhoevede.de

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Bundeskanzlerin hat die Corona-Pandemie in einer Fernsehansprache am 18. März als die größte Herausforderung seit dem Zweiten Weltkrieg bezeichnet. Hoffentlich wird man diese Aussage, die ganz zu Beginn der Pandemie in Deutschland getroffen worden ist, einmal als etwas übertrieben bezeichnen. Denn zurzeit besteht Hoffnung, dass wir in Niedersachsen und Deutschland die Krise mit großen persönlichen Einschränkungen, viel Disziplin, einem im internationalen Vergleich sehr leistungsfähigen Gesundheitswesen und großen finanziellen Investitionen in die weitere Verbesserung unserer medizinischen Fähigkeiten sowie die Sicherung von wirtschaftlichen Existenz und Arbeitsplätzen bewältigen können. Ausgemacht ist das aber keineswegs, denn zumindest die volkswirtschaftlichen Schäden werden gigantisch sein, in Niedersachsen, in Deutschland, in der EU und weltweit.

Die Corona-Pandemie wird vom Staat gemanagt. Bund, Länder und Kommunen arbeiten Hand in Hand. Insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass wir bei der Eindämmung des Virus in Deutschland und Niedersachsen, auch im internationalen Vergleich, auf einem guten Weg sind. Dabei hat der Föderalismus in der Anfangsphase, dem Shutdown, gut funktioniert. Dasselbe gilt für die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen in Niedersachsen. Bei den seit Ende April anlaufenden Lockerungen ist die Zusammenarbeit von Bund und Ländern aber schnell an ihre Grenzen gestoßen. In den meisten Bereichen werden nun die Länder, gegebenenfalls koordiniert durch Fachministerkonferenzen wie beispielsweise die KMK, die Lockerungen in eigener Verantwortung umsetzen.

Für die erfolgreiche Eindämmung des Virus zahlen wir einen hohen Preis. Viele Menschen bangen derzeit



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

um ihre wirtschaftliche Existenz als Selbstständige oder als Arbeitnehmer. Viele Menschen können derzeit ihre Angehörigen in Krankenhäusern oder Alten- und Pflegeheimen nicht besuchen. Viele ältere oder besonders vulnerable Menschen leben dort oder in ihren Wohnungen einsam und isoliert. Schulen, Kitas, Kirchen, Theater, Sportstätten sind (noch) ganz oder teilweise geschlossen. Veranstaltungen, Feste und Versammlungen werden abgesagt. Die Liste der Eingriffe in unsere Grundrechte ist lang und mittlerweile vollständig in der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus geregelt.

Bei diesen Eingriffen zur Eindämmung des Virus gibt der Öffentliche Gesundheitsdienst, der bisher in der öffentlichen Wahrnehmung eher ein Schattendasein führte, den Takt vor. Unter Ägide des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist unser gesamtes Leben in den letzten Wochen völlig neu geordnet worden. Die Phase des Shutdowns war für uns alle, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle eine enorme Herausforderung. Informationen von Bund und Land mussten unsere Mitglieder möglichst schnell – auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten und an den Wochenenden – erreichen. Die Geschäftsstelle hat daher beispielsweise in den Monaten Januar bis April 2020 bereits 182 HVB-Schreiben abgesetzt. Das sind mehr als im gesamten Jahr 2019.

Der Krisenstab des Landes, an dem auch die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände teilnimmt, tagt täglich. Die Kommu-

nikation mit dem Land erfolgt derzeit in eng getakteten Videokonferenzen. Auch bei der Kommunikation mit unseren Mitgliedern setzen wir verstärkt auf dieses Format. So tagen unsere Oberbürgermeisterkonferenz und unsere Bezirkskonferenzen derzeit online und auch die ersten Fachausschüsse gehen diesen Weg. Für ihr großes Engagement möchte ich den Kolleginnen und Kollegen aus der Geschäftsstelle auch im Namen unseres Präsidenten und Vizepräsidenten ausdrücklich danken.

Nachdem wir den Shutdown durchschritten haben, geht es mittlerweile um Lockerungen in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens. Der stationäre Einzelhandel darf seine Geschäfte wieder öffnen. Der Schulbetrieb hat wieder begonnen. Die Notbetreuung in den Kitas ist erweitert worden. Sportanlagen und Spielplätze können, wenn auch unter Auflagen, wieder genutzt werden usw. Über den Umfang weiterer Lockerungen entscheidet richtigerweise immer das Infektionsgeschehen. Aber auch wenn die wirtschaftliche Aktivität in den nächsten Monaten wieder steigt, wird es gewaltige Löcher in den öffentlichen und damit auch in den kommunalen Haushalten geben. Insbesondere den Kommunen stehen finanziell schwierige Zeiten bevor. Wir werden auf massive finanzielle Unterstützung von Bund und Ländern angewiesen sein.

Mit dieser Ausgabe möchten wir Ihnen einen kleinen Einblick in unsere tägliche Arbeit der letzten Wochen und Monate geben. Damit beschreiben wir natürlich ein Stück weit auch, wie sehr sich unser Leben verändert hat.

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr

Two handwritten signatures. The first signature on the left is in cursive and appears to read "Jan". The second signature on the right is also in cursive and appears to read "A".

Ausgewählte Seminare und – **NEU!** – Webinare im Juni und Juli

Nach der Corona-Zwangspause bieten wir ab Juni wieder Seminare an. Dabei achten wir natürlich auf Abstands- und Hygieneregeln. Unter anderem reduzieren wir die Zahl der Teilnehmenden auf maximal neun – so werden die Seminare zusätzlich sehr viel intensiver. Unsere Preise bleiben trotzdem unverändert.

Parallel dazu bieten wir seit Ostern auch Webinare an. Damit wird Lernen im



wissenstransfer

Büro oder zuhause möglich. Die Rückmeldungen der bisherigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ermutigen uns, dieses Angebot fortzusetzen und auszubauen. „Webinar, was ist das eigentlich und was brauche ich dazu?“ Diese Fragen beantworten wir in einem kurzen Video, das Sie auf unserer Internetseite finden.

Alle Seminare und Webinare jederzeit aktuell im Internet unter www.wissenstransfer.info

- 8.6./15.6. **Webinar: Die Stimme ausdrucksstark einsetzen**
Dozent*in: Dagmar D'Alessio, jeweils 09:00–11:00
- 9.6. **Webinar: Medienentwicklungskonzepte – Echte Strategien für das digitale Schulzeitalter**
Dozent*in: Johannes Laub, 15:00–17:00
- 10.6. **Webinar: Leichter texten im Verwaltungsalltag**
Dozent*in: Roman Rose, 09:00–11:00
- 11.6. **Webinar: Krisenkommunikation in Corona-Zeiten**
Dozent*in: Michael Konken, 09:00–11:00
- 15.6. **Webinar: Frontmeter oder Quadratwurzelmeter? Welcher Schlüssel für die Straßenreinigungsgebühren?**
Dozent*in: Arndt Krischok, 15:00–17:00
- 17.6. **Webinar: Schulbau – Eine Herausforderung und Chance für Kommunen als Schulträger**
Dozent*in: Johannes Laub, 15:00–17:00
- 23.6. **Webinar: Allgemeine Grundlagen der Gebührenkalkulation**
Dozent*in: Sebastian Hagedorn, 09:00–11:00

- 25.6. **Webinar: Folgekostenberechnungen von Hochbauinvestitionen – Haushalte richtig planen**
Dozent*in: Pascal Clasen, 09:00–11:00
-
- 9.6. **Seminar: Der Gästebeitrag – von der Beitragsskalkulation bis zum Haftungsbescheid**
Dozent*in: Richard Elmenhorst
- 16.6. **Seminar: Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 1**
Dozent*in: Dr. Fabio Ruske
- 16.6. **Seminar: IT-Sicherheit im Kontext moderner Cloud-Infrastrukturen**
Dozent*in: Steffen Plapper
- 17.6. **Seminar: Korruptionsprävention**
Dozent*in: Dr. Viola Sporleder-Geb / Dr. Michael Stüber
- 18.6. **Seminar: Aktuelle Probleme des öffentlichen Baurechts**
Dozent*in: Eva Horten, LL.M.
- 24.6. **Seminar: Onlinezugangsrecht und E-Rechnung in der Kommune**
Dozent*in: Björn Blischke / Dr. Moritz Asche
- 25.6. **Seminar: Nahverkehrsplanung als Steuerungs- und Gestaltungsinstrument im ÖPNV und Finanzierungs-**

instrumente nach der VO (EG)

1370/2007

Dozent*in: Christiane Henrich-Köhler / Erik Pelizäus

30.6.

Seminar: Die rechtliche Stellung des Schulträgers

Dozent*in: Dr. Florian Schröder

30.6.

Seminar: Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerkommunikation und Datenschutz – Geht das in Zeiten der DSGVO überhaupt noch zusammen?

Dozent*in: Jan Mönikes

1.7.

Seminar: Bebauungspläne in der gerichtlichen Kontrolle – aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen

Dozent*in: Dr. Jens Wahlhäuser

2.7.

Seminar: Das neue Datenschutzrecht in der kommunalen Bau- und Umweltverwaltung

Dozent*in: Jürgen Toppe

2.7.

Seminar: Klimaschutz im ÖPNV und neue Formen der Mobilität – Aktuelle Herausforderungen für Aufgabenträger und kommunale Verkehrsunternehmen

Dozent*in: Christiane Henrich-Köhler / Erik Pelizäus

7.7.

Seminar: Was denn noch alles? Zeit- und Aufgabenmanagement

Dozent*in: Hardy Hessenius

7.7.

Seminar: Wenn's ums Geld geht: Aktuelles zum kommunalen Finanzausgleich und dem Recht der Kreisumlage

Dozent*in: Prof. Matthias Dombert

Corona in Niedersachsen – ein erster Überblick

10. Kalenderwoche (2.3. bis 8.3.)

- 1.3.2020 **Erster Corona-Fall** in Niedersachsen
- 3.3.2020 **Vier** bestätigte Fälle von COVID-19 in Niedersachsen
- 4.3.2020 **Neun** laborbestätigte Fälle von COVID-19 in Niedersachsen
- 4.3.2020 Hannover Messe verschoben auf die Woche vom 13. bis 17. Juli
- 5.3.2020 **18** laborbestätigte Fälle von COVID-19 in Niedersachsen
- 7.3.2020 **21** Fälle von COVID-19 in Niedersachsen bestätigt

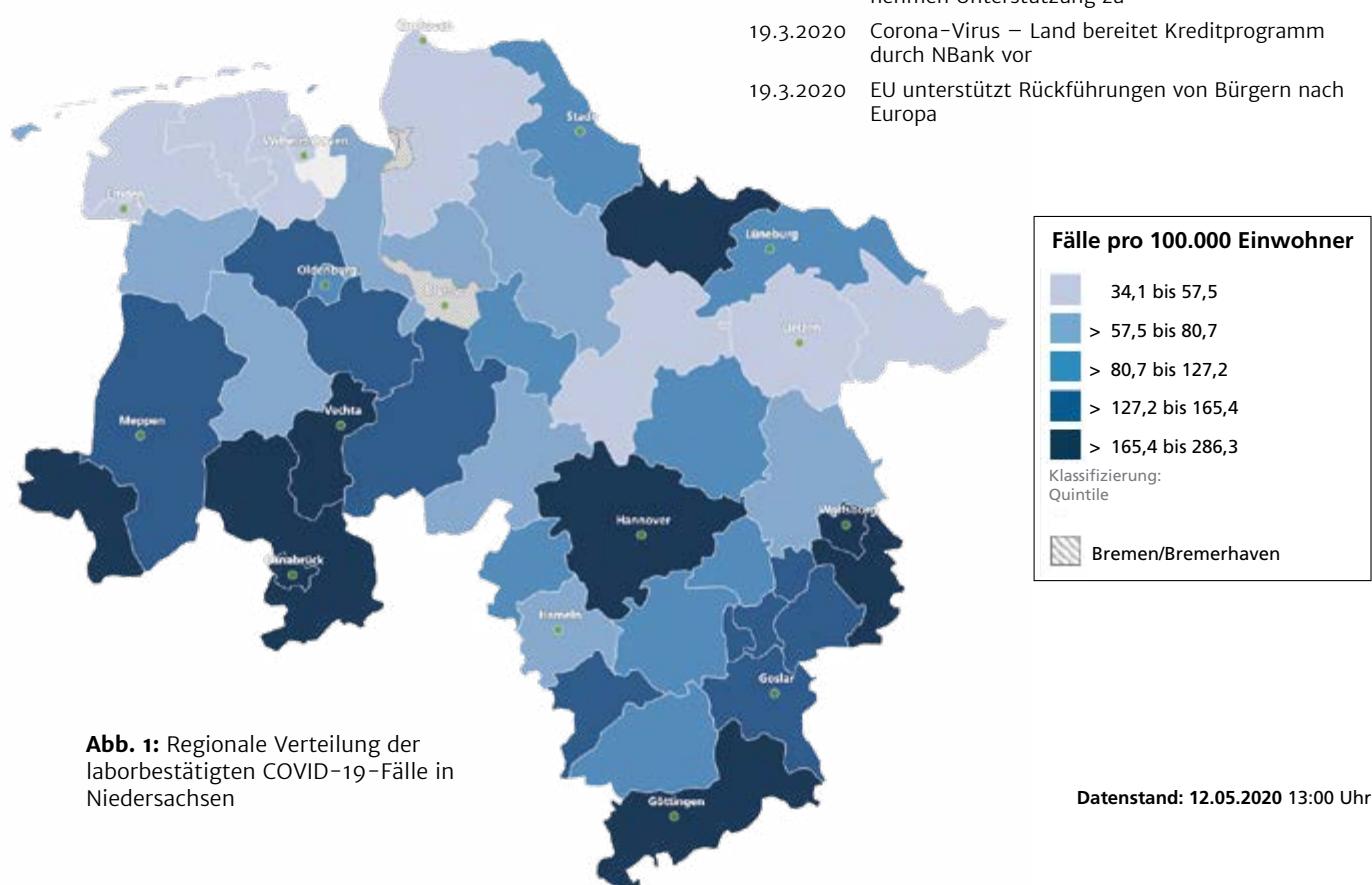
11. Kalenderwoche (9.3. bis 15.3.)

- 9.3.2020 COVID-19: **38** Fälle in Niedersachsen bestätigt
- 10.3.2020 Zwingende Absage von Schulfahrten in Corona-Risikogebiete
- 10.3.2020 COVID-19: **66** Fälle in Niedersachsen bestätigt
- 10.3.2020 Ministerpräsident Weil ruft zu „guter Gelassenheit“ auf
- 11.3.2020 Zukunftstag für Jungen und Mädchen wird verschoben
- 11.3.2020 Landtag sagt Besuchergruppen ab
- 11.3.2020 COVID-19: **78** Fälle in Niedersachsen bestätigt
- 11.3.2020 Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen müssen abgesagt werden
- 12.3.2020 COVID-19: **129** Fälle in Niedersachsen bestätigt
- 13.3.2020 KVN bittet: Rufnummer 116 117 nicht blockieren
- 13.3.2020 Finanzämter schließen für den Publikumsverkehr
- 13.3.2020 Ministerpräsident Weil bittet um Verständnis für weitere Maßnahmen

- 13.3.2020 **230** COVID-19-Fälle in Niedersachsen bestätigt
- 13.3.2020 Landesweiter Unterrichtsausfall und Kita-Schließungen angeordnet
- 13.3.2020 Innenministerium setzt Lehrbetrieb bei Aus- und Fortbildungseinrichtungen aus
- 13.3.2020 Maßnahmen im Kampf gegen COVID-19
- 14.3.2020 **253** COVID-19-Fälle in Niedersachsen bestätigt
- 15.3.2020 Zugang zu den Inseln für Touristen unterbunden
- 15.3.2020 **287** COVID-19-Fälle in Niedersachsen bestätigt – Weitere Maßnahmen folgen

12. Kalenderwoche (16.3. bis 22.3.)

- 16.3.2020 Land untersagt alle Veranstaltungen – Schließung aller Freizeit- und Kultureinrichtungen
- 16.3.2020 Finanzminister sichern der Wirtschaft beispiellose Unterstützung zu
- 16.3.2020 EU-Kommission pocht auf freien Warenfluss zur sicheren Versorgung
- 16.3.2020 Schutzausrüstung-Lieferungen in die EU möglich, Exporte außerhalb genehmigungspflichtig
- 16.3.2020 Einreisebeschränkung für nicht zwingend notwendige Reisen in die EU für zunächst 30 Tage
- 17.3.2020 **563** COVID-19-Fälle in Niedersachsen bestätigt
- 17.3.2020 Kommission lockert Regeln für Staatshilfen in der Corona-Krise
- 18.3.2020 **740** COVID-19-Fälle in Niedersachsen bestätigt
- 18.3.2020 EU – Keine Leerflüge mehr aufgrund von COVID-19
- 18.3.2020 EU-Binnenmarkt – Schutz der öffentlichen Gesundheit in guten wie in schlechten Zeiten
- 19.3.2020 Corona-Krise – Landesregierung sichert Unternehmen Unterstützung zu
- 19.3.2020 Corona-Virus – Land bereitet Kreditprogramm durch NBank vor
- 19.3.2020 EU unterstützt Rückführungen von Bürgern nach Europa



19.3.2020	COVID-19: Kommission beschließt Einrichtung eines Vorrats an medizinischen Ausrüstungen	24.3.2020	Corona-Hilfen für niedersächsische Unternehmen stehen bereit
19.3.2020	Niedersachsen unterstützt durch Corona geschädigte Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen	24.3.2020	2071 COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
19.3.2020	Warnung vor Betrügern im Landkreis Nienburg	25.3.2020	Minister Tonne begrüßt gemeinsame Linie der Länder bei Abiturprüfungen
19.3.2020	AOK Niedersachsen verstärkt die Corona-Hotline des Landes Niedersachsen	25.3.2020	Niedersachsen schnürt Hilfspaket für Künstlerinnen und Künstler
20.3.2020	Notbetreuung auch in den Osterferien – Flexibilisierung für Inanspruchnahme	25.3.2020	2313 COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
20.3.2020	Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wird erleichtert	25.3.2020	Harmonisierte Normen für Medizinprodukte zur Deckung des akuten Bedarfs
20.3.2020	Stabiles Internet für alle: EU-Kommission begrüßt Maßnahmen von Netflix und YouTube	25.3.2020	Landtagsrede Minister Tonne: Welche Auswirkungen hat das Corona-Virus auf Niedersachsen?
20.3.2020	Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen in der Corona-Krise gilt ab sofort	26.3.2020	Die TWENTY2X findet 2020 nicht statt
20.3.2020	1262 COVID-19-Fälle in Niedersachsen bestätigt – Restaurants müssen schließen	26.3.2020	Kommission veröffentlicht Leitlinien für den Transport wesentlicher Güter auf dem Luftweg
22.3.2020	Staatliche Beihilfen – Kommission genehmigt Maßnahmen Deutschlands	26.3.2020	Landwirte können auf europäische Unterstützung in der Corona-Krise zählen

13. Kalenderwoche (23.3. bis 29.3.)

23.3.2020	Minister Hilbers dankt Rehakliniken Pyrmont und Nenndorf für ihre Solidarität	26.3.2020	Kommission berät mit Industrie über Produktionssteigerung von medizinischen Geräten
23.3.2020	1779 COVID-19-Infektionen in Niedersachsen	26.3.2020	Errichtung von Behelfskrankenhäusern wegen Corona-Krise wird erleichtert
23.3.2020	Corona-Krise – Kommission gibt praktische Hinweise für „Green Lanes“	26.3.2020	Neue zentrale Hotline der Landesregierung steht ab heute zur Verfügung
23.3.2020	Sportstättensanierungsprogramm – Fristverlängerung für Förderanträge bis 30.4.2020	26.3.2020	Corona-Krise: Betrieb von Autobahntankstellen in Niedersachsen läuft weiter
23.3.2020	Ministerin Havliza: „Die Justiz muss sich auf den Kernbereich ihrer Aufgaben konzentrieren“	26.3.2020	COVID-19: Gesundheitsministerin zu Maßnahmen im Krankenhaussektor
23.3.2020	COVID-19 – Rat unternimmt Schritte, um die institutionelle Kontinuität sicherzustellen	26.3.2020	2726 COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – 201 Personen genesen
23.3.2020	Engpass bei der Desinfektionsmittelherstellung in Niedersachsen abgewendet	26.3.2020	Keine Hannover Messe in 2020
23.3.2020	Schutzausrüstung an der MHH entwendet	27.3.2020	Kommission stockt Mittel für Rückholflüge und Vorrat an medizinischer Ausrüstung auf
23.3.2020	Wirtschaftsministerium sagt Startup Unterstützung zu	27.3.2020	Mobile Teststationen für Kliniken und systemrelevante Unternehmen an drei Modellstandorten
24.3.2020	Corona-Testzentren in Niedersachsen	27.3.2020	Corona-Krise – Tipps und Hinweise für Erziehungsberechtigte
24.3.2020	Statement von Ministerin Barbara Otte-Kinast zum Corona-Paket	27.3.2020	3175 COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
		27.3.2020	Niedersächsische Bildungscloud startet nach den Osterferien
		27.3.2020	Nds. verschiebt Abiturabschlussprüfungen und Abschlussprüfungen des Sekundarbereichs I

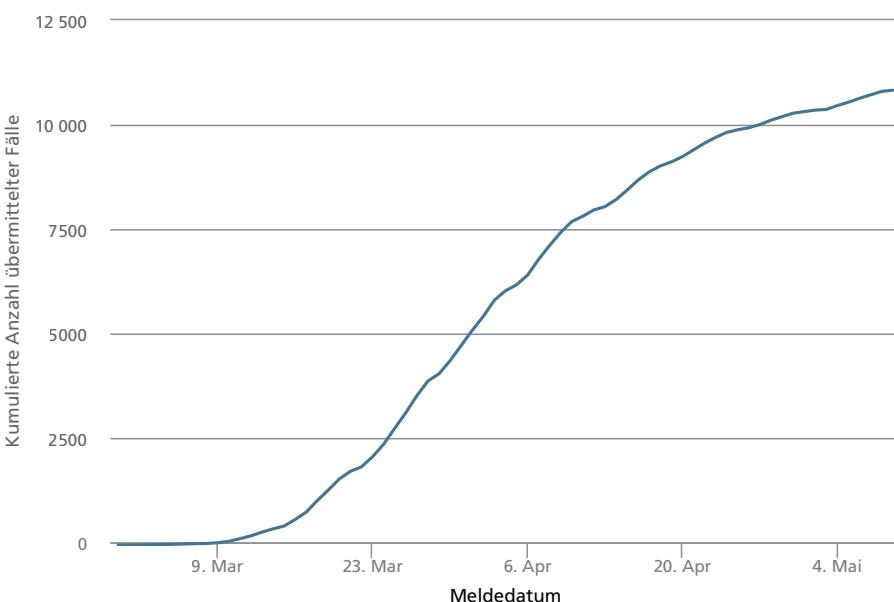


Abb. 2: Gesamtzahl der übermittelten laborbestätigten COVID-19-Fälle (zeitliche Aufsummierung über das Meldedatum)

Datenstand: 12.05.2020 13:00 Uhr

27.3.2020	Auch in Niedersachsen sind saisonale Helfer wichtig für die Landwirtschaft	1.4.2020	Evaluation der Pflegekammer – Befragung der Pflegekräfte wegen Corona-Krise verschoben	
27.3.2020	Im Gefängnis surren jetzt die Nähmaschinen	1.4.2020	4717 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen	
14. Kalenderwoche (30.3. bis 5.4.)			1.4.2020 Wegen Corona-Krise: Traditionelle Osterfeuer-Termine fallen aus	
30.3.2020	Von der Leyen will Corona-Konjunkturpaket im nächsten langfristigen EU-Haushalt	1.4.2020	LAVES unterstützt bei Corona-Tests	
30.3.2020	Systemrelevante Arbeitskräfte sollen über die Grenzen kommen	1.4.2020	Niedersachsen setzt auf unkomplizierte Wege bei Projektanträgen	
30.3.2020	Kommission gibt Herstellern medizinischer Ausrüstung Orientierungshilfe	2.4.2020	5059 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen	
30.3.2020	Rückholung von Reisenden in die EU geht weiter	2.4.2020	Entlastung für die Krankenhäuser – Reha-Kliniken in Niedersachsen bieten Kurzzeitpflege an	
30.3.2020	Kommission berät mit Plattformen und startet Website mit Faktenchecks	2.4.2020	Landesbibliotheken erleichtern virtuelle Registrierung	
30.3.2020	Europäer sind untereinander solidarisch in der Corona-Krise	2.4.2020	Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in Niedersachsen wird stattfinden	
30.3.2020	Kommission bündelt europäische Online-Lernressourcen für das Lernen zu Hause	2.4.2020	„Grünes Licht“ für nächtliche Belieferung des Handels mit Waren	
30.3.2020	EU-Wettbewerbsregeln stehen Staatsbeihilfen und Unternehmenskooperationen nicht im Weg	3.4.2020	Kommission erleichtert grenzüberschreitende Patientenbehandlung, Entsendung medizinischen Personals	
30.3.2020	Ministerin Dr. Reimann verhängt Aufnahmestopp für Alten- und Pflegeheime	3.4.2020	Kommission befreit Einfuhr medizinischer Ausrüstung aus Nicht-EU-Ländern von Zöllen und Mehrwertsteuer	
30.3.2020	4026 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen	3.4.2020	Kommission verschiebt Verordnung über Medizinprodukte / Virusbekämpfung hat Vorrang	
30.3.2020	22 Rehakliniken in Nds. übernehmen rund 2000 Patienten aus regulären Krankenhäusern	3.4.2020	5455 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen	
30.3.2020	Kinderschutz – Unterstützung in Zeiten von Corona besonders wichtig	3.4.2020	Verkehrsministerium intensiviert Kontrollen von Rastanlagen an Autobahnen	
31.3.2020	Bestellung von 150 000 Schutzmasken eingetroffen	3.4.2020	Opferschutz in Zeiten der Corona-Pandemie	
31.3.2020	4348 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen	3.4.2020	Land verschafft Unternehmen Liquidität in Milliarden-Höhe durch Steuererleichterungen	
31.3.2020	Niedersachsen passt Richtlinien zur Liquiditäts-sicherung an	4.4.2020	Wie unser Europa wieder erstarkt: Leitartikel von der EU-Präsidentin Ursula von der Leyen	
31.3.2020	LSN – Aktuelle Daten zur Corona-Krise in Niedersachsen	4.4.2020	Korrektur der gestern veröffentlichten Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte	
1.4.2020	Von der Leyen schlägt europäisches Instrument für Kurzarbeit vor	15. Kalenderwoche (6.4. bis 12.4.)		
1.4.2020	Vergabe öffentlicher Aufträge – Flexible EU-Regeln erlauben Kauf binnen Stunden	6.4.2020	Kommission und EU-Investitionsfonds mobilisieren Finanzmittel für 100 000 Unternehmen	
1.4.2020	Desinformationen zum Corona-Virus werden gezielt gestreut			

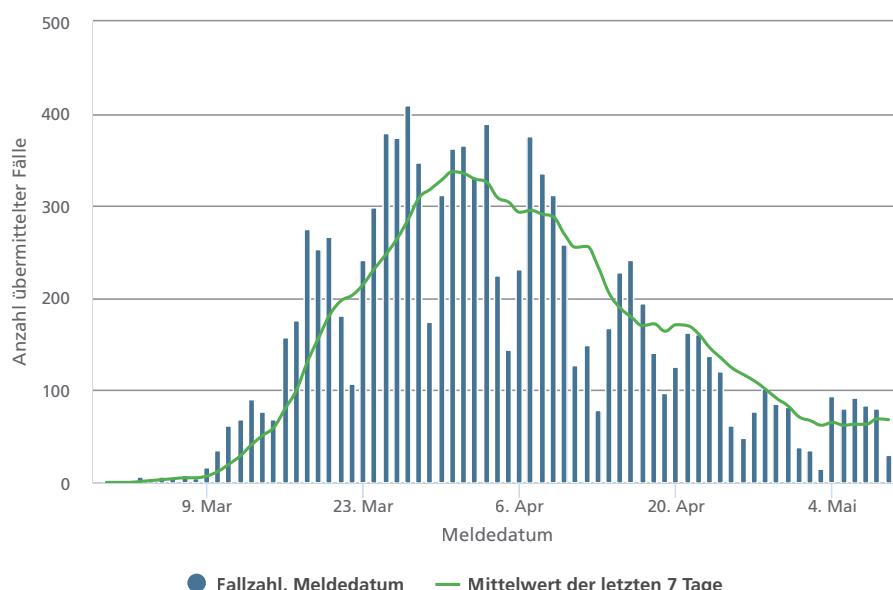


Abb. 3: Entwicklung der neu übermittelten laborbestätigten COVID-19-Fälle (Exakte Fallzahlen für das Meldedatum (Stabdiagramm) sowie geglätteter Verlauf (durchgezogene Linie)).

6.4.2020	Corona-Krise – Chinesische Hilfslieferung an die EU erreicht Italien	14.4.2020	Bewältigung COVID-19-Ausbruchs: Rat nimmt berichtigten Haushaltsplan der EU für 2020 an
6.4.2020	„Sei kein Osterhamster!“	14.4.2020	8070 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
6.4.2020	6218 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen	14.4.2020	Wirtschaftsministerium fördert Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizintechnik
6.4.2020	Minister Pistorius zum Einsatzgeschehen am Wochenende	14.4.2020	Bilanz – Polizeikontrollen in ganz Niedersachsen mit hohem Kräfteeinsatz
7.4.2020	6444 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen	14.4.2020	Das Kompetenzzentrum Großschadenslagen des Landes Niedersachsen wird nach Celle verlegt
7.4.2020	Vor Finanzminister-Treffen – Aufruf zur solidarischer Reaktion auf Krise	14.4.2020	Ostern und Corona: Verstärkte Polizei-Präsenz an Ausflugszielen und zu „Car-Freitags“-Treffen
7.4.2020	Corona-Virus – medizinisches Team wird zur Unterstützung nach Italien entsandt	14.4.2020	Kriminalität in Zeiten der Corona-Pandemie
7.4.2020	Weltgesundheitstag – unermüdlichen Einsatz der Beschäftigten im Gesundheitswesens	14.4.2020	Minister Pistorius: „Wir lassen die Sportvereine nicht im Stich“
7.4.2020	Treffen der Justizminister – Die Rechtsstaatlichkeit steht nicht unter Quarantäne	15.4.2020	Vorsichtiger Einstieg in den Ausstieg – aber keine Rückkehr zur Normalität!
7.4.2020	App zur Erkennung von COVID-19 anhand von Atemgeräuschen	15.4.2020	Corona-Virus – Kommission gibt Leitlinien für Tests heraus
7.4.2020	Corona-Krise – Niedersachsen ändert Wertgrenzenverordnung	15.4.2020	Europäischer Fahrplan zeichnet Weg zur gemeinsamen Aufhebung der Eindämmungsmaßnahmen vor
7.4.2020	Spitzensportlerinnen und Spitzensportler dürfen in Niedersachsen trainieren	15.4.2020	Finanzämter unterstützen Unternehmen in der Corona-Krise mit Liquiditätsmitteln
8.4.2020	Kommission fordert Reisebeschränkung in die EU bis 15. Mai zu verlängern	15.4.2020	8217 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
8.4.2020	Kartellrecht – Kommission erläutert Möglichkeiten einer begrenzten Zusammenarbeit	16.4.2020	Land fördert digitale Lehre mit 1,25 Millionen Euro
8.4.2020	ESCALAR – bis zu 1,2 Mrd. EUR für Unternehmen mit hohem Potenzial für Wachstum und Expansion	16.4.2020	Ein EU-Konzept für wirksame Kontaktnachverfolgungs-Apps
8.4.2020	Leitlinien für die Rückkehr von Fahrgästen auf Kreuzfahrtschiffen und Schutz von Besatzungen	16.4.2020	Corona-Krise: Ein EU-Konzept für wirksame Kontaktnachverfolgungs-Apps
8.4.2020	COVID-19 Lock-down – Stopp dem Anstieg häuslicher Gewalt	16.4.2020	Rehkitze retten ist weiterhin möglich
8.4.2020	6845 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen	16.4.2020	8462 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
8.4.2020	Niedersächsisches Gesundheitsministerium legt Bußgeldkatalog vor	16.4.2020	Schrittweise Wiedereröffnung der Schulen – Notbetreuung in Kitas wird ausgeweitet
8.4.2020	Landesbeauftragter wünscht ein frohes Pessach-Fest – auch in Zeiten von Corona	16.4.2020	Justizministerium fördert Projekte gegen sexuellen Missbrauch
8.4.2020	Gesundheitsministerin besucht Corona-Testzentrum in Braunschweig	17.4.2020	Notbetreuung in Niedersachsen wird ausgeweitet
9.4.2020	Corona-Krise – Lehramtsanwärterinnen und -anwärter können Prüfungen ablegen	17.4.2020	Land stellt neue Verordnung vor – erste Lockerungen für Einzelhandel und Schule
9.4.2020	Neue Quarantäneregeln für Einreisende	17.4.2020	8682 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
9.4.2020	7104 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen	17.4.2020	Vorlesungen starten Montag digital
9.4.2020	Wirtschaftsminister zieht Zwischenbilanz der Corona-Soforthilfen	17.4.2020	Vier Millionen Euro für Landwirte mit Saisonarbeitskräften / Neues Bürgschaftsprogramm
9.4.2020	Honé: „EU-Förderung wird um zwei Jahre bis mindestens Ende Juni 2022 gestreckt“	17.4.2020	Videotelefonie in den Gefängnissen ausgeweitet
9.4.2020	Zehn Millionen Euro fließen in die Corona-Forschung	17.4.2020	Mehr Schutzausrüstung made in Niedersachsen
9.4.2020	Corona-Krise: Leitfaden für Pferdebetriebe	17. Kalenderwoche (20.4. bis 26.4.)	
9.4.2020	„Hast du das auch gehört?“ Kampagne gegen häusliche Gewalt	20.4.2020	9150 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
9.4.2020	Hilfsangebote sind an Ostern erreichbar	20.4.2020	Sport an der frischen Luft auch auf Sportanlagen ab Anfang Mai wieder ermöglichen
16. Kalenderwoche (13.4. bis 19.4.)		20.4.2020	Ministerin Dr. Reimann: Ausnahmeregelung für telefonische Krankschreibung bis auf weiteres verlängern
14.4.2020	Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Garantieregelung zur Stabilisierung	21.4.2020	9275 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
14.4.2020	COVID-19-Pandemie: Rat billigt Finanzhilfen für EU-Fischerei	21.4.2020	Vertiefung der Gespräche über Ausweitung der Notbetreuung in Niedersachsen
		21.4.2020	Ministerin begrüßt Rücknahme des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses

22.4.2020	Corona-Antikörperforschung – Gesundheitsministerin besucht Biotechnologieunternehmen YUMAB	29.4.2020	Ministerpräsident Weil und Payandeh rufen zum 1. Mai zu Solidarität und Zusammenhalt auf
22.4.2020	COVID-19 – Mehr Flexibilität beim Einsatz von EU-Haushaltsmitteln	29.4.2020	Tablets für Niedersachsens Pflegeheime – Projekt „Videosprechstunde“ startet
22.4.2020	COVID-19 – Council adopts rules to help EU fishermen	29.4.2020	Unterkunft auf Zeit: Hilfe für wohnungslose Menschen in Hannover kommt gut an
22.4.2020	Kommission kündigt Sondermaßnahmen zur Unterstützung der Agrar- und Ernährungswirtschaft an	29.4.2020	NDS/BW/NRW: 3-Phasen-Konzept zur Belebung der Tourismuswirtschaft, Hotellerie, Gastronomie
22.4.2020	9437 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen Vorlesen	29.4.2020	Die Krise macht uns den Wert von Lebensmitteln wieder bewusst
23.4.2020	Antwort der Landesregierung auf Dringliche Anfrage	30.4.2020	Weitere vorsichtige Lockerungen mit Augenmaß
23.4.2020	Landtagsrede Minister Tonne „Schule zu Zeiten von Corona“	30.4.2020	Wiederaufnahme der Schülerbeförderung in Niedersachsen geht gut voran
23.4.2020	Nds. Infektionsschutz-Entschädigungsgesetz – Landtagsrede Ministerin Dr. Reimann	30.4.2020	Oberverwaltungsgericht billigt Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für Viertklässler
23.4.2020	9599 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen	30.4.2020	Ministerin Honé unterrichtet Europaausschuss über Auswirkungen der Corona-Pandemie
23.4.2020	Bewältigung der Corona-Pandemie – Landtagsrede Ministerin Dr. Reimann	30.4.2020	10198 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
23.4.2020	Tag des Sports in Niedersachsen wird auf den 10. Juli 2021 verschoben	30.4.2020	Niedersachsens Wissenschaftsminister begrüßt Hilfe für Studierende
23.4.2020	Die Justiz fährt den Betrieb behutsam höher	30.4.2020	Spontan auf Masken umgestellt – Minister Pistorius besucht Produktion beim Fußballverband
23.4.2020	Gemeinsame Initiative von Niedersachsen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen	30.4.2020	Tourismus im Februar 2020 – Erste geringe Einflüsse der Corona-Pandemie erkennbar
24.4.2020	Coronavirus-Krisenreaktion – EU startet Geberinitiative	3.5.2020	Ein anderer 1. Mai als sonst – Minister Pistorius ruft zu Solidarität auf
24.4.2020	Corona-Krise – EU-Leitlinien für eine sichere Rückkehr an den Arbeitsplatz		
24.4.2020	Land ändert Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus		
24.4.2020	9720 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen		
24.4.2020	Niedersächsischer Rahmenhygieneplan Corona Schule		
26.4.2020	9909 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen		
18. Kalenderwoche (27.4. bis 3.5.)			
27.4.2020	Wirtschaftsministerium richtet „Kontaktstelle Lieferketten“ ein	4.5.2020	Fake-E-Mails zur Corona-Soforthilfe im Umlauf – NBank nicht Versender
27.4.2020	Minister Tonne erfreut über enge Abstimmung der Länder bei Schulöffnungen	4.5.2020	Mission – Inklusion stärken! Landesbeauftragte Petra Wontorra appelliert
27.4.2020	Erster Schultag der Abschlussklassen im Präsenzbetrieb	4.5.2020	OMK.digital am 7. Mai 2020: Die virtuelle Konferenz für den Einzelhandel
27.4.2020	9959 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen	4.5.2020	Wirtschaftsministerium verlängert Gründungsstipendium um drei Monate
28.4.2020	Minister Lies: „Erleichterung für Bürgerinnen und Bürger“	4.5.2020	„Phasenplan-Kita“: Betreuungskapazitäten werden schrittweise erhöht
28.4.2020	Minister Tonne zum KMK-Rahmenkonzept: Balance zwischen Bildungsauftrag und Gesundheitsschutz	4.5.2020	Der Niedersächsische Weg hin zu einem neuen Alltag mit Corona; Vorstellung des Stufenplans durch die Niedersächsische Landesregierung
28.4.2020	Neue Schwerpunkte bei Digitalisierungsmaßnahmen geplant	5.5.2020	Guter Beginn bei Wiedereröffnung bestätigen Fahrpläne für allgemein und berufsbildende Schulen
28.4.2020	Landesregierung beschließt Mittelverwendung aus Jahresabschluss 2019	5.5.2020	10502 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
28.4.2020	10015 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen	5.5.2020	Angeln in gewerblichen Angelteichen wieder erlaubt
29.4.2020	Minister Pistorius besucht Kompetenzzentrum Großschadenslagen in Celle	5.5.2020	Sofortprogramm gestartet: Acht Millionen Euro für die Digitalisierung von niedersächsischen Hochschulen
29.4.2020	10100 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen	5.5.2020	Erste virtuelle Agrarministerkonferenz steht im Zeichen der Pandemie
		5.5.2020	Kontakt ins Pflegeheim per Skype
		6.5.2020	Minister Tonne begrüßt Bund-Länder-Beschlüsse zu Kitas und Schulen
		6.5.2020	Neue Phase in der Corona-Bekämpfung durch Bund und Länder
		6.5.2020	10598 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
		6.5.2020	Auf die Plätze, fertig, los – Sportanlagen im Freien können wieder in Betrieb genommen werden

Kommunalrecht in Zeiten der Corona-Krise

von STEFAN WITTKOP

Die Corona-Krise führt auch zu einigen Fragestellungen im Kommunalrecht. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit einigen kommunalrechtlichen Fragestellungen und stellt Lösungsvarianten bzw. Empfehlungen vor.

Das Niedersächsische Kommunalrecht enthält (noch) keine Ermächtigung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, Ausnahmen von den zwingenden Vorschriften zuzulassen. Insoweit unterscheidet sich Niedersachsen von anderen Bundesländern, die bereits eine solche Regelung haben oder diskutieren.

I. Organe der Kommune

1. Bürgermeister

a. Stellvertretung des Bürgermeisters

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass für die Vertretung des Bürgermeisters für eine coronabedingte Auszeit die allgemeinen Regeln gelten.

Der Rat wählt nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Hauptausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung. § 81 Abs. 4 NKomVG stellt klar, dass der Bürgermeister als Mitglied der Vertretung (§ 45 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) und des Hauptausschusses (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG) nicht vertreten wird. Diese Vorschrift ist in das NKomVG eingefügt worden, nachdem das OVG Lüneburg¹ davon ausgegangen ist, dass im Falle seiner Verhinderung seine Aufgaben in den beiden Organen von seinem allgemeinen Stellvertreter wahrgenommen werden.

1 Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 3. Juli 2014.

Für die in §§ 81 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 3 NKomVG nicht genannten Fälle der Stellvertretung hat der Bürgermeister eine allgemeine Stellvertretung (§ 81 Abs. 3 NKomVG).

b. Eilverfahren (§ 89 NKomVG)

Die Vorschrift des § 89 NKomVG sieht folgende „Kaskade“² vor:

- In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann, entscheidet nach § 89 Satz 1 NKomVG der VA. Dringend ist ein Fall dann, wenn es unaufschiebar ist, die Entscheidung zu treffen.³
- Kann in diesen oder in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Hauptausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft die Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter nach § 81 Abs. 2 NKomVG die notwendigen Maßnahmen. Insoweit wird die Schriftform für erforderlich gehalten.⁴
- Sie oder er hat die Vertretung und den Hauptausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Vollkommen zu Recht weist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport auf folgenden Umstand hin:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation dürfte dies insbesondere in Angelegenheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Auswirkungen des Corona-Virus stehen der Fall sein oder wenn ein beschlussfähiges Gremium mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Auch die Belange des Infektionsschutzes wer-

2 Ipsen, in: NKomVG, § 89, Rn. 2 spricht von einem „Stufenmodell“.

3 Vgl. Mielke, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 89, Rn. 5.

4 Vgl. Mielke, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 89, Rn. 8.



Stefan Wittkop ist Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

den in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen sein.⁵

Eine Anhörung nach §§ 94 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 96 Abs. 1 Satz 5 NKomVG kann vor Eilentscheidungen unterbleiben (vgl. § 89 Satz 4 NKomVG).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Anwendungsbereich von Eilentscheidungen sich nicht auf Zuständigkeitszuweisungen im NKomVG beschränkt, sondern umfassend ist.⁶ In jedem Fall gilt die Zuständigkeit für alle Kompetenzen der Vertretung, soweit diese gesetzlich nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, also auch für Satzungen und Verordnungen, was namentlich im Bereich der Gefahrenabwehr eine Rolle spielen kann.⁷

2. Rat

a. Sitzungen kommunaler Gremien

Grundsätzlich können Sitzungen kommunaler Gremien in Zeiten der Corona-Krise stattfinden. Nach § 1 Abs. 5 Nr. 4 VO sind alle öffentlichen Veranstaltungen verboten, ausgenommen Sitzungen der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie des Landtages und seiner Ausschüsse, Gremien und Fraktionen. Gleichzeitig regelt § 3 Nr. 16 VO, dass unter den Voraussetzungen des § 2 insbesondere die nachfolgend genannten Vorhaltensweisen zulässig sind:

5 Vgl. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 19. März 2020, Seite 2.

6 Vgl. Thiele, NKomVG, § 89, Rn. 1; vgl. Mielke, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 89, Rn. 3.

7 Vgl. Thiele, NKomVG, § 89, Rn. 1; vgl. Mielke, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 89, Rn. 3.

16. die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtages oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder eines anderen Landes, als Mitglied kommunaler Vertretungen oder Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege;

Insbesondere § 2 Abs. 2 VO erläutert dabei die allseits bekannten Verhaltensregeln⁸:

(2) In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch gegenüber solchen Personen, mit denen die pflichtige Person in einer gemeinsamen Wohnung wohnt. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien.

In seinem Erlass vom 19. März 2020 hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemielage gleichwohl empfohlen, Sitzungen – auch der Ausschüsse – bis auf weiteres nur in solchen Fällen und in dem Umfang durchzuführen, wie eine zeitnahe Befassung und Entscheidung durch das Gremium zwingend notwendig ist.

b. Einberufung des Rates (§ 59 NKomVG)

Die Einberufung richtet sich nach § 59 NKomVG. Hinzuweisen ist auf Satz 3 der Vorschrift. Danach hat der Bürgermeister die Vertretung unverzüglich einzuberufen, wenn 1. ein Drittel der Mitglieder der Vertretung oder der Hauptausschuss dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder 2. die letzte Sitzung der Vertretung länger als drei Monate zurückliegt und eine Abgeordnete oder

⁸ Vgl. dazu auch die Antwort des Robert-Koch-Instituts zur Frage: „Wie kann man sich bzw. seine Mitmenschen vor einer Ansteckung schützen?“ https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html#FAQId13876272

ein Abgeordneter die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat in diesem Zusammenhang keine Bedenken, wenn die für Sitzungen der Vertretungen geltende Dreimonatsfrist (§ 59 Abs. 2 Satz 4 Ziffer 2 NKomVG) vorübergehend überschritten wird.⁹ Der Drei-Monats-Zeitraum zur letzten Sitzung der Vertretung wird unter Zurückrechnung vom Antragszeitpunkt ermittelt.¹⁰

c. Beschlussfähigkeit des Rates (§ 65 NKomVG)

Der Rat ist nach § 65 Abs. 1 NKomVG beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Vertretung rügt. Die Vorschrift schließt eine „digitale Ratsitzung“ aus.

Möglich ist, dass Ratsmitglieder ihre Aufgaben coronabedingt nicht wahrnehmen können. Insoweit wird ggf. empfohlen, dass die Fraktionen und Gruppen sog. Pairing-Vereinbarungen treffen, um so die Mehrheitsverhältnisse bei der Beschlussfassung zu wahren.¹¹

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vertretung zurückgestellt worden und wird sie zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie gemäß § 65 Abs. 2 NKomVG ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

Eine Angelegenheit ist wegen Beschlussunfähigkeit der Vertretung zurückgestellt worden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass ein anderer Grund für die Zurückstellung nicht vorhanden ist.¹² Diese Zweifelsfreiheit ist für alle bis dahin nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte gegeben, wenn der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit

der Vertretung festgestellt und aus diesem Grunde die Sitzung geschlossen hat; eines besonderen Aufrufes der nicht erledigten Tagesordnungspunkte und einer ausdrücklichen Erklärung, sie seien zurückgestellt, bedarf es nicht mehr.¹³ Die Vertretung ist nach erneuter Einberufung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand nur dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung unter Hinweis darauf erfolgt ist, dass in der neuen Verhandlung die Beschlussfähigkeit der Vertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist. Dieser Hinweis hat Warnfunktion: Den Mitgliedern der Vertretung soll vor Augen geführt werden, dass eine Beschlussfassung nun auch durch eine möglicherweise verschwindend geringe Minderheit mit Wirkung für die gesamte Vertretung herbeigeführt werden kann. Der Hinweis in der Ladung muss ausdrücklich sein; er darf nicht nur indirekt dem Text der Ladung oder den Umständen zu entnehmen sein.¹⁴

Die Beratungen und Entscheidungen der Vertretung über die mangels Beschlussfähigkeit zurückgestellten Beratungsgegenstände werden in der erneuten Verhandlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, ohne dass es auf ihre Zahl ankommt.¹⁵ Das heißt, im Extremfall könnte der Vorsitzende allein Entscheidungen fällen.

Werden die zurückgestellten Beratungsgegenstände mit anderen Tagesordnungspunkten verbunden, was ohne weiteres zulässig ist, so gelten für diese anderen Tagesordnungspunkte die allgemeinen Regeln. Über sie ist insbesondere nur bei Beschlussfähigkeit der Vertretung zu beraten und zu entscheiden.¹⁶

d. Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 64 NKomVG)

Die Sitzungen der Vertretung sind nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NKomVG öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder

⁹ Vgl. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 19. März 2020, Seite 1.

¹⁰ Vgl. LT-Drs. 14/2430, S. 5.

¹¹ Vgl. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 19. März 2020, Satz 2.

¹² Vgl. OVG Münster, B. vom 8.3.1973, DVBl. 1973 S.

646, 649; vgl. Blum, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 65, Rn. 25.

¹³ Vgl. Blum, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 65, Rn. 26.

¹⁴ Vgl. Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 65, Rn. 20.

berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Völlig zurecht hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Begriff des „öffentlichen Wohls“ ausschließlich Geheimhaltungsinteressen umfasst, die sich aus dem in der Sitzung behandelten Beratungsgegenstand ergeben.¹⁷

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen des öffentlichen Wohls ist dann erforderlich, wenn Interessen des Bundes, des Landes, der Kommune, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder der örtlichen Gemeinschaft durch eine öffentliche Sitzung mit Wahrscheinlichkeit wesentlich verletzt werden könnten.¹⁸ Der Ausschluss der Öffentlichkeit, weil durch diese das Infektionsrisiko steigen und damit eine Infektionsgefahr für die Mitglieder des Rates entstehen würde, ist mit § 64 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nicht vereinbar.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 für einen Ausschluss der Öffentlichkeit nicht vor, verhandelt die Vertretung aber gleichwohl in nichtöffentlicher Sitzung, so handelt es sich um einen wesentlichen, schwerwiegenden Verfahrensmangel; die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse sind rechswidrig und nichtig, ohne dass der Nachweis geführt werden müsste, dass der Beschluss in öffentlicher Sitzung anders ausgefallen wäre.¹⁹

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist auch verletzt, wenn nur die Presse als „Öffentlichkeit“ zugelassen wird (sogenannte Presseöffentlichkeit).

Nicht verletzt wird das Öffentlichkeitsprinzip, wenn die Sitzung außerhalb des üblichen Sitzungsortes durchgeführt wird.²⁰ In Zeiten der Corona-Pandemie kommt der Wechsel vom üblichen Sitzungsort in einen größeren häufig vor, um das Infektionsrisiko zu minimieren. So hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover im Congress-Centrum, der Rat

der Stadt Braunschweig in der Stadthalle und der Rat der Stadt Delmenhorst auf dem Marktplatz getagt.

Findet die Ratssitzung in einem Raum statt, in dem das Platzangebot im Zuhörerbereich aufgrund des Infektionsgeschehens reduziert werden muss, so liegt keine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes vor. In Fällen, in denen die Nachfrage das Platzangebot voraussichtlich übersteigt, ist die Ausgabe unentgeltlicher Eintrittskarten an Interessierte im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität zulässig, wenn die Kartenausgabe vorher bekannt gemacht wird und bei ihr der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt ist.²¹ Unbedenklich ist daher z. B. eine Vergabe in der Reihenfolge des Eingangs der Kartenwünsche.²² Bei Überfüllung kann der Sitzungssaal in Ausübung der Ordnungsgewalt für weitere Zuhörer gesperrt werden.²³

e. Übertragung der Entscheidungskompetenz des Rates auf den VA

Das NKomVG kennt in einigen Normen Delegationsmöglichkeiten, wonach die Entscheidungskompetenz vom Rat auf den VA übertragen wird. Insoweit sei insbesondere auf folgende Regelungen hingewiesen: §§ 34 Satz 3, 58 Abs. 1 Nr. 8, 58 Abs. 1 Nr. 14, 58 Abs. 1 Nr. 16, 58 Abs. 1 Nr. 18, 58 Abs. 1 Nr. 20, 58 Abs. 5, 107 Abs. 4, 107 Abs. 5, 140 Abs. 3 NKomVG, § 26 Abs. 2 KomHKVO.

Voraussetzungen für eine solche Übertragung ist je nach Rechtsgrundlage entweder ein Beschluss des Rates oder eine Regelung in der Hauptsatzung im Sinne des § 12 NKomVG erforderlich.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat im Erlass vom 19. März 2020 dazu ausgeführt:

Angesichts der bestehenden Pandemiesituation und deren erwarteten Weiterentwicklung erscheint es sowohl im Hinblick auf eine zukünftig drohende krankheits- und quarantänebedingte Beschlussunfähigkeit der Vertretung als

auch auf das mit jeder Sitzung absehbar verbundene Infektionsrisiko vertretbar, durch Beschluss der Vertretung vorübergehend wichtige, konkret bestimmte Angelegenheiten bis auf weiteres dem Hauptausschuss zu übertragen. Auch durch eine – ggf. vorübergehende – Änderung der Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen kann die Vertretung abweichende Zuständigkeiten von Hauptausschuss und Hauptverwaltungsbeamten oder Hauptverwaltungsbeamten regeln.

Ergänzend dazu hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport im Erlass vom 25. März 2020 folgende Ergänzungen unter Hinweis, dass ein gewisses rechtliches Risiko bliebe, gegeben:

(...) In Fällen, in denen es um unaufsehbare Angelegenheiten geht und in denen die vorherige Entscheidung der Vertretung nicht eingeholt werden kann, entscheidet bereits nach bestehender Rechtslage der Hauptausschuss als zweites Kollegialorgan der Kommune in Form einer Eilentscheidung (§ 89 NKomVG). Anders als bei einer solchen, in der Regel nicht vorhersehbaren Eilentscheidung ist die Situation während der gegenwärtigen Pandemielage: Für viele Vertretungen ist absehbar, dass sie aufgrund der o. a. Gründe bis auf weiteres keine Beschlüsse fassen werden bzw. fassen können. Angeichts dieser besonderen Lage, die vom Gesetzgeber bei Erlass der Zuständigkeitsregelungen für die kommunalen Organe nicht berücksichtigt wurde, erscheint es unter Zugrundelegung des Grundgedankens des rechtlichen Instruments der Eilentscheidung vertretbar, der Vertretung selbst die Option zu eröffnen, durch Beschluss Vorkehrungen für die Dauer der eigenen absehbaren Handlungsunfähigkeit zu treffen. Wenn die eigene Zuständigkeit der Vertretung bei Eilentscheidungen bereits ohne ihr Zutun auf ein anderes Organ kraft Gesetzes übergehen kann, erscheint ein ausdrücklicher, zeitlich befristeter Übertragungsbeschluss für bestimmte, von ihr selbst benannte (und keinesfalls eine generelle Übertragung sämtlicher) Angelegenheiten im gegenwärtigen Ausnahmefall nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Übertragung ausschließlich

17 Vgl. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 19. März 2020, Seite 2.

18 Vgl. Blum, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 64, Rn. 8; vgl. VGH Mannheim, U. vom 8.8.1990, NVwZ 1991 S. 284, 285; vgl. Steger, BWGZ 1981 S. 316, 319 – spricht von einem „begründeten Verdacht“.

19 Vgl. Blum, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 64, Rn. 28.

20 Vgl. Blum, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 64, Rn. 16.

21 Vgl. Blum, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 64, Rn. 17.

22 Vgl. BayOblG, B. vom 30.11.1981, NJW 1982 S. 395, 396 m. w. N.

23 Vgl. VGH Mannheim, NK-U. vom 30.6.1982, VBlBW 1983 S. 106, 107 m. w. N.; ebenso für Gerichtsverfahren BGH, U. vom 10.6.1966, BGHSt 21 S. 72, 73 und BayOblG, B. vom 30.11.1981, NJW 1982 S. 395, 396 m. w. N.; a. a. Gramlich, DÖV 1982 S. 139, 147f.

auf das zweite Kollegialorgan der Kommune erfolgen kann, ausdrücklich nicht aber auf das Einzelorgan Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter, während selbst dessen Zuständigkeit sich nach dem Stufenmodell der Eilentscheidungsregelung nach § 89 NKomVG – wiederum ohne Beteiligung der Vertretung – ergeben kann.

Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt für die Übertragung einzelner Angelegenheiten auf den Hauptausschuss sind Praktikabilitätserwägungen im Hinblick auf die beispiellose Situation aufgrund der Pandemielage. Bereits angesichts seiner geringeren Größe sind Sitzungen des Hauptausschusses auch unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes wesentlich einfacher durchzuführen, als solche der Vertretung. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang allerdings die Tatsache, dass für die Beschlussfassung des Hauptausschusses eine Sitzung nicht unbedingt erforderlich ist.

Anders als für das Verfahren in der Vertretung, welches die Anwesenheit der Abgeordneten zwingend voraussetzt, kann der Hauptausschuss im sog. schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen. Ein Treffen der Mitglieder dieses Gremiums im Rahmen einer Abstimmung ist also nicht zwingend nötig, was angesichts der Pandemielage einen unbestreitbaren Vorteil darstellt.

Zum gedanklichen Austausch und zur gremieninternen Diskussion kann hier, ebenfalls anders als bei der Vertretung, zur Vorbereitung des Beschlusses zudem über die Durchführung von Telefon- und Videokonferenzen nachgedacht werden.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen kann die Kompetenzübertragung auf den Hauptausschuss ein wirksames und vertretbares Instrument sein, die kommunalen Entscheidungsprozesse mit vertretbarem Aufwand unter massiv erschwertem äußeren Bedingungen aufrecht zu erhalten und so die Handlungsfähigkeit der Kommunen während der Pandemielage zu stärken. (...)

Diese Auffassung geht über die Regelungen des NKomVG sowie über die derzeit bestehenden Rechtsgrundlagen hinaus, worauf auch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hinweist. Das erwähnte „gewisse

rechtliche Risiko“ ist bei diesem Wege bei jedem Einzelfall zu prüfen.

f. Umlaufverfahren für die Entscheidung des Rates?

Für ein Umlaufverfahren beziehungsweise -beschluss des Rates hat das niedersächsische Kommunalrecht keine Rechtsgrundlage. Folglich sind entsprechend gefasste Beschlüsse unwirksam. Von einem solchen Verfahren muss folglich dringend abgeraten werden. Es verstößt gegen das Öffentlichkeitsprinzip (§ 64 NKomVG) sowie gegen die Vorschrift zur Beschlussfähigkeit (§ 65 NKomVG, arg.: „anwesend“).

g. Beschlussfassung des Rates in Skype-, Video- oder Telefonkonferenzen?

Auch für die Beschlussfassung des Rates in Skype-, Video- oder Telefonkonferenzen hat das niedersächsische Kommunalrecht keine Rechtsgrundlage. Vorabsprachen und Zusammenkünfte des Rates im Rahmen einer Online- oder Telefonkonferenz können dennoch durchgeführt werden; sie sind aber keine Sitzung des VA im Sinne des NKomVG. Im Nachgang einer solche „losen Zusammenkunft der VA-Mitglieder“ kann allerdings ein Umlaufverfahren nach § 78 Abs. 3 NKomVG durchgeführt werden. Insoweit stellt dieser Weg eine deutliche Verfahrensreleichterung einschließlich der empfohlenen Kontaktminimierung dar.

(§ 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 NKomVG. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist darauf zu achten, dass sein Vertreter die Vorlage erhält.²⁷

b. Skype-, Online- und Videositzung?

Auch für die Beschlussfassung des VA in Skype-, Video- oder Telefonkonferenzen hat das niedersächsische Kommunalrecht keine Rechtsgrundlage. Vorabsprachen und Zusammenkünfte des Rates im Rahmen einer Online- oder Telefonkonferenz können dennoch durchgeführt werden; sie sind aber keine Sitzung des VA im Sinne des NKomVG. Im Nachgang einer solche „losen Zusammenkunft der VA-Mitglieder“ kann allerdings ein Umlaufverfahren nach § 78 Abs. 3 NKomVG durchgeführt werden. Insoweit stellt dieser Weg eine deutliche Verfahrensreleichterung einschließlich der empfohlenen Kontaktminimierung dar.

4. Ortsräte / Stadtbezirksräte – Beteiligung?

Hinsichtlich der Sitzung der Ortsräte / Stadtbezirksräte gelten zunächst die Ausführungen zu den Ratssitzungen entsprechend.

Hinzuweisen ist, dass die Beteiligungsrechte der Ortsräte und der Stadtbezirksräte nach §§ 93, 94 NKomVG nicht disponibel sind. Das heißt im Ergebnis, dass die Ortsräte und Stadtbezirksräte auch in der Corona-Krise zu beteiligen sind. Zu beachten ist dies insbesondere hinsichtlich der Vorschrift des § 93 Abs. 2 Satz 3 NKomVG (Anhörung im Haushaltsverfahren).

II. Schlussbemerkung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport bereitet dem Vernehmen nach eine Novelle des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vor. Diesen Prozess wird der Niedersächsische Städtetag eng mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden unter Einbeziehung der Mitglieder begleiten. Bei jeder Novelle – insbesondere in Krisenzeiten – muss allerdings berücksichtigt werden, dass die bewährten Grundsätze „nicht über Bord“ geworfen werden.

²⁴ Vgl. Ipsen, in: NKomVG, § 78, Rn. 15; vgl. Schwind, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 78, Rn. 14 m.w.N.

²⁵ Vgl. Schwind, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 78, Rn. 14 m.w.N.

²⁶ Vgl. Schwind, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 78, Rn. 16.

²⁷ Vgl. Ipsen, in: NKomVG, § 78, Rn. 11.

Versammlungsrecht in Zeiten von COVID-19

von SARAH KAUFMANN

Wir leben in Zeiten, in denen das Leben größtenteils in den eigenen vier Wänden stattfindet. Das öffentliche Leben wurde heruntergefahren und Abstand halten lautet das Gebot der Stunde. Denn überall dort, wo eine größere Zahl von Menschen zusammenkommt, besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko des Corona-Virus. Daher sind auch Großveranstaltungen bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt. Dies ist nur eine von vielen Maßnahmen, um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Entsprechend den gemeinsamen Leitlinien von Bund und Ländern vom 22. März 2020 haben die Länder Rechtsakte geschaffen, in denen weitreichende Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen erlassen oder erweitert wurden. In Niedersachsen, wie auch in den meisten anderen Bundesländern, galt bis Mitte Mai, dass außerhäusliche Zusammenkünfte auf zwei Personen beschränkt sind, es sei denn, die Beteiligten leben gemeinsam in einem Haushalt. Bundesweit haben Behörden und Gerichte diese Rechtsakte ganz überwiegend so ausgelegt, dass Versammlungen generell verboten seien und zwar auch dann, wenn bei einer Versammlung die ansonsten geltenden Kontaktbeschränkungen eingehalten werden.

Bundesverfassungsgericht sieht Versammlungsfreiheit verletzt

Diese weit verbreitete Auslegung durch Behörden und Gerichte verkannte jedoch die wesentliche Bedeutung und die Tragweite der Versammlungsfreiheit in Artikel 8 des Grundgesetzes. In einem vielbeachteten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2020 kippten die Richter das Verbot zweier Demonstrationen in Gießen.¹

Der Veranstalter hatte mehrere Demonstrationen unter dem Motto „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren, nicht vor Menschen“ angemeldet. Der Anmeldung zufolge wurden circa etwa 30 Teilnehmer erwartet und Infektionsschutzmaßnahmen, wie die Wahrung von Sicherheitsabstand, angekündigt. Für weitere Vorschläge seitens der Versammlungsbehörde zeigte sich der Veranstalter offen. Nach einem Kooperationsgespräch verbot die Versammlungsbehörde Gießen jedoch die Durchführung der Versammlungen. Als Begründung führte sie an, dass die Versammlungen gegen die Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus verstößen würden. Die Verordnung sehe vor, dass Kontakte zu anderen außerhalb des eigenen Haushaltes auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken seien. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind das Abstandsgebot zu gefährden, seien unabhängig von Personenanzahl untersagt. Dazu zähle auch die Durchführung einer öffentlichen Versammlung. Die Versammlungsbehörde argumentierte weiter, dass erfahrungsgemäß bei Versammlungen aller Art Abstände nicht eingehalten würden. Der vom Veranstalter beim Verwaltungsgericht Gießen erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg.

Das Verbot hatte vor dem Bundesverfassungsgericht jedoch keinen Bestand. Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes stellten die Karlsruher Richter fest, dass die Versammlungsbehörde „offensichtlich“ Artikel 8 des Grundgesetzes verletzt hat. Denn die Corona-Verordnung des Landes Hessen enthält, anders als die Behörde festgestellt hat, gerade kein generelles Demonstrationsverbot. Vielmehr besteht nach Auffassung der Verfassungsrichter zum Schutz der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit ein Entscheidungsspielraum der



Sarah Kaufmann ist Regierungsrätin, derzeit bei Niedersächsischen Städtetag

Behörde. Das heißt, dass die Behörde auch in Zeiten von Corona in jedem Einzelfall prüfen muss, ob und welche Auflagen geeignet sind, damit eine Versammlung stattfinden kann. Nur wenn sich solche Auflagen als unzureichend darstellen, könne eine Versammlung, zum Beispiel im Falle einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, verboten werden.

Richtungswchsel auch beim Verwaltungsgericht Hannover

Der Beschluss der Karlsruher Richter hatte auch Auswirkungen auf die Verwaltungsgerichtspraxis in Niedersachsen. Noch am 15. März 2020 hat das Verwaltungsgericht Hannover bei einem ganz ähnlichen Fall das Verbot der Versammlungsbehörde bestätigt. Der Eilantrag des Veranstalters, der eine Demonstration in Hannover mit fünf bis 15 Teilnehmern unter Einhaltung der allgemeinen Corona-Hygienevorschriften stattfinden lassen wollte, hatte keinen Erfolg. Die Abwägung der Hannoveraner Richter zwischen dem Interesse des Veranstalters, die Versammlung wie geplant durchzuführen und dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung sowie der Sicherung medizinischer Kapazitäten, fiel damals zu Lasten des

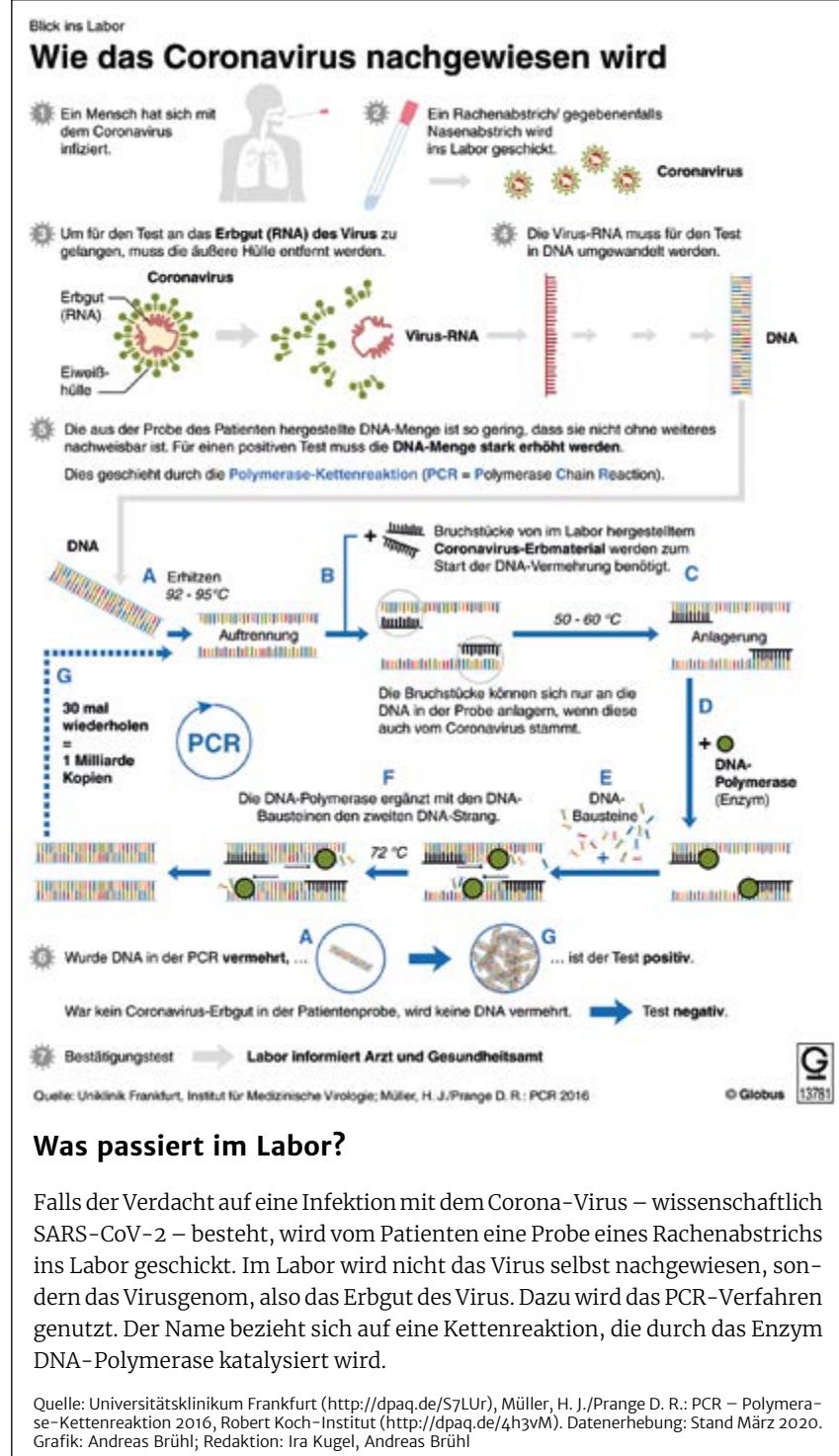
¹ BVerfG, Beschluss vom 15.4.2020 – 1 BvR 828/20.

Veranstalters aus, auch wenn – so das Gericht – „damit erheblich in die Rechte der betroffenen Bürger – insbesondere die Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG – eingegriffen“ werde.

Am 16. April 2020 erfolgte dann – auch unter dem Eindruck des Beschlusses aus Karlsruhe einen Tag zuvor – ein Richtungswechsel.² Dieses Mal kippte das Verwaltungsgericht Hannover ein von der Versammlungsbehörde verhängtes Demonstrationsverbot. Der Eilantrag des Veranstalters, der eine Demonstration mit maximal 25 Teilnehmern durchführen wollte, hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht Hannover argumentierte zwar, dass die streitige Bestimmung der Niedersächsischen Corona-Verordnung³ durch die Beschränkung von Zusammenkünften auf zwei Personen faktisch ein Versammlungsverbot enthalte. „Ein solch generelles Versammlungsverbot, das die konkreten Umstände des Einzelfalls nicht in den Blick nimmt, stünde jedoch nicht mit der in Artikel 8 GG gewährleisteten Versammlungsfreiheit im Einklang. Während der Niedersächsische Verordnungsgeber in anderen Lebensbereichen offensichtlich eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen hat und nach Abwägung hinnimmt, dass eine Ansteckungsgefahr verbleibt (etwa in Bussen und Bahnen, im Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs, beim Einkaufen und zu beruflichen Zwecken), hat er eine solche Abwägung zwischen Infektionsgefahr und Versammlungsfreiheit gar nicht erst getroffen, obwohl die Versammlungsfreiheit mindestens einen so hohen Stellenwert hat wie andere vom Verordnungsgeber in den Blick genommene Freiheitsrechte“, so die Hannoveraner Richter weiter.

Fazit

Es wird deutlich, dass bei kleinen Versammlungen grundsätzlich die Möglichkeit besteht, den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden durch Beschränkungen der Versammlung zu



Was passiert im Labor?

Falls der Verdacht auf eine Infektion mit dem Corona-Virus – wissenschaftlich SARS-CoV-2 – besteht, wird vom Patienten eine Probe eines Rachenabstrichs ins Labor geschickt. Im Labor wird nicht das Virus selbst nachgewiesen, sondern das Virusgenom, also das Erbgut des Virus. Dazu wird das PCR-Verfahren genutzt. Der Name bezieht sich auf eine Kettenreaktion, die durch das Enzym DNA-Polymerase katalysiert wird.

Quelle: Universitätsklinikum Frankfurt (<http://dpaq.de/S7LUR>), Müller, H. J./Prange D. R.: PCR – Polymerase-Kettenreaktion 2016, Robert Koch-Institut (<http://dpaq.de/4h3vM>). Datenerhebung: Stand März 2020. Grafik: Andreas Brühl; Redaktion: Ira Kugel, Andreas Brühl

gewährleisten. Angesichts der aktuellen Infektionsgefahr hat die die Versammlungsbehörde zum Beispiel die Möglichkeit, die vom Veranstalter gemeldete Teilnehmerzahl zu begrenzen, das Tragen von Gesichtsmasken anzuordnen, Abstandsregelungen vorzuschreiben, das Versammlungsgelände zu umzäunen und dem Versammlungsleiter die Erfassung von Namen und Anschrift der Teilnehmenden aufzugeben, um spätere Infektionsketten

nachzuverfolgen zu können. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts macht deutlich, dass ein Versammlungsverbot nicht nur in Hessen, sondern bundesweit, immer nur das allerletzte Mittel bleiben kann.

Weitere Informationen zur aktuellen Erlasslage in Niedersachsen finden Sie unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

2 VG Hannover Beschluss vom 16.4.2020 – 10 B 2232/20.

3 § 2 Abs. 3 der Nds. Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 7.4.2020.

Der Katastrophenfall in Niedersachsen – eine rechtliche Einordnung

von SARAH KAUFMANN

Im Kampf gegen die Ausbreitung des Corona-Virus wurde in Niedersachsen das überlegt, was in Bayern bereits seit Mitte März Realität ist, nämlich die Ausrufung des Katastrophenfalls.

Dieser Schritt von Ministerpräsident Markus Söder hat Signalwirkung. Auch einige niedersächsische Kommunen haben überlegt, den Katastrophenfall auszurufen. Denn anders als in Bayern, ist dies in Niedersachsen – von kern-technischen Notfällen abgesehen – nicht Sache des Landes, sondern der Kommunen. Der Niedersächsische Städte- und Gemeinde-Tag befand sich während dieser Diskussion im regen Austausch den Mitgliedern und mit dem Niedersächsischen Innenministerium. Das Innenministerium vertritt den Standpunkt, niedersachsenweit einheitlich vorzugehen und einen gemeinsamen kommunalen Weg zu finden.

Einheitliches Vorgehen in Niedersachsen erfolgreich

Dieses Ansinnen finden wir richtig und daher haben wir unsere Mitglieder auch dementsprechend beraten. Ein koordiniertes Vorgehen im Kampf gegen die Ausbreitung des Corona-Virus ist wichtig. Sowohl die kreisfreien Städte, als auch die Landkreise haben sich an die Absprache gehalten, den Katastrophenfall vorerst nicht auszurufen.

Doch was hätte dieser Schritt, also das Ausrufen des Katastrophenfalls, für die niedersächsischen Kommunen bedeutet?

Der Katastrophenschutz in Deutschland ist hinsichtlich der Gesetzgebung und des Verwaltungsvollzuges Ländersache. In Niedersachsen ist der Katastrophenschutz, also die Vorbereitung und Bekämpfung von Katastrophen, im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) geregelt.

In Niedersachsen sind die Landkreise, kreisfreien Städte – inklusive der Landeshauptstadt Hannover, der Region Hannover und der Stadt Göttingen – sowie die Städte Cuxha-

ven und Hildesheim zuständige Katastrophenschutzbehörden.

Bei einem Brand oder einem Eisenbahnunfall haben Katastrophenschutzbehörden keine originäre Zuständigkeit. Für Schadensfälle jeglicher Art ist im Regelfall die Behörde der allgemeinen Gefahrenabwehr, also die Gemeinde, zuständig. Die Behörden der allgemeinen, aber auch der besonderen Gefahrenabwehr bzw. andere untere Verwaltungsbehörden bleiben jedoch nur zuständig bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenfall feststellt. Erst mit dieser Feststellung geht die Zuständigkeit automatisch auf diese Behörde über, die dann die zentrale Leitung der Bekämpfungsmaßnahmen übernimmt und die Aufgabenerledigung koordiniert.¹

Was sind die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Katastrophenfalles?

Ein Katastrophenfall ist gemäß § 1 Abs. 2 NKatSG ein Notstand, der Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert.

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 NKatSG wirken freiwillige Helferinnen und Helfer in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ehrenamtlich mit. Nach § 17 Abs. 3 S. 1 NKatSG dürfen ihnen aus der Mitwirkung keine Nachteile in ihrem Amts- oder Dienstverhältnis erwachsen. Daher normiert das NKatSG

Freistellungsmöglichkeiten für Helferinnen und Helfer unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch ihren Arbeitgeber, vgl. § 17 Abs. 3 S. 2 und 3, Abs. 4. Gemäß § 17 Abs. 6 NKatSG hat die Katastrophenschutzbehörde Helferinnen und Helfern, die nicht von Absatz 4 erfasst sind, auf Antrag den infolge des Dienstes im Katastrophenschutz entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall zu erstatten.

Die zur Bekämpfung von Katastrophen mindestens erforderlichen Maßnahmen enthalten die §§ 20 bis 27 NKatSG (Fünfter Abschnitt). Dies sind zum Beispiel die Hilfeleistung durch die Polizei, des Technischen Hilfswerks oder der Bundeswehr. Nach § 20 S. 1 NKatSG stellt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte (HVB) den Eintritt und das Ende des Katastrophenfalles fest. Der beziehungsweise dem HVB obliegt die Leitung der Katastropheneinsatzstabs (vgl. § 6 NKatSG) in der durch Art und Ausmaß gebotenen Stärke und Besetzung einzurufen. Ein solcher Stab kann nach § 21 Abs. 2 S. 2 NKatSG auch schon vor Feststellung des Katastrophenfalles eingerufen werden. Sobald sich eine Katastrophe auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Katastrophenschutzbehörden erstreckt oder mehrere Katastrophenfälle gleichzeitig auftreten, können Polizeidirektionen die zentrale Leitung der Bekämpfung selbst übernehmen, § 27 Abs. 2 NKatSG.

Die Bekämpfung des Notstands ist nur durch gemeinsames Handeln der zuständigen Behörden, der Katastrophenschutzorganisationen und der sonstigen zur Hilfeleistung herangezogenen Personen möglich. Daher sind Hilfs- und Leistungspflichten ebenfalls

¹ Quelle: https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/innere_sicherheit/brand_katastrophenschutz/katastrophenschutz/katastrophen-schutz-62914.html (abgerufen am 30.04.2020)

im NKatSG geregelt, und zwar in den §§ 28 bis 30 (Sechster Abschnitt). Erfasst sind zum einen die persönliche Hilfeleistung. Zum anderen sind Sachleistungen erfasst. Nach § 29 Abs. 1 S. 1 NKatSG kann die Katastrophenschutzbehörde für die Katastrophenbekämpfung notwendige Leistungen im Umfang des § 2 des Bundesleistungsgesetzes (BLG) anfordern. Das BLG erstreckt sich jedoch nur auf die Anforderung von Leistungen zum Zwecke der (militärischen) Verteidigung. Für Infektionsgeschehen ist das BLG nicht einschlägig.

Die Kosten sind in erster Linie durch die Katastrophenschutzbehörde selbst zu tragen

Die §§ 31 und 32 NKatSG (Siebenter Abschnitt) regeln die Kosten.

Grundsätzlich tragen die Katastrophenschutzbehörden die Kosten des Katastrophenschutzes, § 31 Abs. 1 S. 1 NKatSG. Gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 NKatSG deckt das Land die Kosten im Rahmen der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises gemäß § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich, soweit nicht im NKatSG etwas anderes bestimmt ist. Nach der Systematik des niedersächsischen Kommunalfinanzausgleiches sind das aber Vorwegabzüge aus dessen Masse, deren Erhöhung dann gegenläufige Verringerungen bei den Schlüsselzuweisungen für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises bedeuten.

Die öffentlichen und privaten Träger des Katastrophenschutzes haben ihre Kosten für die Aufstellung, Ausbildung einschließlich Übungen, Ausstattung und sonstigen Vorbereitungsmaßnahmen in ihren Einheiten und Einrichtungen selbst zu tragen, § 31 Abs. 2 NKatSG. Private Träger können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Katastrophenschutzbehörde Zuwendungen erhalten.

Auch das Land fördert Vorbereitungsmaßnahmen der privaten Träger nach Maßgabe des Landeshaushalts. Dazu hat das Niedersächsische Innenministerium folgende Förderrichtlinien erlassen:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von Fahrzeugen der im Katastrophens-

schutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, Gemeinden und Gemeindeverbände (RdErl. des MI vom 24.11.2017 [Nds. MBl. S. 1568] – VORIS 21100),

- Höchstsummen der Zuwendungen an die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger gem. § 31 Abs. 3 NKatSG (RdErl. des MI vom 24.11.2017 [Nds. MBl. S. 1568] – VORIS 21100),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger (Erl. des MI vom 8.12.2014 – Nds. MBl. 2015 S. 2) – VORIS 21100.

Die Kosten einer Katastrophensbekämpfung werden den öffentlichen und den privaten Trägern von der Katastrophenschutzbehörde ersetzt.²

Die Erstattungsregelung in § 31 Abs. 3 S. 2 NKatSG sieht bei „Katastrophen ungewöhnlichen Ausmaßes“ vor, dass das Land den Katastrophenschutzbehörden (nicht näher definierte) Zuwendungen gewährt. Deren Gewährung hätte – im Gegensatz zu der Erstattungsregelung des § 31 Abs. 1 S. 2 NKatSG – keine negativen Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich. Diese Zuwendungen können insbesondere dann gewährt werden, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Katastrophenschutzbehörde in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden würde. Nach der Gesetzesbegründung kann dies „z. B. dann eintreten, wenn der Katastrophenschutzbehörde in erheblichem Umfang Kosten durch die Katastrophenhilfe Dritter (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Stationierungsstreitkräfte, private Unternehmer) oder durch Entschädigungsleistungen (z. B. für das Schlagen von Brandschneisen) entstehen“.³

Folgen für die kommunale Praxis

Zwar handelt es sich bei dem aktuellen Infektionsgeschehen um das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2 / COVID-19) nach der Definition des § 1 Abs. 2 NKatSG

um ein außergewöhnliches Ereignis, welches insbesondere die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet, zumindest aber beeinträchtigt.

Ferner muss eine Bekämpfung nur durch gemeinsames Handeln der zuständigen Behörden, der Katastrophenschutzorganisationen und der sonstigen zur Hilfeleistung herangezogenen Personen (§ 28 NKatSG) möglich sein. Außerdem ist eine zentrale Leitung durch die oder den HVB der Katastrophenschutzbehörde erforderlich. Alle Behörden der allgemeinen oder besonderen Gefahrenabwehr bzw. andere untere Verwaltungsbehörden sowie Einrichtungen haben sich der Katastrophenschutzbehörde zu unterstellen oder Amtshilfe zu leisten, vgl. § 4 S. 1 NKatSG.

Durch das Ausrufen des Katastrophenfalls können also Kräfte gebündelt werden. Es muss jedoch klar sein, dass dadurch in der Bevölkerung gewisse Erwartungen geweckt werden könnten, die dann unter Umständen nicht erfüllt werden können, weil viele Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens erforderlich sind, aktuell schon stattfinden oder demnächst anlaufen.

Verfahren nach § 21 Abs. 2 S. 2 NKatSG hat sich bewährt

Ob eine „Besserstellung“ der Kommune zu erwarten ist, die den Katastrophenfall zuerst ausruft, ist nach derzeitigem Stand (4.5.2020) fraglich, da zum einen zu erwarten ist, dass andere Kommunen dann nachziehen werden. Zum anderen kann daraus aktuell kein Mehrwert abgeleitet werden, da von Seiten der Länder und der Kommunen bereits viele Maßnahmen angelaufen sind, die uns dem Ziel einer Eindämmung des Infektionsgeschehens ein Stück näher gebracht haben. Auch aufgrund des positiven Effekts dieser Maßnahmen, hat das Land Niedersachsen weitere Lockerungen, die begleitet werden von Maßnahmen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, verkündet. In der kommunalen Praxis hat sich indes vielfach Verfahren nach § 21 Abs. 2 S. 2 NKatSG, also die Einrichtung eines Katastrophenschutzbüros auch ohne festgestellten Katastrophenfall, bewährt.

² PdK Nds K-22, NKatSG § 31 2., beck-online.

³ Vgl. PdK Nds K-22, NKatSG § 31 3., beck-online sowie LT-Drs. 8/2500 S. 34.

Vergaberecht in Zeiten der Corona-Pandemie

von DR. FABIO RUSKE

I. Einleitung

Die erfolgreiche Bewältigung von Krisen verlangt von der öffentlichen Hand ein entschlossenes und zügiges Handeln, was wiederum nach schnellen Beschaffungen verlangt. In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass schnelle Beschaffungen v. a. durch ein unbürokratische Verfahren erreicht werden können.

Wie zuletzt in der Flüchtlingskrise 2015 zeigte sich auch während der Corona-Pandemie, dass das geltende Vergaberecht diesen Anforderungen nicht immer gerecht werden konnte und daher Anpassungen notwendig wurden.

Für den Bereich der europaweiten Vergabeverfahren haben die EU-Kommission und das Bundesinnenministerium (BMI) entsprechende praktische Hinweise herausgegeben. Für den Bereich der nationalen Ausschreibungen haben das Niedersächsische Innenministerium (MI) und das Wirtschaftsministerium (MW) die Regeln für Vergabeverfahren für die Zeit der Corona-Pandemie angepasst.

Dementsprechend sind die Vergabeverfahren derzeit auf nationaler und europaweiter Ebene stark vereinfacht worden. Insbesondere wurde die Wahl der Verfahrensart weitestgehend freigestellt und damit das Verfahren stark entbürokratisiert. Am 7.4.2020 ist die Neufassung der Verordnung über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung – NWertVO) im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden (siehe GVBl Nr. 8 vom 7.4.2020, S. 60). Die darin enthaltenen erleichternden und beschleunigenden Maßnahmen stehen den öffentlichen Auftraggebern seit dem 8.4.2020 zur Verfügung. Nachfolgende Aufstellung soll einen kurzen Überblick darüber geben, welche Verfahrensarten während der Corona-Krise unter welchen Voraussetzungen gewählt werden können.

II. Öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte (europaweite Verfahren)

Mit NST-Infobetrag Nr. 9.8/2020 vom 2.4.2020 hatte der NST über die Veröffentlichung der „Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation“ (2020/C 108 I/01) durch die EU-Kommission am 1. April 2020 informiert. Diese Mitteilung betrifft alle Vergaben „Corona-bedingter“ Auftragsvergaben (Schutzausrüstung, Beatmungsgeräte für städtische Krankenhäuser etc.) von Kommunen oberhalb der EU-Schwellenwerte (Liefer- und Dienstleistungen: 214 000 Euro; Bauleistungen: 5 350 000 Euro, jeweils ohne Umsatzsteuer).

In der Mitteilung der EU-Kommission wird darauf hingewiesen, dass öffentliche Auftraggeber und damit auch Kommunen einerseits im Falle der Dringlichkeit Fristen zur Beschleunigung offener oder nichtoffener Verfahren erheb-

lich verkürzen können und andererseits auch über das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung, also ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb (TW), Lieferungen und Dienstleistungen gerade in Fällen der „äußerster Dringlichkeit“ so zeitnah wie möglich erwerben können.

Öffentliche Auftraggeber können nach der EU-Mitteilung auch weiter in Erwägung ziehen, mit potenziellen Auftragnehmern innerhalb und außerhalb der EU per Telefon, E-Mail oder persönlich Kontakt aufzunehmen.

Die Mitteilung der EU-Kommission erläutert im Wesentlichen „nur“ die „Optionen und Flexibilitätsmöglichkeiten“ im Rahmen des bereits bestehenden EU-Vergaberechts. Daher beinhaltet diese Mitteilung gegenüber dem BMWi-Rundschreiben vom 19.3.2020 (s. HVB-Schreiben Nr. 67/2020 vom 20.3.2020) nichts grundlegend Neues. Positiv ist jedoch, dass die EU-Kommission – auch für den Bereich der kommunalen Vergaben – oberhalb der EU-Schwellenwerte ausdrücklich die Möglichkeit der Direktvergaben in Fällen „äußerster Dringlichkeit“ zulässt.

Demnach bestehen bei öffentlichen Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte folgenden Möglichkeiten der Wahl der Verfahrensart:

Dienst und Lieferleistungen über 214 000 €	
Dringlichkeit	→ offenes oder nicht-offenes Verf. mit TW (erheblich verkürzte Fristsetzung möglich)
Äußerste Dringlichkeit ¹	→ Verhandlungsverfahren ohne TW (d.h. ohne Veröffentlichung, ohne Fristen und formlos)
Äußerste Dringlichkeit + nur ein Bieter in der Lage, fristgemäß zu liefern	→ Direktvergabe ²

¹ Eine äußerste Dringlichkeit für eine Verhandlungsvergabe ohne TW wird in der vorliegenden Situation beispielsweise anzunehmen sein für die Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln wie etwa Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Masken, Schutzhüte, Verbandsmaterialien, Tupfer, Bauchtücher und medizinisches Gerät wie etwa Beatmungsgeräte sowie für in diesen Krisenzeiten notwendige Leistungen (etwa mobiles IT-Gerät z.B. zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen, Videokonferenztechnik und IT-Leitungskapazitäten), wobei diese Liste nicht abschließend ist (s. BMWi Rundschreiben vom 19.3.2020).

² Direktvergaben an einen vorab ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer können zulässig sein, sofern dieser als einziger in der Lage ist, die erforderlichen Lieferungen innerhalb der durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen Zwänge durchzuführen (s. Leitlinien der EU-Kommission 2020/C 108 I/01).



Dr. Fabio Ruske ist Referatsleiter beim Niedersächsischen Städtetag

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgenannten Schreiben des BMWi und der EU-Kommission Bezug genommen.

III. Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (nationale Verfahren)

Für nationale Vergabeverfahren (Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte) wird die Wahl der Verfahrensart während der Corona-Pandemie maßgeblich durch die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung – NWertVO bestimmt. Das MW hat die NWertVO Anfang April um wichtige Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergänzt.

Zunächst befristet bis zum 30. September 2020 können demnach folgende Verfahrensarten gewählt werden:

Bauleistungen unter 5,35 Mio. € (§ 4 NWertVO)		
<u>Bisher:</u> 50.000 € bis 150.000 € bis 25.000 €	<u>Neu:</u> 3.000.000 € 1.000.000 €	→ Beschränkte Ausschr. ohne TW → Freihändige Vergabe

Zu beachten ist, dass diese Wertgrenzen nicht nur für Bauaufträge im Zusammenhang mit Corona-Beschaffungen, sondern für sämtliche Bauaufträge (also beispielsweise auch den Bau einer Kindertagesstätte) gelten.

Weitere Verfahrenserleichterungen für den Baubereich betreffen die Möglichkeit der Aussetzung öffentlicher Submissionstermine sowie eine größere Flexibilität der öffentlichen Auftraggeber bei der Beurteilung der finanziellen Leis-

tungsfähigkeit von Bieter für die Ausführung eines Auftrages. Wegen der Einzelheiten wird auf die Neufassung der NWertVO verwiesen.

Dienst- und Lieferleistungen unter 214.000 €³ (§ 8 NWertVO)

Sämtliche Beschaffungen	bis 214.000 € ³	→ Freie Wahl der Verfahrensart ⁴
Corona-Beschaffungen ⁵	bis 214.000 €	→ Direktkauf

³ Bei Sektenrauftraggebern gilt diese Möglichkeit der freien Wahl der Verfahrensart demnach bis zum maßgeblichen Schwellenwert von 428.000 €.

⁴ Freie Wahl der Verfahrensart für die Vergabe sämtlicher Aufträge über Dienst- und Lieferleistungen bis zum Erreichen der EU-Schwellenwerte.

⁵ Beschaffungen, die aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind. Da der Auftragswert von 214.000 € hier ausdrücklich genannt ist, können auch Sektenrauftraggeber nur bis zum Auftragswert von 214.000 € Aufträge direkt vergeben.

IV. Fazit

Die Erleichterungen im Vergaberecht sind aus praktischer Sicht sehr zu begrüßen. Es gilt: Kein Verfahren ist schneller als kein Verfahren. Je einfacher und unbürokratischer das Vergabeverfahren, desto schneller kann tatsächlich beschafft werden und am schnellsten ist die Beschaffung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens. Es wäre sehr sinnvoll und stünde EU, Bund und Land gut zu Gesicht, wenn die Erleichterungen auch über die Krise hinaus wirken und dadurch zu einer Entbürokratisierung und Erleichterung des Vergaberechts führen würden.

Grüßen mit Abstand

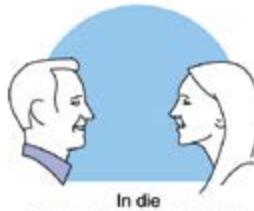
In Zeiten von Corona sollte auf das klassische Händeschütteln verzichtet werden.
So kann man sich auch begrüßen:



Ellbogen an Ellbogen



Fuß gegen Fuß



In die Augen schauen und lächeln „Merkel-Gruß“



Hand ans Herz und verbeugen



Rechte Hand heben und die Finger zwischen Ring- und Mittelfinger spreizen, sodass ein V entsteht „Vulkanier-Gruß“



Handinnenflächen vor der Brust aneinanderlegen „Namaste-Gruß“



© Globus

Quelle: dpa

Datenerhebung: Stand März 2020. Grafik: Fred Bökelmann; Redaktion: Sophie Lauterbach.

Wuhan-Shake, Hand aufs Herz und Ellbogen-Gruß

Ellbogen statt Hand, Fuß statt Küsschen – wegen der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus finden die Menschen immer neue Arten, sich zu begrüßen. Beim Wuhan-Shake gibt man sich mit den Füßen einen Kick, andere reichen sich die Hände in der Luft – ohne Kontakt. Aber auch alte Begrüßungsrituale werden wieder bekannter. Für den indischen Namaste-Gruß werden die Handinnenflächen vor dem Brustbein aneinander gelegt, dabei kann man sich leicht nach vorne neigen. Die Star-Trek-Fans erheben ihre rechte Hand, spreizen die Finger nur zwischen Ring- und Mittelfinger, sodass ein „V“ entsteht. Mr. Spock lässt grüßen.

Wirtschaftshilfen in Zeiten der Corona-Krise

Ein Überblick über die Programme

von DIRK-ULRICH MENDE

Die Wucht, mit der die Corona-Krise im März nach und über Deutschland kam, hat sehr schnell zu erheblichen Veränderungen geführt, die in ihren Auswirkungen bis jetzt nur in Ansätzen erkennbar sind. Klar war allen Beteiligten, dass der für die Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus notwendige Lockdown des gesamten öffentlichen Lebens, der Reise- und Freizeitindustrie, aber auch in weiten Teilen der Fertigungsin industrie wie zum Beispiel bei VW ebenso wie dem Kulturbereich zu erheblichen wirtschaftlichen Folgewirkungen führen würde. Klar war den Verantwortlichen in Bund und Ländern – ebenso wie den relevanten Verbänden, dass wie schon bei der Weltwirtschaftskrise 2008/2009 die Wirtschaft in unserem Land darauf angewiesen sein wird, dass der Lockdown keine Verwüstung der Wirtschaft mit Millionen von Arbeitslosen und tausenden von Insolvenzen mit sich bringen darf. In der Bewältigung der Weltwirtschaftskrise hatte es sich damals ausgezahlt, dass mit dem Instrument der Kurzarbeit unsere Wirtschaft einen erheblichen Vorsprung vor anderen Wirtschaftsnationen hatte und gleich nach der Krise ihre Produktion mit den Facharbeiterinnen und Facharbeiter wieder hochfahren konnte.

Dieses Prinzip der Überbrückung – wenn auch mit Einschränkungen und ausgeweitet auf die Betriebe und Solo-selbstständige sollte auch jetzt zum Einsatz kommen. Mit einer Vielzahl von Programmen hat der Bund aber auch das Land Niedersachsen eine Überbrückungshilfe für die Wirtschaft auf den Weg gebracht, wie es das in diesem Ausmaß noch nie seit Bestehen der Bundesrepublik gegeben hat. Die Wirksamkeit der Programme im Hinblick auf die Überwindung der Corona-Krise und im Hinblick auf den Anschluss in der Weltwirtschaftlichen Entwicklung wird sich erst in den kommenden Monaten erweisen.

Mit diesem Beitrag will ich noch mal einen Überblick der zentralen Programme darstellen:

1. Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Bundestag und Bundesrat haben am 25.3.2020 beziehungsweise am 27.3.2020 einen großvolumigen Wirtschaftsstabilisierungsfonds der Bundesregierung auf den Weg gebracht: Mit Mitteln von bis zu 600 Milliarden Euro federt er die ökonomischen Auswirkungen der Pandemie auf Unternehmen ab, deren Bestand für den Standort Deutschland oder den Arbeitsmarkt erhebliche Bedeutung hat. Er richtet sich an große Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro, Umsatzerlösen von mehr als 50 Millionen Euro und mehr als 249 Arbeitnehmern. Jedoch müssen nur zwei von drei dieser Kriterien erfüllt sein. Er soll ebenfalls Liquiditätsengpässe beseitigen, die Refinanzierung am Kapitalmarkt unterstützen und vor allem auch die Kapitalbasis von Unternehmen stärken. Der „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ besteht aus:

- 400 Milliarden Euro Staatsgarantien für Verbindlichkeiten
- 100 Milliarden Euro für direkte staatliche Beteiligungen
- 100 Milliarden Euro für Refinanzierung durch die KfW-Sonderprogramme

Die Unterstützungs möglichkeiten des Fonds gelten auch für systemrelevante kleinere Unternehmen und Unternehmen im Bereich kritischer Infrastruktur (hierzu zählen auch kommunale Unternehmen) sowie teilweise für Start-ups. Der Fonds kann sich auch zeitlich begrenzt direkt an Unternehmen beteiligen. Ziel ist es dabei auch, einen Ausverkauf deutscher Wirtschafts- und Industrieinteressen zu verhindern.



Dirk-Ulrich Mende
ist Geschäftsführer
des Niedersächsischen
Städtetages

2. KfW-Sonderprogramm 2020

Das KfW-Sonderprogramm 2020 stellt seit dem 23.3.2020 unbegrenzt Mittel zur Verfügung und steht sowohl mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen werden nochmals verbessert. Es gelten niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu zehn Millionen Euro. Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme „KfW-Unternehmerkredit“, „ERP-Gründerkredit – Universell“ sowie dem „KfW-Sonderprogramm 2020 – Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert wurden.

Antragsberechtigt sind zurzeit folgende Antragstellergruppen:

- Gewerbl ich tätige Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Sozialunternehmen, die gewerbl ich agieren (keine gemeinnützigen)
- Wohnungsbau gesellschaften für eigene Investitionen und Betriebsmittel
- Leasinggesellschaften für eigene Investitionen und Betriebsmittel
- Vermieter mit Gewerbeanmeldung
- Genossenschaften, wenn sie körperschaftssteuerpflichtig sind
- Unternehmen, an denen Private-Equity-Investoren beteiligt sind (unabhängig von deren Beteiligungshöhe)

- Unternehmen, an denen ausländische Staatsfonds beteiligt sind (bei beherrschendem Einfluss im Einzelfall mit BMWi und BMF abzustimmen)

3. KfW-Schnellkredit

Ziel des KfW-Schnellkredits 2020 ist es, mittelständische Unternehmen durch KfW-Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 800 000 Euro und mit 100 Prozent Haftungsfreistellung mit einer raschen Liquiditätshilfe zu unterstützen. Ziel ist eine schnelle Kreditvergabe. Deshalb stellt die KfW den Finanzierungspartner (Hausbank) zu 100 Prozent von der Haftung frei. Der KfW-Schnellkredit ergänzt das KfW-Sonderprogramm 2020 und die bestehende Soforthilfe für Unternehmen bis 10 Beschäftigte.

Der Kredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1.1.2019 am Markt aktiv gewesen sind.

- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 25 Prozent des Gesamtumsatzes im Jahr 2019, maximal 800000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500 000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Auf Wunsch bis zu zwei tilgungsfreie Jahre zu Beginn, um die kurzfristige Belastung zu senken.
- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird spätestens mit Zusage der KfW festgelegt.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 Prozent durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Eine Besicherung ist nicht vorgesehen. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

4. Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinstbetriebe

Besondere Unterstützungsmaßnahmen gelten für kleine Unternehmen (bis zu zehn Beschäftigte) aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Sie verfügen in der Regel kaum über Sicherheiten oder weitere Einnahmen. Diesen Unternehmen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten sie eine Einmalzahlung für drei Monate – je nach Betriebsgröße in Höhe von

- bis zu 9000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/VZÄ)
- bis zu 15 000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/VZÄ)

5. Bürgschaften

Unternehmen können mit ihren Hausbanken bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen. Dabei darf das Unternehmen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 2,5 Millionen Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Millionen Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen im Rahmen des „Großbürgschaftsprogramms“ am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig.

6. Förderung für Beratungskosten von KMU und Freiberuflern

Das Bundeswirtschaftsministerium fördert Beratungen für Corona-betroffene KMU einschließlich Freiberuflern bis zu einem Beratungswert von 4000 Euro ohne Eigenanteil. Die verbesserten Förderkonditionen gelten seit 3.4.2020 und sind zunächst bis 31.12.2020 befristet. Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

7. Hilfe für kommunale Unternehmen

Von dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds können auch kommunale Unternehmen und Stadtwerke profitieren, wenn sie zwei der drei genannten Kriterien des Fonds erfüllen. Deshalb greift das KfW-Sonderprogramm 2020 im Grunde nur für große kommunale Unternehmen. Alle kommunalen Unternehmen hingegen, die wegen der Corona-Krise in Finanznöte geraten sind, können vorübergehend auch Betriebsmittelfinanzierungen über das KfW-Programm IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen in Anspruch nehmen. Das Programm gilt auch für gemeinnützige Organisation sowie Kirchen.

8. Hilfen für Künstler und Kreative

Die Corona-Pandemie hat weitreichende Folgen für die Kultur- und Kreativwirtschaft. Vor allem viele kleine Kultureinrichtungen stehen am finanziellen Abgrund. Für Künstlerinnen und Künstler geht es um die Existenz. Verschiedene Unterstützungsleistungen für Soloselbstständige und Unternehmen finden auch für den Kulturbereich Anwendung. Bund und Länder haben aber auch weitere Unterstützungsmaßnahmen für den Kulturbereich aufgelegt.

9. Steuerliche Maßnahmen

Bund und Länder haben sich zur Liquiditätssicherung der vom Corona-Virus besonders betroffenen Unternehmen darauf verständigt, dass diese bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen können. Hinsichtlich der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen kann das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse (aufgrund von vorausgegangenen Anpassungen bei Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen) Anpassungen bei den Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen.

10. Unterstützungspaket für Start-ups

Start-ups haben grundsätzlich Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets. Jedoch passen klassische Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse junger Technologieunternehmen und kleinen mittelständischen Unternehmen. Deshalb soll ein maßgeschneidertes Unterstützungspaket angeboten werden. Der Bund nimmt dafür rund zwei Milliarden Euro in die Hand und erweitert die Wagniskapitalfinanzierung, damit auch weiterhin Finanzierungsrounden für zukunftsträchtige innovative Start-ups aus Deutschland stattfinden können. Zu dem am 1.4.2020 angekündigten Maßnahmenpaket sollen insbesondere folgende Elemente gehören, die schrittweise umgesetzt werden sollen:

- Stärkung der Wagniskapitalinvestoren (auf Fondsebene) für die zusätzliche Kapitalbereitstellung für in Liquiditätsengpässe geratende Portfoliounternehmen
- Unterstützung der Finanzierungsrounden bei ausfallenden Fondsinvestoren („Sekundärmarkt“)
- Unterstützung von jungen Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschaftskreis und kleinen Mittelständlern

11. Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld wurde auf 80 beziehungsweise 87 Prozent erhöht und kann in Anspruch genommen werden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten in einem Betrieb von Arbeitsausfall betroffen sind. Die Sozialversicherungsbeiträge werden voll übernommen und auch Leiharbeit wird in die Regelung einbezogen. Darüber hinaus wird vorübergehend auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommenen wird, verzichtet. Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und die Gewerkschaften dbb und ver.di haben sich auf einen Tarifvertrag geeinigt, der die Kurzarbeit für Beschäftigte von kommunalen Arbeitgebern während der Coronavirus-Krise regelt. Der Tarifvertrag sieht vor, dass die öffentlichen

komunalen Arbeitgeber unter Beteiligung des Personalrats- beziehungsweise Betriebsrats Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen können, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch III, also Arbeitsausfall mit Entgeltausfall von mindestens zehn Prozent bei mehr als zehn Prozent der Beschäftigten, vorliegen. Die Kurzarbeit muss sieben Tage im Voraus angekündigt werden.

12. Schutz vor Kündigungen auch für Gewerberaummietverträge

Der Bundestag und der Bundesrat haben am 25.3. beziehungsweise 27.3.2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht verabschiedet. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen dürfen, wenn die Mietschulden auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt jedoch bestehen.

13. Maßnahmen der EU

Die EU-Kommission hat am 19.3.2020 einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angenommen. Dieser sieht insbesondere direkte Zuschüsse (oder Steuervorteile) von bis zu 800 000 Euro je Unternehmen vor. Förderprogramme dürfen grundsätzlich auch kumuliert werden. Weiter sieht der Rahmen vergünstigte staatliche Garantien für Bankdarlehen sowie öffentliche und private Darlehen mit vergünstigten Zinssätzen vor. Die EU-Kommission hat die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes bereits genehmigt.

14. Niedersachsen Programm

Für Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeitern

Niedersachsen hat die Soforthilfen des Bundes für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten durch ein Landesprogramm für Firmen mit bis zu 49 Beschäftigten erweitert. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren läuft in beiden Fällen über die NBank. Wer zuvor schon einen Antrag auf die niedriger angesetzte Nie-

dersachsen-Soforthilfe gestellt hatte, kann nun einen zusätzlichen Antrag auf Bundesförderung stellen. Beides wird dann verrechnet.

Berechtigt sind kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe (bis 49 Beschäftigte), (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion), die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler tätig sind und in beiden Fällen ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einen niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Für die Betriebsgröße kommt es auf das Vollzeitäquivalent (VZÄ) an. Dieses gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigen/geringfügig Beschäftigten ergeben. Azubis können, müssen aber nicht mitberechnet werden.

Unternehmen, die bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren, erhalten keine Förderung.

Mit Stand vom 30.4.2020 liegen bei der NBank, über die die Programme weiter abgewickelt werden, rund 125 000 Anträge für Soforthilfe vor, von denen 99 000 mit einem Gesamtvolumen von 647 Millionen Euro bewilligt sind. Nach wie vor arbeiten insgesamt 500 Menschen in der NBank an der Umsetzung der Förderung. Dass betrifft 400 eigene Mitarbeiter und 100 aus anderen Institutionen.

Anträge können noch bis Ende Mai 2020 gestellt werden.

Bei den Liquiditätskrediten sieht es so aus: Aktuell liegen rund 7700 Darlehensanträge über eine Gesamtantragssumme von 337,6 Millionen Euro vor. Davon wurden 3750 Anträge über eine Gesamtsumme von 159,2 Millionen Euro bewilligt. Diese Förderung richtet sich nach dem 17. April 2020 ausschließlich an Unternehmen mit einem bis zehn Beschäftigten. Schon davor wurden die Darlehen auch fast ausschließlich von Unternehmen dieser Größenordnung abgerufen. Das Darlehen ist in den ersten beiden Jahren zins- und tilgungsfrei. Vielfach sichern sich Unternehmen dieses Darlehen, die sozusagen nach dem Re-Start in beson-

erer Weise durchstarten wollen. Neben diesen Unterstützungsprogrammen und Regelungen sind in einer erstaunlichen Geschwindigkeit weitere unterstützende Regelungen getroffen worden angefangen von der Möglichkeit in Unternehmen Gremiensitzungen nicht mehr als Präsenzitzung durchzuführen bis hin zu Erleichterungen beim Bau von Anlagen für gesundheitliche Zwecke. Ein vollständiger Überblick über sämtliche Regelungen kann hier verständlicher Weise nicht gegeben werden.

Weitere Infos finden Sie unter

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Foerderprogramme/foerderprogramme.html> **Kurzlink** <https://bit.ly/3dfIQJQ>

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/Bundesfoerderprogramm-Soforthilfen-f%C3%BCr-Kleine-Unternehmen/FAQs-Niedersachsen-Soforthilfe-Corona-mit-finanzieller-Unterstuetzung-vom-Bund/index.jsp> **Kurzlink** <https://bit.ly/2YDAHcV>

<https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Arbeitshilfen-Merkbl%C3%A4tter/Merkbl%C3%A4tter-Produkte/FAQs-NDS-Liquidit%C3%A4tskredit-20.04.20-15-Uhr.pdf>
Kurzlink <https://bit.ly/2LoUQlo>

Ein „Rettungsschirm“ für die Niedersächsischen Kommunen – jetzt!

Unser Miteinander in den Kommunen muss gestärkt und gesichert werden

von DIRK-ULRICH MENDE

Bund, Länder und Kommunen stehen in der Corona-Krise vor einer gewaltigen Aufgabe. Sicherheit und Gesundheit der Menschen organisieren, das Gesundheitssystem vor Überforderung schützen und die wirtschaftlichen Auswirkungen so gering wie möglich halten, um eine schnelle Erholung sicherzustellen.

Das alles geht nicht ohne erhebliche finanzielle Ressourcen dafür bereitzustellen. Der Bund hat das ebenso wie das Land für die Wirtschaft in nie dagewesener Größe mit einer Vielzahl von Programmen und Erleichterungen getan (diese werden an anderer Stelle in dieser Ausgabe der NST-N dargestellt). Gerne sieht man die Kommunen in einer Haftungsgemeinschaft mit den beiden anderen öffentlichen Verwaltungsebenen Bund und Land und plädiert dafür, dass nun aber auch alle Lasten von den drei Ebenen gemeinsam zu tragen wären. Grundsätzlich mag man dem zustimmen allerdings verkennt eine solche Sichtweise die mangelnden Möglichkeiten der Kommunen sich selbst ausreichend zu finanzieren und sie verkennt, dass neben den erheblichen zu tragenden Lasten die Lebenswirklichkeit der Menschen in ihrer direkten Umgebung organisiert und wahrgenommen wird. Kitas, Schule, Bibliotheken, Schwimm-

bäder, ÖPNV, Theater, Museen, Konferenzen, Messen das alles findet mehr oder weniger in kommunaler Verantwortung statt. Aber auch das Vereinsleben, der Sport, die Kunst-, Musik- und Kulturvereine, die Wohlfahrtsverbände sind in der Regel mit ihren Angeboten auf die örtliche Gemeinschaft bezogen und sichern so mit den Kommunen zusammen den gesellschaftlichen Kit, ohne den unsere Gesellschaft nicht lebensfähig und lebenswert wäre. Unsere Kommunen zeichnen sich in aller Regel dadurch aus, dass in ihnen eine lebenswerte Gemeinschaft entwickelt wurde und die gilt es zu erhalten und nach dem „Shut-down“ wieder in Gang zu setzen.

Für die Kommunen werden sich die Wirtschaftshilfen des Bundes und des Landes ebenso wie der verordnete „Shut-down“ des gesamten öffentlichen Lebens erheblich auswirken. Tatsächlich befindet sich die deutsche Wirtschaft seit März in der Rezession. Diese wird mindestens bis Mitte des Jahres andauern. Die wegbrechende globale Nachfrage, die Unterbrechung von Lieferketten, Verhaltensänderungen der Verbraucher und eine Verunsicherung von Investoren wirken sich zusätzlich und massiv auf die Wirtschaft aus. Die Gemeinschaftsdiagnose der

Wirtschaftsforschungsinstitute rechnet mit einem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) im ersten und zweiten Quartal von 1,9 beziehungsweise 9,8 Prozent jeweils gegenüber dem Vorquartal. Bei einer angenommenen relativ raschen Erholung im weiteren Verlauf des Jahres erwartet die Gemeinschaftsdiagnose einen Rückgang des BIP im Gesamtjahr 2020 um 4,2 Prozent. Dieses optimistische Bild der wirtschaftlichen Entwicklung überzeugt leider nicht. Die ersten Lockerungen zeigen deutlich, dass die Konsumzurückhaltung angesichts der erheblichen Verunsicherung deutlich größer als angenommen ist. Die vorsichtigen Lockerungen erfolgen zudem in kleineren Schritten als bei der Prognose unterstellt. Anders als die Bundesregierung in ihrem ersten Nachtragshaushalt muss man realistisch deshalb nicht nur von einem Rückgang des BIP von 4,2, sondern eher von acht bis neun Prozent ausgehen und sich auf entsprechende Konsequenzen auf die kommunalen Haushalte einstellen. Bei einem solchen Einbruch ist davon auszugehen, dass kommunale Mindereinnahmen von 18 1/2 Milliarden Euro und Mehrausgaben von sechs Milliarden Euro zu befürchten sind. Hierbei sind die automatisch angepassten Beteiligungen von Bund und

Ländern (Gewerbesteuerumlage, Bundesbeteiligung KdU) herausgerechnet. Diese Einschätzung, die der DST unter Berücksichtigung der IFO Annahmen entwickelt hat, geht von einem Einbruch der Gewerbesteuer im Durchschnitt von 33 Prozent aus, tatsächlich haben mir Niedersächsische Kommunen schon Einbrüche bis 50 Prozent gemeldet. Ich will aber gar nicht zu pessimistisch sein und lege die Einschätzung des DST meinen Überlegungen zu Grunde. Dann bedeutet dies für Niedersachsen und für unsere Kommunen einen Einbruch beziehungsweise eine zusätzliche Ausgabensteigerung von sicher zwei bis 2,5 Milliarden Euro. Und das alleine im Jahr 2020 – das ist ein Betrag, den die Kommunen offensichtlich nicht ohne Hilfe wegstecken können. Deutlich wird das, wenn man sich vor Augen hält, dass derzeit liegt die Zuweisungsmasse beim Kommunale Finanzausgleich bei rund 4,8 Milliarden Euro liegt.

Neben diesen Einbrüchen haben wir in den Kommunen bereits seit März erhebliche, die Liquidität belastende wegbrechende Einnahmen abzufedern. Allein der Kita Bereich bei dem ja nur noch Beiträge für unter Dreijährige und im Hortbereich genommen werden dürfte sicher einen Beitragsausfall von rund 100 Millionen Euro in den Kommunen verursachen, die die ausfallende oder doch erheblich verkürzte Badesaison führt bei den kommunalen Bädern zu erheblichen Einnahemeverlusten, ebenso sind bei den Theatern, Museen, bei Gästebeiträgen und bei der Übernachtungssteuer aber wegen der geschlossenen Innenstädte auch bei den Parkbetrieben erhebliche Einnahmeausfälle schon jetzt erkennbar, die aufsummiert ebenfalls einen nicht unerheblichen dreistelligen Millionen-Euro-Betrag erreichen werden und dabei sind die zusätzlichen Ausgaben für Hygieneartikel, Schutzbekleidung Schutzeinrichtungen wie Spuckschutzwänden, für Behelfskrankenhäuser und zusätzlicher Aufwand um Homeoffice zu ermöglichen noch nicht enthalten. Nicht enthalten sind auch die ermöglichten herabgesetzten Steuervorauszahlungen etc., die auch für die Kommunen erst beim kommen-

den Zahltermin am 15. Mai erstmals ersichtlich werden. Mit diesen Argumenten haben wir die Landesregierung insbesondere den Ministerpräsidenten Stephan Weil und den Innenminister Boris Pistorius davon überzeugen können, in einem ersten Schritt für den 2. Nachtragshaushalt eine Soforthilfe in Höhe von 350 Millionen Euro auf den Weg zu bringen. Mit Stand 30. April 2020 ist dieser Ansatz zwar noch nicht unter „Dach und Fach“, aber die Summe ist beim Finanzminister angemeldet. Das wäre ein wichtiger erster Schritt.

Das konstruktive Verhältnis zwischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden führt auch zu Veränderungen im Haushaltrecht, wie es in der Kommunalverfassung geregelt ist. Das Land will mit einem Corona-Bündelungsgesetz in einer ganzen Reihe von bestehenden Gesetzen neue (Ausnahme-) Regelungen einführen und uns damit die Arbeit erleichtern. Auch das ist ein ausgesprochen positiver Beitrag zur Bewältigung der Folgen aus der Krise.

Es bleibt aber das zentrale Problem der prognostizierten Einnahmeausfälle und Mehraufwendungen von geschätzt zwei bis 2,5 Milliarden Euro und den Folgewirkungen in den kommenden Jahren. Hier müssen ebenfalls jetzt beginnend Lösungskorridore entwickelt werden. Sicher wird man diese Ausfälle und Mehraufwendungen nicht alleine dem Land in Rechnung stellen können. Vielfach sind Regelungen des Bundes umzusetzen gewesen oder es werden Folgewirkungen der Bundesregelungen zum Beispiel zu den erheblichen Kreditprogrammen, den Steuererleichterungen etc. auf der kommunalen Seite durchschlagen, für die dann aber auch der Bund geradezustehen hat. Ein „Kommunaler Rettungsschirm“ ist also ganz sicher (auch) Aufgabe des Bundes.

Noch vor wenigen Wochen ist der Bundesfinanzminister durch die Republik gezogen und hat dafür geworben, die hochverschuldeten Kommunen mit Hilfe einer gemeinsamen Kraftanstrengung des Bundes und der Länder zu entschulden. Die dahinterliegende Einsicht, dass es gerade die Städte sind, in denen sich die sozialen Folgen einer Krise besonders bemerkbar

machen, bei Insolvenzen, Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit, mit einer Zunahme von Menschen in wirtschaftlicher Not, die zu einer erheblichen Zunahme bei den Sozialleistungen insbesondere bei den Kosten der Unterkunft aber auch Beratung, Jugendhilfe etc. führen wird – und der Einsicht, dass die Kommunen in der Lage sein müssen, hier ihre Aufgaben auch zu erfüllen und nicht von Schulden erdrückt zu werden, lässt die Hoffnung keimen, dass die Bundesregierung von der Notwendigkeit eines solchen Rettungsschirms überzeugt werden kann und dass sie sich dann auch entsprechend daran beteiligt. So richtig die Leistungen derzeit an die Wirtschaft, an Soloselbständige und Kleinbetriebe sind – die kommunale Daseinsvorsorge hat Verfassungsrang. Art. 28 GG verlangt, dass die finanziellen Grundlagen der Kommunen zu gewährleisten sind. Die Sicherstellung der finanziellen Mindestausstattung ist nicht nur an die Länder gerichtet, sondern auch Aufgabe des Bundes, der insbesondere für die öffentliche Fürsorge zuständig ist.

Ein solcher gemeinsamer Rettungsschirm von Bund und Ländern hat die Kommunen im Hinblick auf die dargestellten zusätzlichen Aufwendungen und Einnahmeausfälle zu in den Blick zu nehmen und diese zu kompensieren,

er muss darüber hinaus die Folgen zum Beispiel bei höheren Sozialleistungen in den Blick nehmen und diese angemessen kompensieren,

er sollte offen sein, dafür die weitere Herausforderung der Klimaveränderungen aufzugreifen und so Infrastruktur bei Bildung, ÖPNV/Mobilität, Gesundheit und Digitalisierung zu schaffen beziehungsweise zu verbessern,

und er muss die Kommunalen Versorgungsbetrieb in den Blick nehmen. Diese sind bei der bislang gewährten Wirtschaftsförderung weitgehend nicht mit denselben Fördermöglichkeiten bedacht worden, wie die Wirtschaft im Übrigen. Sie leisten aber einen unverzichtbaren Beitrag für unser Gemeinwesen. Gerade die Corona-Pandemie zeigt – wie schon Herausforderungen in der Vergangenheit – wie wichtig staatlich vorgehaltene Infrastruktur in Krisenzeiten ist.

Forderungen zur finanziellen Absicherung der kommunalen Selbstverwaltung in Zeiten der Corona-Krise

Die Corona-Pandemie hat erheblichste Auswirkungen auf die Finanzen von Bund, Ländern und Kommunen. Der Bund und das Land Niedersachsen haben aus diesem Grunde die Ausnahmebestimmung zur Schuldenbremse genutzt und in ihren Nachtragshaushalten jeweils Kreditaufnahmen vorgesehen. Den Kommunen ist eine solche Kreditaufnahme für konsumtive Zwecke versperrt. Dabei ist jetzt schon absehbar, dass die Kommunen durch Einnahmeverluste und zusätzliche Ausgaben weit intensiver betroffen sein werden, als bisher geschätzt wurde. Gemeinsam erinnern wir deshalb daran, dass das Land Niedersachsen auch in Notsituationen verpflichtet ist, die finanzielle Mindestausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften zu gewährleisten. Wir erwarten deshalb von der Landesregierung zeitnah die Sicherstellung folgender Punkte:

1. Garantie eines Mindestfinanzausgleichs für die kommenden Jahre zumindest für 2021 und 2022 auf Höhe des KFA aus dem laufenden Jahr, jedoch mindestens 4,5 Milliarden Euro. Bereits heute zeichnet sich ab, dass die Steuereinnahmen des Landes im laufenden Jahr deutlich zurückgehen werden. Dies wird im Zuge der sog. Steuerverbundabrechnung in 2021 zusammen mit den sicherlich erheblich sinkenden Prognosen für die Landessteuereinnahmen im nächsten Jahr im kommunalen Finanzausgleich doppelt negativ zu Buche schlagen. Im Zuge der Finanzmarktkrise sank der kommunale Finanzausgleich in 2010 um fast 18 Prozent. Bezogen auf die heutigen Verhältnisse wäre dies in 2021 ein Rückgang gegenüber dem laufenden Jahr von annähernd 900 Millionen Euro. Dies wird von den kommunalen Gebietskörperschaften angesichts der eigenen zusätzlichen Belastungen nicht zu verkraften sein. Gefordert ist daher zumindest in den Jahren 2021 und 2022 eine garantierter Mindestfinanzausgleichssumme von 4,5 Milliarden Euro, um die negativen Auswirkungen für die Kommunen zu begrenzen.
2. Angesichts der Einnahmeverluste bei der Gewerbesteuer sowie der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer auf der kommunalen Ebene erwarten wir bereits in diesem Jahr und für die Jahre 2021 bis 2023 einen Beitrag des Landes. Die Landesmittel müssen entsprechend dem Steueraufkommen des Jahres 2019 oder über Durchschnittswerte der letzten drei Jahre (2017, 2018, 2019) auf die einzelnen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden steuerkraftanrechnend verteilt werden. Es muss darum gehen, die Steuerausfälle dort zu kompensieren, wo sie entstanden sind. Wir erwarten vom Land einen Sonderfonds, aus dem Abschlagszahlungen wenigstens in Höhe von 80 Prozent
- erfolgen. Das Land sollte in diesem Zusammenhang eine ausreichende Summe zur Verfügung stellen.
3. Das Land muss die zusätzlichen Kosten und Verluste in den kommunalen Krankenhäusern, die durch die Behandlung von Corona-Patienten, das Verbot elektiver Eingriffe und die Bereitstellung von zusätzlichen Kapazitäten sowie durch die Einrichtung von Behelfskrankenhäusern entstanden sind, ausgleichen, soweit keine weitere Kompensation durch den Bund oder die GKV erfolgt. Diese Ausgleichspflicht trifft das Land auch im Hinblick auf weitere Corona-Pandemie bedingte Aufwendungen im Bereich des ÖGD. Zu den auszugleichenden zusätzlichen Aufwendungen zählen auch die Ausfälle von Kita-Gebühren sowie die finanziellen Einbrüche und erhöhte Aufwendungen bei kommunalen Betrieben und Einrichtungen (ÖPNV, Theater, Bäder, Museen etc.).
4. Kein Eingriff in die kommunalen Finanzen zugunsten des Landes: Es muss zeitnah die zwischen Sozialministerium und kommunalen Spitzenverbände vereinbarte Finanzierung der Landeszuweisungen nach § 5 AG SGB II in Höhe von jährlich 142,7 Millionen Euro für die Zeit ab 2021 dauerhaft festgeschrieben werden. Auch im Übrigen darf das Land seine Finanzen nicht zu Lasten der Kommunen verbessern.
5. Das Land wird darüber hinaus aufgefordert, sich auf Bundesebene für einen Ausgleich der von dort veranlassten zusätzlichen kommunale Kosten einzusetzen. Angesichts der zu erwartenden deutlich steigenden sozialen Belastungen ist der Bund weiter aufgefordert den Kommunen einen Kostenausgleich insbesondere für die höheren Belastungen im SGB II zu gewähren. Das Land wird aufgefordert sich in diesem Sinne gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass in einem ersten Schritt bundesweit zwei Milliarden Euro hierfür bereitgestellt werden.
6. Nach Bewältigung der Corona-Krise sollte es für die Kommunale Ebene ein Investitionsprogramm für den Zeitraum ab 2022 geben.
7. Gegebenenfalls notwendige Änderungen zum Haushaltrecht sind in einer Arbeitsgruppe mit dem Innenministerium zu besprechen.

Die unter 1 bis 7 genannten Maßnahmen wären erste Schritte für einen „kommunalen Rettungsschirm“, um die Städte, Gemeinden und Landkreise in die Lage zu versetzen, nach Überwindung der Corona-Krise das gesellschaftliche Leben wieder mit in Gang zu setzen. Sollte sich die Krise länger hinziehen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere notwendig sein werden.

Das Rahmenkonzept „Schulverpflegung in Oldenburg“

von JAN REINDER FREEDE UND SARAH BRUNS

An den Schulen der Stadt Oldenburg (Oldb) werden durch den Ausbau weiterer Ganztagsschulen und eine allgemein steigende Nachfrage langfristig bis zu 1 000 000 Mittagessen jährlich ausgegeben. Aufgrund dieser Dimensionen und vor allem auch mit Blick auf die Förderung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie einer nachhaltigen gesamtgesellschaftlichen Entwicklung ist Schulverpflegung ein Thema von strategischer Bedeutung. Um dieser Herausforderung zu begegnen hat der Rat der Stadt Oldenburg am 16. Dezember 2019 das Rahmenkonzept „Schulverpflegung in Oldenburg“ beschlossen.

Bei der Entwicklung des Rahmenkonzeptes wurde besonderer Wert auf die Zusammenführung der verschiedenen Interessen gelegt. Es ist das einvernehmliche Ergebnis der AG „Mensa-konzept“, an der unter Federführung des Amtes für Schule und Bildung folgende Interessengruppen beteiligt waren:

- Vertreterinnen und Vertreter aller Schulformen,
- Eltern sowie Schülerinnen und Schüler,
- ein „primärer Kooperationspartner“ an Ganztagsschulen,
- der Ernährungsrat Oldenburg,
- weitere Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung.

Darüber hinaus ist eine Abstimmung mit den Mensabetreibern, der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) / Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde erfolgt.

Das Rahmenkonzept als Gesamtstrategie basiert auf der Kernfrage: Was bedeutet gute Schulverpflegung? Zu deren Beantwortung werden die verschiedenen Dimensionen aus einer



FOTO: STEFANIE PETERS / FOTO VENTURA

FOTO: PRIVAT

Jan Reinder Freede, M.A. Soziologe, Fachdienstleiter Schulentwicklung, und **Sarah Bruns**, Diplom-Ökotrophologin (FH), Koordinatorin für Schulmenschen, Amt für Schule und Bildung, Stadt Oldenburg (Oldb)

möglichst ganzheitlichen Perspektive behandelt. Dieses gilt zum einen für die eher klassischen Kernbereiche wie beispielsweise Verpflegungssysteme, Ausgabesysteme, Betreiberformen, Bezahlung, Zwischenverpflegung, Bau und Ausstattung. Zum anderen aber auch für Bereiche wie Nachhaltigkeit, Ernährungsbildung, Kommunikation, Kooperation und Partizipation sowie Inklusion und Teilhabe.

Das Rahmenkonzept verbindet eine Fortführung der guten Praxis in der Oldenburger Mensalandschaft mit wegweisenden Weiterentwicklungen. Zunennen sind hierbei vor allem folgende zentrale Veränderungen:

- Einführung des „DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung“ als verbindliche Grundlage des Mittagessens und der Zwischenverpflegung. Dieser wurde bisher sinngemäß für den Betrieb der meisten Menschen herangezogen.
- Einführung zusätzlicher Qualitätsmerkmale im Bereich der Zwischenverpflegung – insbesondere die Steuerung und Verringerung des Angebots von Süßigkeiten und zuckerhaltigen Getränken anhand

einer Produktliste. Hier gab es bisher keine verbindlichen Grundlagen.

- Einführung zusätzlicher Qualitätsmerkmale im Bereich der Nachhaltigkeit – insbesondere die Festlegung eines Anteils an Bio-Lebensmitteln und die Verringerung der angebotenen Fleischmenge beim Mittagessen. Dabei erfolgt die Festlegung des Bio-Anteils zunächst über die Warengruppen „Fleisch und Wurstwaren“ sowie „Teigwaren“. Eine Empfehlung zur weiteren Steigerung des Anteils wird den politischen Gremien regelmäßig vorgelegt.
- Einführung stadtweit einheitlicher Ausgabepreise getrennt nach Primär- und Sekundarbereich sowie nach Buchungsmodellen (unter anderem Abo oder Spontanessen) in Verbindung mit einem Subventionsmodell zur Erzielung akzeptabler Ausgabepreise.
- Erweiterung einer bereits im Primärbereich etablierten Satzung für die Mittagsverpflegung auf den Sekundarbereich und Verlagerung von bisher dezentral durch die Mensabetreiber organisierten Verfahrensabläufen in die Verwaltung.

- Einführung zusätzlicher Maßnahmen im Bereich Qualitätssicherung – insbesondere die Bezuschussung einer Zertifizierung der Mensabetreiber zur Einhaltung des DGE-Qualitätsstandards und zum Bio-Zertifikat sowie ein „Budget für Ernährungsbildung“.
- Einführung zusätzlicher Maßnahmen im Bereich Kommunikation, Kooperation und Partizipation – insbesondere die Einrichtung einer stadtweiten Arbeitsgruppe „Schulverpflegung in Oldenburg“ zur Begleitung der Umsetzung und Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes insgesamt sowie von „Mensaausschüssen“ an den einzelnen Schulen zur Begleitung der Umsetzung vor Ort.

Trotz der hohen Akzeptanz des Rahmenkonzeptes werden bei der Umsetzung vermutlich an folgenden Stellen besondere Herausforderungen zu bewältigen sein:

- Die Steuerung und Verringerung der Süßigkeiten und der Fleischmenge entspricht nicht dem Nachfrageverhalten aller Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Hier gilt es, für Akzeptanz zu werben und durch attraktive Angebote möglichen Abwanderungen zu Konkurrenzangeboten entgegenzuwirken. Insbesondere das „Budget für Ernährungsbildung“ kann hier wichtige Impulse setzen.
- Durch die Einführung der einheitlichen Ausgabepreise werden die Preise bezogen auf die gesamte Stadt kostenneutral angepasst. Die Preise an den Schulen über oder unter dem Durchschnitt werden sich jedoch entsprechend verändern. Die zusätzliche Belastung an manchen Schulen wird naturgemäß nicht immer positiv aufgenommen werden. Hier gilt es, für die positiven Auswirkungen des Rahmenkonzeptes zu werben und zu vermitteln, dass es sich weiterhin um ein durch die Stadt Oldenburg hochsubventioniertes Angebot handelt.

Die Entsprechung zum Rahmenkonzept auf stadtweiter Ebene sind die standort-



Speiseraum Helene-Lange-Schule

bezogenen Verpflegungskonzepte auf der Ebene der einzelnen Schulen. Diese definieren den inhaltlichen Rahmen für die Schulverpflegung vor Ort und konkretisieren die Vorgaben des Rahmenkonzeptes. Das Verpflegungskonzept kann dabei als Baustein des Schulprogramms verstanden werden. Die Entwicklung und fortlaufende Pflege des Konzeptes sind unter Beteiligung des Mensaausschusses Aufgabe der Stadt Oldenburg und der Schule.

Durch die Einführung des Rahmenkonzeptes ergeben sich für die Stadt Oldenburg je nach Themenbereich sowohl zusätzliche als auch verringerte Kosten und insgesamt eine in

Anbetracht der großen inhaltlichen Fortschritte als moderat zu bezeichnende Steigerung. Die Umsetzung wird in verschiedenen zeitlichen Abschnitten erfolgen. Diese reichen von relativ kurzfristigen Maßnahmen wie der Einführung des einheitlichen Ausgabepreises an den Grundschulen ab Schuljahresbeginn 2020/2021 über die Umsetzung der Qualitätsanforderungen jeweils bei der nächsten Vergabe einer Schulverpflegung bis hin zu nur langfristig umzusetzenden baulichen Maßnahmen.

Weitere Informationen unter
www.oldenburg.de/schulverpflegung



Speiseraum Grundschule Kreyenbrück

Pflege nach SGB XI in Zeiten der Corona-Pandemie

von MARINA KARNATZ

Die Corona-Pandemie stellt insbesondere den pflegerischen Bereich aufgrund des vulnerablen Klientels vor besondere Herausforderungen. Das betrifft alle Beteiligten – das Pflegepersonal, die Betreiber der Einrichtungen, die Gesundheitsämter und Heimaufsichten aber auch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst.

COVID-19 hat die bisherigen Probleme wie (Fach)Personalmangel verschärft und zu einigen neuen Problemen geführt: fehlende Schutzbekleidung, unzureichende Versorgung mit Desinfektionsmitteln, unzureichende Möglichkeiten für eine Quarantäne bei den Neuaufnahmen und Wiederaufnahmen nach einem Krankenhausaufenthalt usw. Hinzu kommt auch die physische und psychische Belastung, die sich angesichts der aktuellen Situation beim Pflegepersonal verstärkt hat. Auch die Bewohner leiden in der aktuellen Situation.

Nachdem in den Pflegeeinrichtungen in Wolfsburg und Wildeshausen viele Pflegebedürftige und Pflegekräfte an COVID-19 erkrankt und etliche Bewohner in der Folge verstorben sind, wurde die Situation im pflegerischen Bereich medial besonders eng begleitet. Auch die Kommunalen Spitzenverbände haben sich auf Initiative des NST an das Sozialministerium gewandt und darum gebeten, Maßnahmen zu treffen, um ähnlichen Entwicklungen in anderen Pflegeeinrichtungen vorzubeugen, bzw. ihre Folgen abzumildern.

Aufnahmestopp für Pflegeeinrichtungen

In einem ersten Schritt zur Vermeidung der Ausbreitung von COVID-19 in Pflegeeinrichtungen hat Ministerin Dr. Carola Reimann am 30. März 2020 einen Aufnahmestopp für Pflegeeinrichtungen angewiesen. Neuaufnahmen sind in allen Pflegeheimen nur nach einer 14-tägigen Quarantäne mög-

lich, die allerdings von den wenigsten Einrichtungen sichergestellt werden kann. Mit Blick auf die Weisung vom 30. März 2020 haben sich diverse Fragen gestellt, insbesondere, wie in dieser dramatischen Situation die ambulante und stationäre Versorgung der Bevölkerung weiter aufrechterhalten werden kann. Was passiert mit Menschen, die in der Häuslichkeit nicht mehr gepflegt werden können? Die Geschäftsstelle bat das Sozialministerium darum, zu klären, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen der pflegerische Bedarf nur in einer stationären Einrichtung gedeckt werden kann, weil die ambulante Pflege nicht ausreichend erscheint und die Pflegeeinrichtung keine 14-tägige Quarantäne sicher stellen kann.

Das Sozialministerium hat vorschlagen, für Neuaufnahmen aus der häuslichen Betreuung oder für Personen, die nach einer Krankenhausbehandlung zunächst einer stationären Pflege bedürfen (oder in ihre Pflegeeinrichtung zurückkehren wollen), vor der (Wieder)Aufnahme in einem Pflegeheim eine Kurzeit- und/oder Verhinderungspflege in bestimmten Reha-Kliniken bereitzustellen, sofern die Pflegeeinrichtung keine 14-tägige Quarantäne sicherstellen kann. Die Aufnahme in einer Reha-Klinik soll eine Art Übergangslösung für die Zeit der Corona-Pandemie sein. Das Sozialministerium hat eine Liste mit 31 zu Ersatzkrankenhäusern ermächtigten Reha-Kliniken zur Verfügung gestellt, die sich bereit erklärt haben, Kurzzeitpflege anzubieten.

Leider hat sich diese Lösung in der Praxis als schwer realisierbar herausgestellt. Dafür gab es unterschiedliche Ursachen: So haben einige Reha-Kliniken ihren Aufgabenbereich sehr eng umrissen und sich auf bestimmte Fachbereiche wie zum Beispiel Orthopädie, nicht aber auf Pflege, festgelegt. Unterschiedliche Finanzierungssysteme bei



Marina Karnatz
ist Referentin beim
Niedersächsischen
Städtetag

der Kurzzeitpflege und den Reha-Behandlungen, unterschiedliche fachliche Voraussetzungen beim Personal und andere Faktoren haben die Umsetzung des geplanten Konzepts enorm erschwert. Die Kommunen mussten oft mit mehreren Reha-Kliniken Kontakt aufnehmen, bevor eine mehr oder weniger passende Lösung gefunden werden konnte. Parallel dazu wurden Verhandlungen mit den Pflegekassen vor Ort geführt, um in bestehenden Pflegeeinrichtungen Kapazitätsausweitungen vorzunehmen und die Kurzzeitpflege in räumlicher Anlehnung an die bestehenden Pflegeheime zu realisieren. Diese Lösung kann jedoch nach Einschätzung der Geschäftsstelle nur eine Ergänzung zur Vermittlung an die Reha-Kliniken darstellen.

Angesichts der Probleme mit den Reha-Kliniken hat die Geschäftsstelle das Sozialministerium aufgefordert, eine zentrale Steuerungsstelle einzurichten. Diese Stelle soll die vorhandenen Plätze je Reha-Klinik erfassen und die „Patientensteuerung“ übernehmen, um Kommunen, pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörige bei der Suche nach einem freien Platz in einer Reha-Klinik zu unterstützen. Gleichzeitig haben wir die Erwartung geäußert, dass das Sozialministerium darauf hinwirkt, dass das Leistungsspektrum der Reha-Kliniken vergleichbar gestaltet und diese zum Angebot einer Kurzzeitpflege verpflichtet werden. Dieser Vorschlag wurde aber bis heute nicht umgesetzt.

Das Land hat sich für eine andere Lösung entschieden. Am 8. April 2020

wurde eine Clearingstelle unter Mitwirkung der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft und des Verbandes der Reha-Kliniken ins Leben gerufen. Diese Clearingstelle hat die Vermittlungsaufgabe zwischen den Krankenhäusern und den Reha-Kliniken übernommen. In erster Linie können Krankenhäuser, die eine Verlegung der pflegebedürftigen Patienten in eine Reha-Klinik veranlassen wollen, diese Clearingstelle nutzen. Wir baten das Sozialministerium ausdrücklich darum, dass auch Kommunen von dieser Stelle unterstützt und beraten werden. Das würde insbesondere bei den „Neufällen“, die nicht aus Krankenhäusern in die Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege überführt werden sollen, hilfreich sein. Die Geschäftsstelle hält die aktuelle Lösung des Landes daher für zu einseitig auf den Krankenhausbereich und nicht an den Interessen aller Pflegebedürftigen ausgerichtet.

In den letzten Wochen ist der Auslastungsgrad in den Einrichtungen gesunken. Durch Todesfälle werden, so makabер das manchmal auch scheinen mag, Kapazitäten frei. Neue Pflegebedürftige, die zum Teil auf Wartelisten stehen, dürfen die Einrichtungen aus den vorgenannten Gründen oftmals nicht aufnehmen. Einerseits kann also den Pflegebedürftigen nicht geholfen werden, andererseits entstehen den Pflegeheimen durch die Leerbetten finanzielle Mindereinnahmen.

Aktuell bestehen bei dem gegenwärtig bestehenden Aufnahmestopp für Pflegeheime vier Möglichkeiten:

- Aufnahme der Pflegebedürftigen nach einer 14-tägigen Quarantäne (falls das betroffene Pflegeheim es anbieten kann).
- Aufnahme in einer Reha-Klinik. Dort kann entweder die vorgeschriebene 14-tägige Quarantäne vor (Wieder) Aufnahme absolviert werden. Oder aber kann dort die Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege angeboten werden.
- In Absprache mit den Pflegeheimen können die Kapazitäten in den bestehenden Pflegeeinrichtungen ausgeweitet werden. Bei dieser Lösung werden individuelle Wege je nach räumlichen Gegebenheiten vor Ort

von den Vereinbarungspartnern entwickelt.

- In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt nach § 2b Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auch Ausnahmegenehmigungen erteilen. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn bei einer Person nach einem Krankenhausaufenthalt nach Einschätzung des Krankenhauses keine Corona-Virus-Infektion besteht.

Lockerung des Besuchs- und Betretungsverbots

Aus dem ebenfalls seit dem 30. März 2020 bestehenden Besuchs- und Betretungsverbot haben sich in den letzten Wochen ebenfalls einige Problemstellungen ergeben. Einerseits mussten für vulnerablen Gruppen und insbesondere für Pflegeheime sowie Senioren- und Behinderteneinrichtungen besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dabei stand der Schutz dieser Gruppen im Vordergrund. Gleichzeitig war vor Ort festzustellen, dass die entsprechenden Regularien zu einer sozialen Isolation der Betroffenen und zu einer drastischen Reduzierung der Kontakte mit den Angehörigen in den stationären Einrichtungen geführt haben.

Mit Beschlussfassung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 15. April 2020 ist eine Lockerung der Besuchsverbote in Einrichtungen vereinbart worden, sofern ein einrichtungsindividuelles Konzept entwickelt und dieses im weiteren Verlauf unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens im jeweiligen Umfeld weiterentwickelt und angepasst wird. Die Einrichtungen sollen unter Hinzuziehung von externem Sachverstand, insbesondere von Fachärzten für Krankenhaushygiene, ein spezifisches Konzept entwickeln und dieses im weiteren Verlauf eng im Hinblick auf das Infektionsgeschehen im jeweiligen Umfeld weiterentwickeln und anpassen.

Die Leistungserbringerverbände baten um eine Handreichung des Nds. Landesgesundheitsamtes (NLGA) für die Entwicklung eines Hygienekonzepts, in denen die hierfür erforder-

lichen Rahmenbedingungen festgelegt sind. Das Sozialministerium und das NLGA haben einen entsprechenden Maßnahmenkatalog entwickelt und in die 7. Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflegeeinrichtungen einfließen lassen. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre es aber zu früh, über die vollständige Aufhebung des Besuchs- und Betretungsverbots zu sprechen. Die weiteren Entwicklungen im Infektionsgeschehen sind abzuwarten.

Die Corona-Virus-Krise stellt für alle eine historische Herausforderung dar. Die Bundesländer gehen bei der Bewältigung der Krise unterschiedliche Wege. Beim Kontaktverbot ist es zum Beispiel so, dass in Baden-Württemberg stationäre Einrichtungen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden dürfen. Ausnahmen kann es im Einzelfall für nahestehende Personen geben, etwa wenn es um die Sterbegleitung geht. In Berlin hingegen sind Besuche einmal am Tag für eine Stunde erlaubt, nur Kinder unter 16 Jahren oder Menschen mit Atemwegsinfektionen dürfen nicht kommen. In Hessen sind die Aufnahme der Neufällen und die Familienangehörigenbesuche weiterhin zulässig. Im Ergebnis muss für den pflegerischen Bereich ein Mittelweg gefunden werden, bei dem die Pflegebedürftigen vor COVID-19 nach Möglichkeit geschützt und gleichzeitig nicht komplett isoliert werden.



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

Von der Notbetreuung zur Exit-Strategie – Kindertagesbetreuung in Corona-Zeiten

von GÜNTER SCHNIEDERS

Noch vor wenigen Wochen wäre die Ankündigung einer Skype-Besprechung zum Thema Kindertagesstätten durch das Kultusministerium (MK) eine Besonderheit gewesen. Aber nach sechs Wochen Corona-Ausnahmesituation in allen Bereichen war das für alle Beteiligten nichts Besonderes mehr. Nur der Inhalt der Besprechung ließ aufhorchen: „Ausweitung der Notbetreuung – Wiederaufnahme des Regelbetriebes: Wie soll es weiter gehen, was sind die nächsten Schritte?“

Und tatsächlich hat das Kultusministerium (MK) am Mittwochnachmittag, 29.4.2020, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Trägerverbänden der Einrichtungen die Eckpunkte einer „Exit-Strategie“ für Kindertagesstätten mit einem 3-Stufenplan vorgestellt. Die Gruppen in den Kindertageseinrichtungen sollen demnach in drei zeitlichen Stufen sukzessive gefüllt werden. Die Einteilung der Stufen orientiert sich lt. Entwurf der Exit-Strategie an der infektionshygienischen Lage. Die Einschränkungen erfolgen in den Stufen 1 bis 2 noch auf Grundlage des Infektionsschutzgesetze. Erst ab der Stufe 3 wird der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 24 SGB VIII nicht länger eingeschränkt.

Auch das Ende des Gespräches ließ aufhorchen: Das MK hatte offenbar aus den vorangehenden Wochen mit vielen Alleingängen gelernt, denn es gab



Günter Schnieders
ist Referent beim
Niedersächsischen
Städtetag

den Verbänden die Möglichkeit, ihre Anregungen bis zum darauffolgenden Montag vorzubringen.

Die Ankündigung einer Exit-Strategie wurde von Eltern, Kindern aber auch von den Trägern der Kindertagesstätten sehnstüchtig erwartet. Denn zu diesem Zeitpunkt waren die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegestellen bereits 6,5 Wochen geschlossen.

Ein Rückblick

Mit Erlass des Sozialministeriums (MS) vom Freitag, 13.3.2020, wurde der Betrieb von sämtlichen Kindertagesstätten und Horten sowie der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege ab dem darauffolgenden Montag, 16.3.2020, untersagt. Die Verbände – auch die kommunalen Spitzenverbände – wurden in einem eilig einberufenen Gespräch am Samstagnachmittag, 14.3.2020, über die Planungen zur sogenannten Notbetreuung unterrichtet, aber inhaltlich nicht beteiligt.

Die Schließung der Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und der Kindertagespflege war insoweit nicht kritikwürdig, da das oberste Ziel die Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus war. Dazu sollten mögliche Infektionsketten unterbrochen werden. Die Schließungen dienten

demnach der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Das heißt: Je weniger Menschen zeitgleich angesteckt werden und in ein Krankenhaus müssen, desto besser kann das Gesundheitssystem die Erkrankten versorgen.

Mit der plötzlichen Ausweitung der Notbetreuung von Kindern ab dem 20.4.2020 hat die Landesregierung die Kommunen und die freien Träger erneut überrascht. Die kommunalen Spitzenverbände waren nicht inhaltlich beteiligt worden, obwohl das Ministerium bereits vor zwei Wochen darauf hingewiesen wurde, dass die Schließung von Kindertagesstätten von Freitag bis Montag nur mit großen Anstrengungen und viel Einsatz der Kita-Leitungen vor Ort funktioniert hat.

Nun wurden die Kommunen bei der Umsetzung der Notbetreuung in den Kitas am darauffolgenden Montag erneut vor vollendete Tatsachen gestellt. Zudem wurden Begehrlichkeiten bei den Eltern geweckt, die kaum bedient werden konnten. Die neuen Kriterien für die Lockerung der Notbetreuung in Kindertagesstätten öffneten nämlich einem Großteil der Bevölkerung die Inanspruchnahme der Notbetreuung. Damit war es rechtlich fast unmöglich, Eltern die Nachfrage auf einen Platz in der Notbetreuung zu verwehren.

Die Lockerung der Kita-Notbetreuung in Niedersachsen führte dann auch bei vielen Eltern zu Verunsicherung und Missverständnissen. Viele Eltern gingen fälschlicherweise davon aus, dass alle, die zum Beispiel in den wieder geöffneten Geschäften arbeiten, auch einen Betreuungsplatz für ihre Kinder bekämen. Dies war natürlich nicht der Fall.

Die folgenden Diagramme zeigen recht anschaulich die Entwicklung der Betreuungszahlen, auch wenn bei der Abfrage des MK regelmäßig nur knapp vier Fünftel der Jugendämter ihre Zahlen gemeldet haben:

Kita- und Tagespflegekinder in Notbetreuung 2020



Auch wenn das Kultusministerium nach einer Telefonschalte mit den kommunalen Spitzenverbänden betonte, dass die Kita-Träger Spielraum bei der Umsetzung der Notbetreuung hätten und dies auch für den Hinweis gelte, dass nicht mehr als fünf Kinder in einer Gruppe zusammenkommen sollen, waren die Alleingänge des MK im Nachhinein ein unnötiges Erschwernis zur Bewältigung der Corona-Krise bei der Kindertagesbetreuung.

Nun stehen wir also vor der Wiederaufnahme des Regelbetriebes. Die

Niedersächsische Landesregierung hat mittlerweile den „Niedersächsischen Weg hin zu einem neuen Alltag mit Corona“ vorgestellt und das MK hat seine Exit-Strategie zum dritten Mal überarbeitet.

Dennoch sind noch viele Fragen zu dieser Strategie offen geblieben.

Die Stufe 1 der Exit-Strategie – „Eingeschränkte Notbetreuung vom 16.3. bis 18.4.2020“ – haben wir lange hinter uns gelassen.

Die Stufe 2 – „Flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung“ (Teilstufe a 19.4. bis 10.5.2020) hat uns bereits vor große Herausforderungen gestellt.

Die Teilstufe b wird dies ebenfalls tun, denn sie ermöglicht es nun weitere Kinder mit Betreuungsbedarf und die „Vorschulkinder“ aufzunehmen. In dieser Teilstufe können somit im Zeitraum vom 11.5. bis Ende Juni Kinder bis zu einer landesweiten Betreuungsquote bis 50 Prozent aufgenommen werden.

Auch hier müssen wieder viele Fragen und Themen geklärt werden:

- Nach welchen Kriterien wird entschieden, welches Kinder „Unterstützungsbedarf“ hat.
- Sollen Kinder von Eltern aus weiteren Berufsgruppen zur Notbetreuung zugelassen werden und welche Gruppen sind das?
- Welche Kinder haben Vorrang und dürfen zuerst wieder in die Kitas?
- Reicht die zulässige Höchstkindergartenzahl je Gruppe?



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

■ Wie soll die Trennung von Vorschulkindern und Notgruppen funktionieren?

■ Die moderaten Ausweitungen, ggf. aber auch Einschränkungen sollen in Zweiwochenschritten vollzogen werden – wer entscheidet und werden die Verbände eingebunden?

Aber auch die Teilstufe 2 c, in welchem jedem Kind ein Angebot zum Besuch der KiTa zu machen ist und besonders die Stufe 3 („Aufnahme des Regelbetriebs“) werden – so sehr wir uns diese Schritte auch wünschen – nicht problemlos von statthen gehen. Sorge bereitet den Kommunen und Kita-Trägern unter anderem der Umgang mit Risikogruppen bei den Beschäftigten. Nicht alle Fachkräfte werden sofort zur Verfügung stehen. Wieder andere werden mit einer ärztlichen Bescheinigung ggf. auch länger dem Betrieb fernbleiben. Das wird dazu führen, dass die Kapazitäten nur behutsam und nicht überall erweitert werden könnten. Hier muss sich das Land bewegen und endlich den landesrechtliche Fachkraft-Kind-Schlüssel der DVO KiTaG befristet lockern.

Weitere Probleme stehen beim Infektionsschutz ins Haus. Zwar hat das Land einen Muster-Hygieneplan nach dem Vorbild der Schulen herausgegeben, aber das löst die vielen praktischen Fragen nur bedingt. Wie wird z.B. die Mund-Nasen-Bedeckung genutzt? Wie soll das Abstandsgebot eingehalten werden? Wie funktioniert die pädagogische Arbeit unter diesen Rahmenbedingungen, etc.?

Fazit

Einiges hängt auch noch von der Telefonschaltskonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ab. Aber noch viel mehr ist ein erfolgreicher Start der Wiederaufnahme des Regelbetriebs in unseren Kindertagesstätten und in der Tagespflege abhängig von einem gemeinsamen und abgestimmten Vorgehen aller Akteure. Hierzu gehören neben dem Land und den Trägerverbänden insbesondere und vor allem die Kommunen und ihre Spitzenverbände. Denn „nur zusammen schaffen wir das“.

Schule in Zeiten von Corona – Herausforderungen für Schulträger

von NICOLE TEUBER

Bis Mitte März hätte jeder auf die Nachfrage, wie ein Schuljahr aussieht, mit voller Überzeugung geantwortet: wir haben 12 Wochen Ferien im Jahr verteilt auf Osterferien, Pfingstferien, Sommerferien, Herbstferien und Weihnachtsferien. Dann gibt es noch einige bewegliche Ferientage für Brückentage. Ansonsten findet Schulunterricht statt. Diese Aussage war in den letzten Jahrzehnten zu jedem Zeitpunkt zutreffend. Bis zum 16. März 2020. Am 16. März wurden aufgrund der Corona-Pandemie und den steigenden Fallzahlen in Niedersachsen alle Schulen geschlossen. Die Schülerinnen und Schüler hatten auf einmal frei – lernfreie Zeit. Und das zwei Wochen vor Beginn der eigentlichen Osterferien. Und auch nach den Osterferien wurden die Schulen nicht wieder geöffnet.

Nach Wochen der kompletten Schulschließung erfolgt seit dem 22. April eine vorsichtige stufenweise Öffnung. Mit dem „Lernen zu Hause“ wird seit dem 22. April der Unterricht in den Schulen stufenweise wieder aufgenommen. Die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrerinnen und Lehrern mit Lernplänen, Aufgaben und Materialien für das „Lernen zu Hause“ versorgt. Zeitgleich wird von Schulen und Schulträgern dafür gesorgt, dass ein stufenweises Wiederanlaufen des Schulbetriebs unter Einhaltung aller Hygienevorschriften und Abstandsregeln erfolgen kann.

Der Wiedereinstieg in die Öffnung der Schulen erfolgt jahrgangsweise nach einem vorläufigen Plan. Danach hat am 20. April das verbindliche „Lernen zu Hause“ für die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen begonnen. Am 27. April hat der Wiedereinstieg in den Unterricht für die Abschlussklassen der 13. Klassen der Sekundarstufe II und die 9. und 10. Klassen der Sekundarstufe II zwecks Prüfungsvorbereitung begonnen. Eine Woche später, am 4. Mai, sind die 4. Klassen der Grundschulen dazu-

gekommen. Für die Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen steht nach den Sommerferien der Wechsel in die weiterführenden Schulen an, auf welchen sie ebenfalls besonders vorbereitet werden müssen. Sollten die ersten Wochen des Wiedereinstiegs erfolgreich sein und die Infektionszahlen nicht wieder ansteigen, folgen am 11. Mai die 12. Klassen der Sekundarstufe II. Am 18. Mai erfolgt dann auch die Beschulung der 9. und 10. Klassen, die keine Abschlussklassen sind und der 3. Klassen in den Grundschulen. Ende Mai bis Anfang Juni ist der Wiedereinstieg für die 11., 7. 8. Und 2. Klassen geplant. Im letzten Schritt sollen dann noch vor Beginn der Sommerferien die 5., 6. und 1. Klassen folgen.

Alle Klassen, die sich bereits wieder in der Schule befinden, werden in je zwei Gruppen aufgeteilt. Beide Gruppen werden nicht zusammen sondern abwechselnd in der Schule unterrichtet. Dabei kann zwischen einem tageweisen, halbwöchigem oder wochenweisem Wechsel gewählt werden. Die Schule legt das entsprechende Modell fest. Im Ergebnis bedeutet die Aufteilung, dass die Schülerinnen und Schüler im Schnitt nur jeden zweiten Tag in der Schule sind. An den anderen Tagen werden sie von den Lehrerinnen und Lehrern für das „Lernen zu Hause“ mit Aufgaben und Unterlagen versorgt. Sollte die Teilung der Klasse nicht ausreichend sein, um in den Klassenräumen Unterricht entsprechend den geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu gestalten, ist beispielsweise auch die Teilung der Klasse in drei Gruppen möglich.

Um Schulträger und Schulen zu unterstützen, hat das Niedersächsische Kultusministerium einen Musterhygieneplan herausgegeben. Dieser Rahmenplan ist an alle Herausforderungen der Corona-Krise angepasst, mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLG) abgestimmt und enthält entsprechend der Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) Rege-



Nicole Teuber ist Referatsleiterin beim Niedersächsischen Städtetag

lungen zu Hygienevorschriften und Abstandsregeln. Der Niedersächsische Städtetag hat im Vorfeld bei der Erarbeitung des Musterhygieneplans mitgewirkt. Das Ergebnis ist ein hilfreicher Hygieneplan für Schulen vor Ort, der hoffentlich viele Fragestellungen der Tage vor der Wiederöffnung der Schulen beantwortet. Die Hygienestandards des RKI werden vollumfänglich eingehalten. Der Musterhygieneplan ist ausreichend. Weitergehende Maßnahmen sind, zumindest derzeit, nicht erforderlich. Sofern einzelne Schulträger über die Vorgaben des Musterhygieneplans hinausgehen, tun sie dies ausschließlich auf freiwilliger Basis. Der Plan ist im Internet unter dem Kurzlink¹ <https://bit.ly/3c63wCJ> abrufbar.

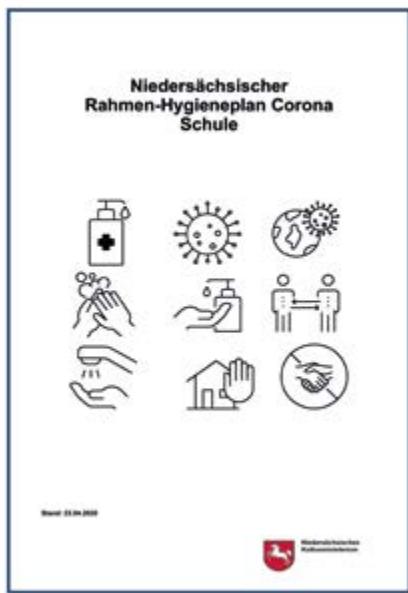
Im Vorfeld gab es seitens der Schulen Forderungen nach einem Waschbecken in jedem Klassenraum, Warmwasser in den Schulen, in jedem Klassenraum das Aufstellen von Desinfektionsmitteln, Mund-Nasen-Schutz (MNS) für alle Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer vom Schulträger, Verpflichtung zum Tragen von MNS

¹ <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersächsischer-rahmenhygieneplan-corona-schule-tonne-praxistaugliches-werkzeug-beim-schrittweisen-wiederhochfahren-der-schulen-187775.html>

in Schulen, Spuckschutzwände für die Lehrertische, Fieberthermometer für die Klassenräume etc. Diese Aufzählung verdeutlicht, dass die Situation und die Stimmung in unserer Gesellschaft gerade sehr angespannt ist. Ängste bei jedem einzelnen von uns werden in unseren Arbeitsalltag getragen, so dass es zu Forderungen kommt, die über die Hinweise und Richtlinien des RKI deutlich hinausgehen. Unser aller Aufgabe ist es in dieser Zeit, gemeinsam für Ruhe zu sorgen und gemeinsame Lösungen zu suchen. Der Musterhygieneplan stellt dafür einen guten Rahmen dar. Er verdeutlicht, welcher Schutz und welche Maßnahmen angemessen sind. Sollte sich die Lage verändern, sollte das RKI neue Hinweise und Richtlinien herausgeben, muss auch der Musterhygieneplan entsprechend angepasst werden. Die vorstehend aufgeführten Punkte von Forderungen der Schulen stehen übrigens alle nicht im Musterhygieneplan. Sie gehen über die Anforderungen des RKI hinaus.

Die für viele Schulen gewohnte Ganztagschule in offener oder teilgebundener Form wird es an Schulen erst wieder geben, wenn die Schulen zum Regelbetrieb zurückkehren. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt für die Schülerinnen und Schüler, die eine Ganztagsbetreuung benötigen, die Notgruppenbetreuung bestehen. Das gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die noch nicht wieder in die Schulen zurückkehren dürfen. Für diese Schülerinnen und Schüler steht bei Bedarf die ganztägige Notbetreuung in den Grundschulen zur Verfügung – unter Einhaltung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung. Gebundene Ganztagsangebote können hingegen auch weiterhin stattfinden, allerdings nur im Klassenverband und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln auch beim Mittagessen.

Eine besondere Rolle bei der neuen Beschulung spielt das digitale Lernen: Weil Klassen, die wieder in die Schule dürfen, in geteilten Klassen unterrichtet werden und es gleichzeitig viele Schülerinnen und Schüler gibt, die in Form von „Lernen zu Hause“ unterrichtet werden, spielt der Einsatz von digita-



len Medien im neuen Schulalltag eine immer größere Rolle. Wir haben in Niedersachsen keinen einheitlichen Stand im Hinblick auf das digitale Lernen in unseren Schulen. Es gibt Schulen, die sehr weit fortgeschritten sind. Andere Schulen haben sich noch nicht auf den Weg gemacht. Die Herausforderung ist nun, dass alle gemeinsam – unabhängig von Stand und Technik – „Lernen zu Hause“ organisieren müssen.

Da auch nicht alle Schülerinnen und Schüler zu Hause mit entsprechenden Endgeräten (Tablet, Laptop, PC etc.) ausgestattet sind, hat das Kultusministerium Ende März aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig die Richtlinie zur Förderung des DigitalPakts Schule (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen“, RdErl. d. MK v. 8.8.2019 – 7.8.2024 – VORIS 22410) bezüglich der Förderung von mobilen Endgeräten neu geregelt. Bisher durften seitens der Schulträger Endgeräte nur als letzte Maßnahme im Rahmen des DigitalPakts Schule beschafft werden. Jetzt können Schulträger bei Bedarf ab sofort die einmalig bis maximal 25 000 Euro pro Schule zur Verfügung stehenden Mittel für die Beschaffung von Endgeräten verwenden. Die Idee dahinter ist, dass die Endgeräte den Schülerinnen und Schülern, die zu Hause kein entsprechendes Endgerät zur Verfügung haben, leihweise zur Verfügung gestellt werden können.

Das ist zunächst aus Sicht der Schulen ein guter erster Schritt. Viele Schulträger merken jedoch gerade, dass dies in der Praxis nicht so einfach umzusetzen ist: wir haben auch Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen, die zu Hause kein Internet – beziehungsweise WLAN – Anschluss haben. Da nutzt auch die Leihgabe eines Endgerätes nichts. Auch die Frage der technischen Bedienung ist für Familien eine Herausforderung, die nicht immer bewältigt werden kann. Das heißt, auch hier müssen wieder alternative und flexible Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. Manche Schulträger stellen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler leere Klassenräume mit WLAN-Anschluss zur Verfügung. So können die Unterlagen für den Schulunterricht in der Schule heruntergeladen und dann zu Hause bearbeitet werden.

Eine weitere große Herausforderung für die Schulen ist derzeit die Organisation des „Lernens zu Hause“: wie kommen die Schülerinnen und Schüler an ihre Unterlagen – per Mail, über die Bildungscloud, über iServ, per Post? Für alle Schulen, die technisches Neuland betreten stellt sich die Frage: wie funktioniert das alles? Werden alle Schülerinnen und Schüler erreicht? Halten die Systeme stand? Wer richtet das alles ein?

Das Kultusministerium stellt jetzt kurzfristig ab Mai flächendeckend einen Prototypen der Niedersächsischen Bildungscloud (NBC) zur Verfügung. Ursprünglich war der Einsatz erst ab dem Schuljahr 2021/2022 geplant. Die NBC kann nicht nur als Lernmanagement-System genutzt werden, in dem Materialien, Termine und Dateien bereitgestellt werden, sondern ermöglicht auch die schulbezogene und schulübergreifende Kommunikation und Zusammenarbeit miteinander aus der Ferne. Stand Ende April haben sich über 1800 Schulen – in Niedersachsen gibt es knapp 2800 Schulen – bei der LSchB gemeldet, um an die Niedersächsische Bildungscloud angeschlossen zu werden.

Die „Grundausstattung“ der NBC soll für Schulen, die bisher noch über kein eigenes digitales Lernmanagement-System verfügen, eine gute Basis für das künftige „Lernen zu Hause“ sein. Folgende Funktionen sollen angeboten werden:



Fachteam DigitalPakt Schule

Ihre zuständige Sachbearbeitung in dem Fachteam DigitalPakt Schule steht Ihnen für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren zur Verfügung:

Zuständigkeit	Sachbearbeiter/in	E-Mail	Telefon 0541 77046- + Durchwahl
Grundsatzangelegenheiten - alle Regionalabteilungen	Susanne Witte	Susanne.Witte@nlschb.niedersachsen.de	550
Regionale Zuständigkeiten			
RA Braunschweig	Monika Kantereit	Monika.Kantereit@nlschb.niedersachsen.de	554
RA Hannover	Joana Horstman	Joana.Horstman@nlschb.niedersachsen.de	552
RA Lüneburg	Andreas Suerkamp	Andreas.Suerkamp@nlschb.niedersachsen.de	551
RA Osnabrück Stadt und LK Osnabrück LK Cloppenburg LK Vechta	Susanne Witte	Susanne.Witte@nlschb.niedersachsen.de	550
RA Osnabrück LK Aurich LK Emsland LK Leer LK Wittmund LK Friesland LK Wesermarsch LK Ammerland LK Grafschaft-Bentheim LK Oldenburg Stadt Emden Stadt Wilhelmshaven Stadt Delmenhorst Stadt Oldenburg	Julia Biemann	Julia.Biemann@nlschb.niedersachsen.de	553

Stand: 14.08.2019

- das Einrichten von Lerngruppen und Teams (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte),
- einen online verfügbaren Stundenplan,
- das Einrichten von Dateiordnern und die Ablage von lerngruppeneigenen Dateien in der NBC,
- das synchrone oder auch asynchrone und gemeinsame Arbeiten Dateien,
- das Verwalten von Aufgaben und Arbeitsblättern,
- die Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern über einen lerngruppenbezogenen Messenger.

Die NBC soll von jedem internetfähigen Endgerät – also zum Beispiel auch Handys – nutzbar sein. Geplant ist, dass die medienpädagogischen Beraterinnen und Berater des Landes die Schulen bei der Einführung und dem Einsatz der NBC unterstützen. Außerdem sollen leicht verständliche Online-Tutorials angeboten werden.

Zusätzlich zur NBC sollen auch auf der bereits vorhandenen Plattform des Niedersächsischen Bildungsservers (NiBiS) unterschiedliche Lernangebote für Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler gesammelt und bereitgestellt werden. Bei Interesse können sie die Materialien unter der Adresse www.lernenzuhause.nibis.de einsehen. Hier sind Unterrichtsmaterialien für alle Fächer und Schulstufen, Linklisten, Apps und weitere Angebote für das Lernen zu Hause. Das Portal Medienbildung des NiBiS (https://www.nibis.de/medienbildung_3447) bietet zahlreiche Anleitungen, zum Beispiel zur Erstellung von Erklär-Videos.

Es ist jedoch auch möglich, dass Schulen, die beispielsweise iServ nutzen und damit gerade während der letzten Wochen der Schließzeit der Schulen gute Erfahrungen gemacht haben, dieses System weiterhin nutzen. Die NBC soll ein zusätzliches kurzfristiges Angebot für die Schulen sein, die bisher keine andere Lernplattform haben.

Fazit

Schule befindet sich gerade in einem großen Wandel. Die Einführung des digitalen Lernens gewinnt bedingt durch die Corona-Pandemie auf einmal in einer Geschwindigkeit an Bedeutung, die für uns alle vor kurzem noch unvorstellbar war. Wir alle wissen nicht, ab wann die „normale“ Schulung wieder möglich sein wird. Wir wissen nicht, ob wir jetzt „nur“ die Zeit bis zu den Sommerferien überbrücken müssen und dann nach den Sommerferien in der alt bekannten Form weitermachen können. Vielleicht werden wir auch das ganze nächste Schuljahr über eine neue Form der Schulung nachdenken und weitere Alternativen für eine neue Normalität finden müssen. Vor diesem Hintergrund ist es für alle Schulträger von großer Bedeutung, mit Bedacht und Sorgfalt alle anstehenden Entscheidungen zu treffen und einen klaren Kopf zu bewahren. Der Niedersächsische Städtetag wird die Schulträger dabei auch weiterhin tatkräftig unterstützen.

Krankenhäuser im Kampf gegen Corona – wie ein Virus unser Denken beeinflusst

von NICOLE TEUBER

Seit Januar 2019 tagt die vom Niedersächsischen Landtag eingesetzte Enquetekommission „Sicherstellung der ambulanten und stationären Versorgung in Niedersachsen – für eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung“. Gerade zu Beginn der Corona-Pandemie hat sich die Enquetekommission intensiv mit der Auswertung der Ergebnisse zur möglichen künftigen stationären medizinischen Versorgung befasst. Mitten in diesem Prozess erleben wir auf einmal wie aus dem Nichts eine neue Realität: Haben wir bisher vor allem über die Frage diskutiert, ob die Anzahl der Krankenhäuser und Betten in Niedersachsen zu hoch sei und ob nicht Modelle analog Dänemark und den Niederlanden eine gute neue Alternative für Niedersachsen wären, sind wir landesweit – ja sogar bundesweit – auf einmal nur noch mit der Frage beschäftigt, wie wir die Anzahl unserer Intensivkapazitäten ausbauen und zusätzliche Betten in Ersatzkliniken generieren können um Zustände wie in Krankenhäusern in Italien, Spanien oder Großbritannien zu verhindern.

Mitte März wurde eine Verordnung zur Aussetzung noch nicht begonnener medizinischer Eingriffe und Behandlungen, die nicht dringend medizinisch notwendig sind (sog. elektive Maßnahmen), verabschiedet. Die Erfahrungen insbesondere in Italien ebenso wie die dringenden Appelle der ärztlichen Klinikleitungen in Italien haben den Verantwortlichen in Niedersachsen gezeigt, dass sofort gehandelt werden musste. Die Krankenhäuser sollten sofort in die Lage versetzt werden, alle Kapazitäten und Personalressourcen zusammenzuziehen und vorzubereiten, damit die Welle der ansteckenden Corona-Patientinnen und -Patienten mit schweren und schwersten Verläufen versorgt werden kann.

Gleichzeitig wurde auf Bundesebene das Gesetz zum Ausgleich COVID-19

bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen, auch COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz genannt, verabschiedet. Bundesgesundheitsminister Spahn hat zwar schnell auf die berechtigte und deutliche Kritik der Krankenhäuser reagiert. Aus Krankenhaussicht bleibt auch bei dem verabschiedeten Gesetz die Schwäche, dass die Finanzierung der Kliniken auch im gegenwärtigen Abrechnungssystem erfolgen soll. Monatliche Abschlagszahlungen wären aus Sicht der Krankenhäuser das bessere Konzept für die Krisenfinanzierung gewesen. Kliniken brechen aufgrund der verschobenen Behandlungen und Operationen Einnahmen weg. Dafür erhalten sie nun pro ausgefallenen Behandlungstag und Bett 560 Euro. Die Höhe der Einnahme ist nicht an bestimmte Größenklassen der Krankenhäuser gekoppelt. Außerdem gibt es eine pauschale Pflegekostenfinanzierung in Höhe von 185 Euro pro Pflegetag. Krankenhäuser mit nachweisbar höheren Pflegepersonalkosten können diese darüber hinaus geltend machen. Zusätzlich erhalten die Kliniken einen Zuschlag in Höhe von 50 Euro pro Patient für gestiegene Materialkosten für Schutzkleidung etc. Für den Ausbau der Kapazitäten von Intensivbetten erhalten die Krankenhäuser für jedes zusätzliche Intensivbett 50 000 Euro. Darüber hinausgehende Kosten sollen die Krankenhäuser bei den Ländern geltend machen.

Parallel zum Aussetzen der sogenannten elektiven Maßnahmen wurden die Reha-Kliniken in Niedersachsen heruntergefahren: Betten mussten freigehalten werden, um Patienten aus den Krankenhäusern abzuverlegen und so die Kapazitäten innerhalb der Krankenhäuser zu erhöhen. Diese so genannten Ersatzkrankenhäuser sind eine dezentrale Krankenhausausweitung in Vorsorge- und Reha-Kliniken



Nicole Teuber ist Referatsleiterin beim Niedersächsischen Städtetag

für Patientinnen und Patienten, die eine medizinische Versorgung benötigen, aber nicht mehr direkt im Krankenhaus versorgt werden müssen. Eine Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des neuen § 22 COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes. Danach können Länder Vorsorge- und Reha-Einrichtungen bestimmen, in denen Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung bedürfen, vollstationär behandelt werden können. Insgesamt wurden so 35 Vorsorge- und Reha-Kliniken mit rund 3000 zusätzlichen Krankenhausbetten bereitgestellt.

Die kreisfreien Städte, Landkreise und die Region Hannover obliegt der Sicherungsauftrag für die Krankenhäuser. Sie sind auch an der landesweiten Finanzierung hinsichtlich der Investitionskosten für die Plankrankenhäuser beteiligt. Im Rahmen dieser Verantwortung haben einige kreisfreie Städte, Landkreise und die Region Hannover Konzepte zur Errichtung von sogenannten Behelfskrankenhäusern erarbeitet. Behelfskrankenhäuser, auch Hilfskrankenhäuser genannt, bilden eine strategische Reserve für den Fall, dass die Ersatzkrankenhäuser (also Reha-Kliniken) für die COVID-19-Pandemie nicht ausreichen sollte.

Nach wie vor ist unklar, wer die investiven Kosten der Behelfskrankenhäuser trägt. Behelfskrankenhäuser fallen nämlich nicht in den Anwendungsbereich des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes. Das „Konzept zur Erweiterung der Krankenhauskapazitäten zur Sicherstellung der stationären Versorgung von COVID-19-Patienten“ lässt unter V. die grundlegende Frage der Finanzierung der einzelnen Einrichtungen offen. Das ist angesichts der finanziellen Dimension der in Rede stehenden und aus Gründen des Seuchenschutzes dringend notwendigen Maßnahmen nicht akzeptabel. Die

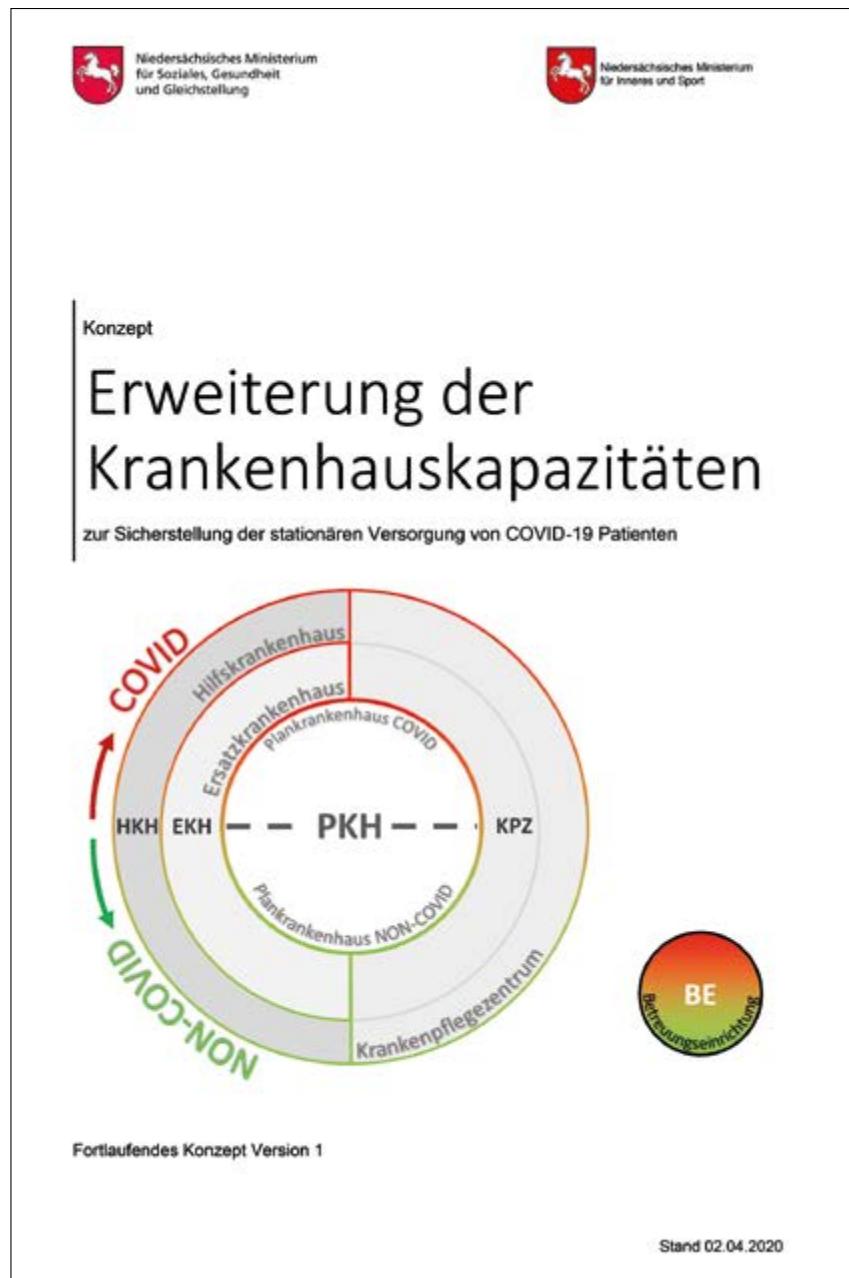
Bemühungen der kreisfreien Städte, Landkreise und der Region Hannover sind getragen von der Sorge der vor Ort Verantwortlichen (Krankenhäuser und Kommunen), dass auch unter Berücksichtigung der nach dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz ausgewiesenen Betten die Kapazitäten nicht ausreichen werden und die Abverlegung von Patienten aus Ballungszentren in weit entfernte Häuser durch den Rettungsdienst nicht zu gewährleisten sein wird. Mit Schreiben vom 28. April 2020 hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung allerdings mitgeteilt,

dass derzeit genügend freie Krankenhauskapazitäten zur Verfügung stehen, sodass das Land derzeit keinen Bedarf für die Errichtung weiterer Hilfskrankenhäuser sieht. Gleichwohl erwarten wir vom Land Niedersachsen nach wie vor ein klares Bekenntnis zur Übernahme der Investitionskosten für alle Einrichtungen, die bereits vorsorglich zur Entlastung der Plankrankenhäuser geschaffen wurden.

Die freien Krankenhauskapazitäten spiegeln sich auch in den weiteren Schritten der Regelungen für Krankenhäuser wieder: ab dem 6. Mai werden wieder „planbare Operationen“ zugelassen. Ab dem 11. Mai können die Reha-Kliniken, die bisher als Ersatzkrankenhäuser freigehalten werden mussten, ihren Normalbetrieb wieder aufnehmen. Zusätzlich müssen die Krankenhäuser 25 Prozent ihrer Behandlungsplätze mit Beatmungsgeräten und 20 Prozent ihrer normalen Plätze freihalten für den Fall, dass COVID-19-Patienten versorgt werden müssen. Außerdem werden die Krankenhäuser angehalten, innerhalb von 72 Stunden weitere freie Beatmungsplätze schaffen zu können.

Auch das Thema Schutzmaterialien wird weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Niemand hätte sich bisher vorstellen können, dass in einem Land wie Deutschland, in dem alles im Überfluss erhältlich ist, Schutzmasken, Schutzzüge, Schutzhandschuhe, Desinfektionsmittel etc. nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Hätten wir uns vorstellen können, dass weltweit Lieferungen durch andere Länder abgefangen werden und diese nicht bei uns ankommen? Dass die Preise für Schutzmaterial aufgrund der extrem hohen Nachfrage weltweit so steigen? Wir befinden uns in einer Zeit, die unplanbar und unvorhersehbar ist. Die Gewissheit, dass sich unsere kreisfreien Städte, Landkreise und die Region Hannover in Niedersachsen gemeinsam mit den Krankenhäusern den Herausforderungen der Corona-Pandemie stellen, darf uns auch in ungewissen Zeiten die Gewissheit geben, dass wir alle gut aufgehoben sind.

Bleiben Sie gesund!



Re-Start des Deutschlandtourismus

Perspektiven für einen bundesweit einheitlichen Neustart

Der Deutsche Tourismusverband sieht den Neustart des Deutschlandtourismus als einen zielgerichteten und gleichzeitig flexiblen Prozess.

Der Neustart des Deutschlandtourismus bedarf einer bundespolitischen Steuerung. Notwendig ist die Einrichtung einer Task Force auf Bundesebene in Zusammenarbeit mit den Ländern und den Spitzenverbänden des Tourismus.

Bei der Erstellung eines geeigneten Phasen- und Aktionsplans für die Öffnung des Deutschlandtourismus haben der Schutz der Gesellschaft und die Gesundheit oberste Priorität, insbesondere der Risikogruppen mit rund 20 Millionen Menschen. Deshalb werden nur Maßnahmen vorgeschlagen, deren Einhaltung auch sichergestellt werden kann.

Bei der Erarbeitung geeigneter Kriterien und Verfahren für die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen sind die Belange des Deutschlandtourismus mit rund drei Millionen Beschäftigten im Besonderen zu beachten. Gleichzeitig gilt es, die Bewegungsfreiheit der Bevölkerung – unter Berücksichtigung von notwendigen Auflagen für die Sicherheit und Gesundheit – wiederherzustellen.

Ziel muss es sein, zur Stärke des Deutschlandtourismus zurückzukehren. Dieses Perspektivpapier beschreibt die erste Phase der Öffnung und bezieht sich damit auf die ersten 14 Tage. Es hat einen offenen Charakter, wird laufend fortgeschrieben und um weitere Phasen der Öffnung ergänzt.

Grundsätzliche Annahmen für die erste Phase des Neustarts

Für die Wahrnehmung touristischer Angebote gelten bezüglich der Hygienestandards die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) und bezüglich der Gruppengröße (mögliche Personenanzahl beziehungsweise Anzahl der Personen eines Hausstandes) die Beschlüsse von Bund und Ländern.

Es wird empfohlen, dass sich die Bundesländer mit ihren Reiseregionen und insbesondere mit den Nachbarbundesländern abstimmen, um eine Nutzung der nachfolgend beschriebenen touristischen Angebote in der ersten Phase länderübergreifend möglich zu machen.

Bundesweit einheitliche Grundsätze

Bei allen touristischen Angeboten, die in der ersten Phase öffnen, gelten folgende bundesweit einheitliche Grundsätze:

1. Erarbeitung eines Schutz- und Hygieneplans durch den Betreiber, der bei Bedarf der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden kann (z. B. Reinigungsplan mit regelmäßiger Reinigung und Desinfektion von Oberflächen nach RKI-Standards, Aufstellen von Desinfektionsmittelspendern, Verpflichtung zur regelmäßigen Handdesinfektion des Personals, regelmäßige Desinfektion der Sanitärbereiche etc.).
2. Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen dem Personal, zwischen Gästen, zwischen Gästen und Personal, zwischen Gästen und einheimischer Bevölkerung. Durch geeignete Maßnahmen wie Markierungen, Hinweisschilder, Durchsagen wird sichergestellt, dass in der Öffentlichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird.
3. Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz in der Öffentlichkeit durch Personal und Kunden, insbesondere wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann (z. B. ÖPNV) sowie Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz durch das Personal in Dienstleistungsbereichen mit direktem Körperkontakt wie zum Beispiel Friseursalons, Kosmetikstudios. Darüber hinaus werden bei einem direkten, nichtvermeidbaren Kontakt Schutzvorrichtungen wie Mund-Nasen-Schutz bei Personal und Gästen empfohlen sowie Schutz-

schilder/Plexiglaswände speziell im Kassenbereich verwendet. Ein entsprechender Mund-Nasen-Schutz sollte möglichst von den Anbietern zur Verfügung gestellt werden.

4. Besucher- und Kundenlenkung durch eine Anpassung von Öffnungszeiten und Öffnungsmodalitäten, wie zum Beispiel Terminvergabe in Restaurants, Mindestabstand zwischen den Tischen. Durch geeignete Maßnahmen wie Einlasskontrollen wird sichergestellt, dass die Zahl der Personen, die gleichzeitig in Ladenflächen bzw. Gemeinschaftsbereichen anwesend ist, im Auge behalten wird. Das gilt insbesondere für touristische Hotspots und stark frequentierte Ausflugsziele in der Natur. Bei der Begrenzung der anwesenden Personen in Räumen beziehungsweise pro Fläche erfolgt eine Orientierung an den gegenwärtigen Einschränkungen für den Einzelhandel. Für die Steuerung des Zutritts können auch intelligente Ticket- und Reservierungssysteme eingesetzt werden.

Nachfolgend wird die erste Phase des Neustarts für den Deutschlandtourismus entlang der touristischen Reisekette beschrieben.

Mobilität

Durch die Nutzung des eigenen Pkw oder Reisemobils ist eine autarke Anreise sowie Mobilität vor Ort möglich. Da im Rahmen des Kontaktverbotes auch die gültigen Abstandsregeln im Auto und Reisemobil Bestand haben und der Mindestabstand von 1,5 Metern praktisch nicht eingehalten werden kann, sollten weiterhin nur Personen desselben Haushalts gemeinsam im Pkw oder Reisemobil reisen.

Bei einer Anreise mit dem Schienenpersonenverkehr werden in allen Fern- und Nahverkehrszügen sowie Bahnhöfen die allgemeinen Hygiene-Empfehlungen, die das RKI herausgegeben hat, eingehalten. Das



Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sollte verpflichtend angeordnet werden. Weiterführende Hinweise werden von den Bahnunternehmen bereitgestellt.

Bei einer Anreise mit dem Fernbuslinienverkehr sind, analog zum ÖPNV, die Hygieneregeln besonders strikt einzuhalten und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist verpflichtend anzuordnen. Der Kauf eines Tickets erfolgt online und die Ticketkontrolle kontaktlos. Der Ein- und Ausstieg erfolgt über definierte und dafür ausschließlich vorgesehene Türen. Durch automatisierte Sitzplatzzuweisung erreicht der Fahrgast kontrolliert und ohne Umwege seinen Platz.

Wie im ÖPNV gelten auch im Linienverkehr der Schiffsverbindungen die Hygieneregeln des RKI. Durch eine Reduzierung der Beförderungshöchstgrenzen auf 50 bis 60 Prozent der zugelassenen Fahrgastkapazität wird ein Mindestabstand sichergestellt. Zwischen besetzten Sitzplätzen wird stets ein Sitzplatz freigelassen. Ein Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend mitzuführen und dann einzusetzen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Der Ticketverkauf ist kontaktlos und bevorzugt online vorzunehmen, um den Zulauf zu steuern.

Bei der Mobilität vor Ort, zum Beispiel bei Fahrten mit dem ÖPNV oder der Ausflugsschiffahrt sind – wie im Alltagsverkehr – die bekannten Hygieneregeln besonders strikt einzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sollte darüber hinaus verpflichtend angeordnet werden. Im Gegensatz zum Alltagsverkehr können

Gäste den ÖPNV außerhalb der üblichen Stoßzeiten nutzen, da sie im hohen Maße flexibel in ihrer Tagesplanung sind. Für eine autarke Mobilität vor Ort sind der eigene Pkw oder das Reisemobil geeignet. Die touristische Mobilität vor Ort ist aber darüber hinaus geprägt von einer hohen Fahrradnutzung bzw. Wege zu Fuß. Verleihangebote, beispielsweise Radverleih, dürfen unter Einhaltung des Hygiene-Empfehlungen des RKI öffnen.

Beherbergung

In Beherbergungsbetrieben können mögliche Infektionsketten (Kontakt-Tracing) sehr gut nachvollzogen werden, weil für den Gast bereits die Pflicht besteht, einen Meldeschein auszufüllen. Weitere Kontaktdaten können über touristische Buchungs- und Reservierungssysteme bezogen werden.

Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Ferienzimmer dürfen für touristische Übernachtungen geöffnet werden. Diese Beherbergungsbetriebe ermöglichen eine autarke Nutzung mit Selbstversorgung. Dazu gehören auch Zweitwohnungen.

Hotelbetriebe dürfen neben den geschäftlich bedingten Übernachtungen auch für touristische Übernachtungen geöffnet werden. Check-in-/out Bereiche bedürfen der besonderen Begrenzung und Abstandshaltung. Hotelbetriebe ergänzen außerdem ihren Schutz- und Hygieneplan um spezifische Regelungen für Gemeinschaftsbereiche wie Frühstücksräume. Entsprechende Hinweise werden vom DEHOGA-Bundesverband aktuell erarbeitet.

Campingplätze dürfen für touristische Übernachtungen in Caravan, im Reisemobil oder in festen Mietunterkünften geöffnet werden. Voraussetzung ist eine autarke Nutzung mit eigenen Wohn-, Koch-, Sanitär- und Schlafmöglichkeiten. Die Campingplatzverordnungen in den Ländern regeln darüber hinaus ausreichende Abstände zwischen den auf den Parzellen bzw. Standplätzen befindlichen Freizeitfahrzeugen. Kontaktreduzierende Maßnahmen können auf den Plätzen kontrolliert umgesetzt werden. Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. auf dem Campingplatz ist ebenfalls möglich. Auch Reisemobilstellplätze dürfen geöffnet werden.

Für die private Nutzung von Sportbooten und Übernachtung auf Hausbooten werden die Sportboothäfen geöffnet. Eine ausreichende Ver- und Entsorgung ist in den Häfen gewährleistet. In den Sportboothäfen kann aufgrund der Gestaltung eine erforderliche Mindestabstandsregelung von 1,5 Metern gewahrt bleiben. Zudem sollten Boote auch an Gäste vermietet und von diesen gefahren werden dürfen.

Alle weiteren Übernachtungsformen, wie zum Beispiel Jugendherbergen, Urlaub auf dem Bauernhof, Wanderheime, Selbstversorgerhütten usw., die diesen Standards entsprechen, dürfen ebenfalls geöffnet werden.

Gastronomie

Die Gastronomie stellt sich durch geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (z. B. Reduzierung und Aufstellung der Tische) auf eine Öffnung der gastronomischen Angebote ein. Entsprechende fachliche Hinweise mit bundesweit einheitlichen Standards werden vom DEHOGA-Bundesverband aktuell erarbeitet.

Freizeit

Sport und Bewegung an der frischen Luft ist möglich, solange die grundsätzlichen Annahmen zum Teilnehmerkreis, zur

Vermeidung von Gruppenbildung sowie zu Abstands- und Hygienemaßnahmen Berücksichtigung finden. Demzufolge sollten alle Einrichtungen im Freien öffnen können, die für ihr Aktiv-, Individualsport-, Gesundheits- und Freizeitangebot ein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept sowie Zulassungsbeschränkungen vorweisen können. Das gilt auch für botanische / zoologische Parks und Gärten, Park- und Grünanlagen in den Heilbädern und Kurorten sowie Freizeitparks. Dabei müssen jedoch Bereiche, bei denen die Einhaltung der Schutzbestimmungen nicht hinreichend möglich ist (z. B. Spielflächen), gesperrt werden. Einrichtungen, die Aktiv-, Sport-, Freizeitangebote im Innenbereich bereitstellen, bereiten sich durch geeignete Vorkehrungen auf eine Öffnung in der zweiten Phase vor. Das gilt auch für Wellness- und gesundheitstouristische Angebote im Innenbereich.

Unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen können auch Kultureinrichtungen, in denen sich nur eine begrenzte Anzahl von Personen pro Raum bewegen, wieder öffnen. Dies trifft insbesondere auf Museen und Ausstellungshäuser zu, die bereits über ein geeignetes Ticketsystem und entsprechend geschultes Personal verfügen. Aufführungshäuser, die den Mindestabstand nicht sicherstellen können (z. B. Opern- und Konzerthäuser, Theater, Kinos) bleiben zunächst geschlossen. Kulturveranstaltungen bleiben weiter untersagt.

Gästeführungen können mit der von Bund und Ländern empfohlenen Gruppengröße stattfinden. Mit dem Einsatz technischer Systeme kann ein ausreichender Abstand der Personen untereinander gewährleistet werden.

Für die Durchführung von privaten Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten und private Feierlichkeiten) müssen Betreiber von Veranstaltungsorten ein spezielles Schutz- und Hygienekonzept erarbeiten. Hier besteht die Herausforderung darin, die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands dauerhaft sicherzustellen. Aus diesem Grund wird die Durchführung erst in einer späteren Phase empfohlen.

Geschäftsreisetourismus (MICE)

Zusätzlich zu den bereits möglichen Geschäftsreisen (siehe Hotelbetriebe) sollten im MICE-Sektor (MICE: Meetings, Incentives, Conventions, Events) auch kleinere Tagungen wieder erlaubt sein. Voraussetzung ist, dass durch eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, Abstandsregelungen (z. B. große Meetingräume für kleinen Teilnehmerkreis, Bestuhlungsplan) sowie ein spezielles Schutz- und Hygienekonzept (u. a. Catering, Technik, Pausenplanung, Wegeführung) sichergestellt wird, dass geltende Standards eingehalten werden. Für die Gruppengröße wird auf die Empfehlungen von Bund und Ländern verwiesen.

Steuerung & Information

Destinationsmanagementorganisationen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene haben eine bedeutende Funktion für das Management des Neustarts der touristischen Aktivitäten in ihrer Region. Zu ihren Aufgaben gehören beispielsweise die Steuerung von Besucherflüssen und die Koordination sowie Information aller beteiligten Akteure (Gäste, Anbieter, Einwohner, Politik und Verwaltung).

Touristinformationen und vergleichbare Einrichtungen dürfen unter Berücksichtigung grundsätzlicher Annahmen (wie bisher) geöffnet sein. Sie nehmen in der schrittweisen Öffnung touristischer Angebote eine zentrale Rolle wahr, da sie einen aktuellen Überblick über verfügbare Angebote für Gäste bereithalten. Außerdem informieren sie sowohl Gäste als auch touristische Anbieter über notwendige Schutz- und Hygienemaßnahmen. Hierfür werden landesweit einheitliche Informations- und Vermittlungsgrundlagen bereitgestellt. Zusätzlich können auch digitale Informationsangebote wie Apps oder Informationsstelen genutzt werden.

Ausblick

Die hier beschriebene erste Phase stellt eine Testphase dar: Sollten die vorgenommenen Maßnahmen zum Neustart des Deutschlandtourismus nicht zu einer signifikant negativen Verände-

rung beitragen, werden im nächsten Schritt (zweite Phase) weitere touristische Angebote zugelassen. Dies erfolgt in einem 14-tägigen Rhythmus, in dem Maßnahmen umgesetzt, deren Auswirkungen bewertet und die nächsten Schritte abgeleitet werden. So könnten beispielsweise die Pfingstferien dazu dienen, ein Monitoring für die erste Phase im Deutschlandtourismus zu entwickeln und daraus Empfehlungen und Perspektiven für das weitere Vorgehen speziell für die Sommerferien abzuleiten.

Um die touristischen Leistungsträger mit konkreten Handlungsempfehlungen zu unterstützen, sollen in einem nächsten Schritt ergänzende Checklisten zur Umsetzung der Maßnahmen (u. a. Erstellung Schutz- und Hygieneplan, Einhaltung von Abständen, Besucher- und Kundenlenkung) erstellt werden.

Der Neustart sollte so allgemeinverbindlich wie möglich für ganz Deutschland erfolgen mit weitgehend einheitlichen Regeln einer Öffnung und klaren Vorgaben für die Betriebe. Dies betrifft beispielsweise auch die Regelung zu Großveranstaltungen, die zwar erst in einer späteren Phase zugelassen werden können, perspektivisch aber bundeseinheitliche Standards (z. B. Festlegung max. Personenzahl) braucht, um Verunsicherung und auch Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Seit 1902 setzt sich der Deutsche Tourismusverband e. V. für eine erfolgreiche touristische Entwicklung in Deutschland ein. Als Dachverband kommunaler, regionaler und landesweiter Tourismusorganisationen vertritt der DTV die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik und Behörden, setzt Impulse, vernetzt Akteure miteinander und fördert einen zukunftsweisenen Qualitätstourismus im Reiseland Deutschland.

Deutscher Tourismusverband e.V.
Schillstraße 9, 10785 Berlin
Tel. 030 856 215-0
kontakt@deutschertourismusverband.de
www.deutschertourismusverband.de

Corona-Pandemie: beschleunigt sie die Digitalisierung?

von ULRICH MAHNER

Mit Viren kennen sich die in der IT Tätigen eigentlich aus. Allerdings handelt es sich dabei um elektronische Viren, denen mit entsprechenden Antivirenprogrammen mehr oder weniger leicht der Garaus gemacht werden kann. Das Corona-Virus kann damit leider nicht bekämpft werden. Aber auch dieses Virus hat Auswirkungen auf die kommunale IT. Ob diese vielleicht sogar eher positiv sind, muss sich noch zeigen. Aber einige Aspekte sollen hier schon jetzt näher betrachtet werden.

Kontaktreduzierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Homeoffice

Homeoffice war auch vor Corona in den allermeisten Verwaltungen ein Thema. Allerdings wurde es sehr unterschiedlich – und meist doch eher zurückhaltend – gehandhabt. Im Zuge der Corona-Pandemie rücken die Vor- und Nachteile sowie die Probleme plötzlich in den Fokus.

Diese beginnen mit der technischen Realisierung. Homeoffice setzt einen Zugang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Netz ihrer Verwaltung voraus. Diese waren zwar in den allermeisten Kommunen vorhanden, aber eben noch nicht auf eine größere Zahl von Nutzerinnen und Nutzer ausgelegt. Mobile Endgeräte standen nur in begrenzter Zahl zur Verfügung. Die Möglichkeit der Nutzung privater Endgeräte wurde vielerorts zum Thema und unterschiedlich geregelt. Spätestens in diesem Zusammenhang stellten sich dann auch Fragen der IT-Sicherheit. Das Bundesamt für Sicherheit in der IT hat dazu beispielsweise folgenden Hinweis gegeben:

„Bei ad hoc eingerichteten Lösungen für mobiles Arbeiten können in der Regel nicht alle Anforderungen der Informationsicherheit von Anfang an vollständig umgesetzt werden. Es empfiehlt sich, zunächst die Maßnahmen auszuwählen, welche durch die Institution zeitnah umgesetzt werden können. Dadurch soll von Beginn an zumindest ein Mindestmaß

an Sicherheit gewährleistet und dies durch klare und verbindliche Regelungen für die Mitarbeitenden begleitet werden.“

Die technischen Probleme konnten in aller Regel gelöst werden und der Blick auf die organisatorischen und persönlichen Folgen wurde frei. So machen Vorgesetzte die Erfahrung, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice teilweise sehr viel flexibler in ihren Arbeitszeiten wurden und auch die Erreichbarkeit in aller Regel kein Problem darstellt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice machen die Erfahrung, dass es durchaus eine Herausforderung sein kann, sich zuhause zu organisieren. Vielen fehlt nach längerer Zeit der persönliche Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen.

Bei der Beurteilung muss man berücksichtigen, dass ein dauerhaftes Homeoffice – so wie es sich jetzt oft zwangsläufig ergibt – in normalen Zeiten nicht die Regel sein wird. Vielmehr stellt gerade der Wechsel zwischen Zeiten im Homeoffice und der Präsenz im Büro eine Chance dar. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Erfahrungen in der „nach Corona-Zeit“ auswirken und welche Wirkung ein angekündigtes „Recht auf Homeoffice“ durch ein Bundesgesetz haben wird.

Kontaktreduzierung durch Video- und Telefonkonferenzen

Die Kontaktbeschränkungen haben mit sofortiger Wirkung eine Vielzahl von Gremien-, Arbeitsgruppen- oder



Ulrich Mahner ist Referatsleiter beim Niedersächsischen Städtetag

Arbeitskreissitzungen unmöglich gemacht. In vielen Fällen waren trotzdem kurzfristige Abstimmungen erforderlich. Das Mittel der Wahl sind inzwischen Telefon- und Videokonferenzen. Auf die technischen Herausforderungen und Probleme sei an dieser Stelle nur hingewiesen – sie wurden von den IT-Verantwortlichen der Kommunen gelöst.

Die Erfahrungen mit diesen Formen der Kommunikation sind überwiegend positiv. Oft stellen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fest, dass mit erheblich weniger Aufwand ebenso gute Ergebnisse zu erzielen sind und Besprechungen vielfach sehr viel stringenter ablaufen.

Auf der anderen Seite steht die Erfahrung, dass die – oft ja besonders wichtigen – Randgespräche entfallen und eine Vertrauensbildung deutlich erschwert wird. Es besteht daher die Erwartung, dass gerade Videokonferenzen eine Ergänzung, aber kein Ersatz realer Treffen sein werden.

Dies gilt auch für die Verbandsarbeit des Niedersächsischen Städtetages. Seit Beginn der Corona-Pandemie finden die Oberbürgermeisterkonferenz sowie die Bezirkskonferenzen regelmäßig als Videokonferenzen statt. Auch eine erste Präsidiumssitzung hat in dieser



Hauptgeschäftsführer
Dr. Jan Arning und die
virtuelle Bezirkskonfe-
renz Hannover

Form stattgefunden. Auch hier gilt, dass die Arbeitsfähigkeit der Gremien so gewährleistet, der persönliche Austausch auf Dauer aber nicht ersetzt werden kann.

Corona-Apps: Hilfe auf dem Weg zu Lockerungen

Ein zentrales Element bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie ist die Kontaktnachverfolgung. Dabei identifizieren die Gesundheitsämter die Personen, die mit Infizierten in Kontakt gekommen sind. Diese werden dann in Quarantäne geschickt, um die Infektionsketten zu unterbrechen. Diese Nachverfolgung ist aufwändig und bindet erhebliche Ressourcen. Daher wird auch die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung insbesondere durch Handy-Apps diskutiert.

Derzeit favorisiert die Bundesregierung eine Lösung, die tagesschau.de so beschreibt: „Jedes Mobiltelefon mit installierter und aktivierter App soll sich über Bluetooth automatisch mit Geräten in seiner Nähe verbinden. Dazu soll über die Signalstärke die Entfernung zwischen zwei Smartphones ermittelt werden, und zugleich sollen die Handys bei einer engen Begegnung per Bluetooth anonyme ID-Schlüssel austauschen. Wenn bei einem Nutzer eine Infektion festgestellt wird, meldet er das auf freiwilliger Basis in der App. Über einen Abgleich der ID-Schlüssel können Personen benachrichtigt werden, die sich in seiner Nähe aufhielten. Dieser Abgleich soll ausschließlich auf den Smartphones der Nutzer stattfinden und nicht zentral auf einem Server – das heißt, die

Nutzer müssen die Daten aktiv vom Server abrufen.“

Mit dieser Lösung hat die Bundesregierung auferhebliche Kritik von Datenschützern und beispielsweise des Chaos Computer Club reagiert. Wesentlich für den Erfolg einer solchen App ist die Verbreitung in der Bevölkerung. Experten gehen davon aus, dass 50 bis 60 Prozent der Menschen die App installieren müssten, um ausreichend Ergebnisse zu erzielen. Da die Installation nach allen bisherigen Überlegungen freiwillig sein soll, müssen Bedenken gegen eine mögliche „Überwachung“ oder einen Missbrauch der Daten ausgeräumt werden. Zudem haben sich mit Apple und Google auch die Hersteller der am weitesten verbreiteten Handy-Betriebssysteme für eine solche Lösung ausgesprochen. Dies wird die Verbreitung erleichtern. Offen ist, wie schnell entsprechende Lösungen umgesetzt werden können.

Prioritäten bei der OZG-Umsetzung verschieben sich

Was die E-Government-Angebote angeht, hinkt Deutschland im internationalen Vergleich deutlich hinterher. Der Bund hat darauf mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) reagiert. Es regelt, dass bis Ende 2022 alle dafür geeigneten Verwaltungsleistungen auch online anzubieten sind. Dies ist insbesondere für die Kommunen eine besondere Herausforderung, da die überwiegende Zahl der Kontakte von Bürgerinnen und Bürgern zur Verwaltung auf kommunaler Ebene stattfinden. In der „vor Corona-Zeit“ hat es mehrere Ansätze

gegeben, die Umsetzung der Verwaltungsleistungen mit Blick auf die Bedarfe der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu priorisieren. Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) waren auf keiner dieser Liste vorne dabei. Das hat sich durch Corona entscheidend verändert.

Nunmehr ist mit einer Vielzahl von Anträgen auf Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG zu rechnen. Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen haben in einem Eilverfahren ein Online-Verfahren dafür entwickelt. Dieses Verfahren unterstützt bei der Bewältigung der durch die Corona-Pandemie ausgelösten sozialen und wirtschaftlichen Folgen. Sicher werden noch weitere Anpassungen und Ergänzungen organisatorischer, rechtlicher und technischer Art notwendig sein. So mussten angesichts der zu bewältigenden Krise und der zeitkritischen Bereitstellung an vielen Stellen Kompromisse eingegangen und Übergangslösungen gefunden werden.

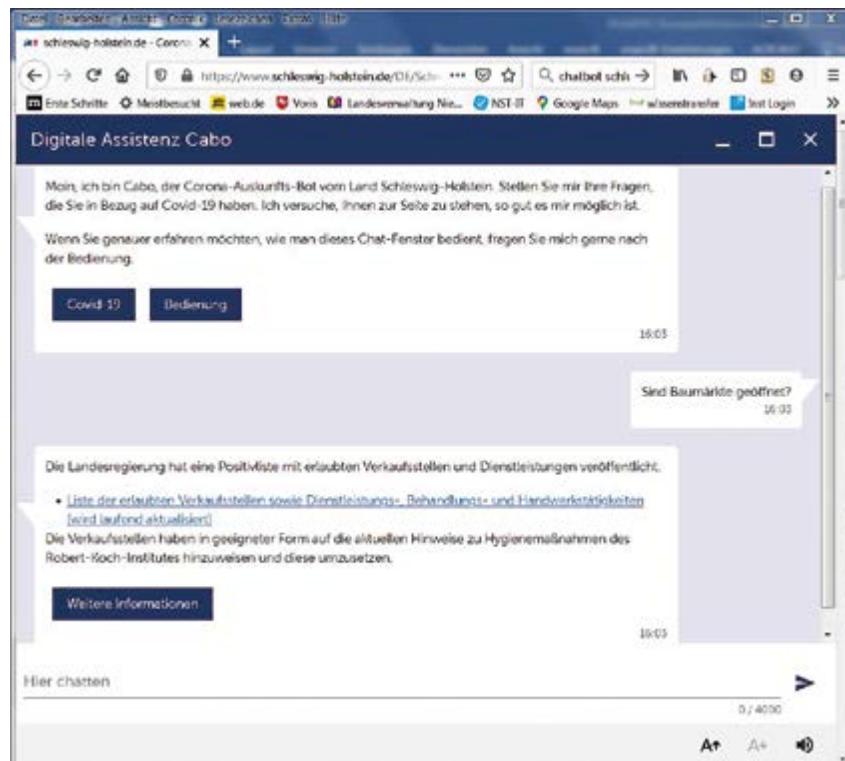
Trotzdem könnte diese beschleunigte Vorgehensweise auf für das generelle Vorgehen zur Umsetzung des OZG wertvolle Hinweise liefern und vielleicht Wege aufzeigen, wie schnellere Erfolge erzielt werden können.

Chatbots sollen Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern beantworten

Insbesondere im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie setzen erste Kommunal- und Landesverwaltungen auf Chatbots, um die Fragen von Büge-

rinnen und Bürgern zu beantworten. So soll in Berlin digitale Chatbot „Bobbi“ über das städtische Service-Portal Fragen rund um den Umgang mit COVID-19 beantworten. Das System bezieht seine Informationen aus Daten aller Berliner Senatsverwaltungen, des Robert-Koch-Instituts, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit. Auch Kommunen in Baden-Württemberg lassen Fragen zur aktuellen Corona-Krise mit Hilfe von künstlicher Intelligenz beantworten. Hier steht der Chatbot „Corey“ steht den Bürgerinnen und Bürgern rund um die Uhr zur Verfügung. Mit „Cabo“ gibt es eine weitere Lösung in Schleswig-Holstein.

Die Chatbots können noch keinen „echten“ Dialog führen, sondern verweisen auf mehr oder weniger zutreffende FAQ-Listen. Trotzdem stellen sie einen mit Blick auf bereits deutlich weiter entwickelte Lösungen in anderen Bereichen einen Anfang für die öffentliche Verwaltung dar.



Screenshot Chatbot „Cabo“ des Landes Schleswig-Holstein

Verschiebung des Zensus wahrscheinlich

2021 soll in Deutschland wieder ein Zensus stattfinden. Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungs- zahlen. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Einwohnerzahl notwendig. In erster Linie werden hierfür Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten muss. In Deutschland soll der Zensus 2021 eine registergestützte Bevölkerungszählung sein, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird. Der Zensus 2021 soll zu einer EU-weiten Zensusrunde gehören, die seit 2011 alle zehn Jahre stattfindet.

Die Corona-Krise hat auch eine Diskussion über die Durchführung des Zensus 2021 ausgelöst. Die Corona-Pandemie stellt alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vor große Herausforderungen, die finanziell, inhaltlich und zeitlich so noch nicht absehbar und nicht planbar sind. Als EU-weite Erhebung müsste der Zensus 2021 auch in solchen Mitgliedsstaaten durchgeführt werden, die derzeit besonders schwer von der Corona-Pandemie betroffen sind. 2021 werden sich EU-weit deshalb andere Prioritäten politischen Handelns ergeben, hinter denen planbare Projektaufgaben wie der Zensus zurücktreten.

Daher wird auch in Deutschland eine mögliche Verschiebung und gegebenenfalls neue Konzeption des Zensus geprüft. Um einen neuen Stichtag tatsächlich umsetzen zu können, sind aber nicht nur die recht-

lichen Rahmenbedingungen auf EU-, Bundes- und Landesebene anzupassen. Es erfordert zudem methodisch fachlich, wie technisch und finanziell viel Abstimmungsbedarf, bis die Änderungen tatsächlich beschlossen und auf den Weg gebracht werden können.

Auf die Kommunen, die als so genannte Erhebungsstellen den Zensus vor Ort umsetzen müssen, muss bei der Wahl eines neuen Termins besondere Rücksicht genommen werden. Diskutiert wird beispielsweise eine Verschiebung in den Herbst 2021. In diesem Zeitraum sind die Kommunen in Niedersachsen aber bereits durch die anstehenden Bundestags- und Kommunalwahlen besonders gefordert. Dies gilt umso mehr, als Wahlen und der Zensus in der Regel von den gleichen Organisationseinheiten durchgeführt werden.

Infektionsschutzmaßnahmen

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat durch (...) gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 18. April 2020 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. (...)

Gründe:

I.

1

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner – mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbundenen – Verfassungsbeschwerde gegen § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Nr. 9 der Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 27. März 2020 (BayMBl Nr. 158), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 31. März 2020 (BayGVBl S. 194, BayMBl Nr. 162 – im Folgenden: Verordnung). Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung ist das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen „triftiger Gründe“ erlaubt. In § 4 Abs. 3 der Verordnung werden acht Konstellationen aufgeführt, die „insbesondere“ als triftige Gründe anzusehen sind. Gemäß § 5 Nr. 9 der Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Wohnung ohne triftigen Grund verlässt.

2

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung betrifft nicht § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung, sondern beschränkt sich auf eine einstweilige Außerkraftsetzung des § 5 Nr. 9 der Verordnung.

3

Gegen die angegriffenen Regelungen der Verordnung hat der Beschwerdeführer keinen fachgerichtlichen Rechtschutz gesucht.

II.

4

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG und aus Art. 103 Abs. 2 GG.

5

Er könne nicht auf die Inanspruchnahme fachgerichtlichen Rechtsschutzes verwiesen werden, weil er dann wegen der Bußgeldbewehrung des Verbots, die Wohnung ohne triftigen Grund zu verlassen, zu einem sanktionierten Verhalten gezwungen wäre. Im Übrigen sei vorläufiger Rechtschutz gegen die angegriffenen Regelungen der

Verordnung wegen des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. März 2020 (20 NE 20.632) derzeit nicht zu erlangen.

6

Das bußgeldbewehrte Ausgangsverbot werde den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG an die Bestimmtheit von Straftatbeständen nicht gerecht. Daher sei der damit verbundene staatliche Zwang „ungesetzlich“ und verstoße gegen seine Grundrechte nach Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG. Nach dem Wortlaut des Ausgangsverbots gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung sei Tathandlung

allein das Verlassen der eigenen Wohnung in der Absicht, sich aus anderen als triftigen Gründen außerhalb derselben aufzuhalten. Es werde jedoch stattdessen als Verbot des Aufenthalts außerhalb der eigenen Wohnung verstanden und praktiziert, für den objektiv keine triftigen Gründe sprächen. Außerdem lasse sich die bußgeldrechtliche Bewehrung des bürgerlichen Lebens außerhalb der eigenen Wohnung nicht voraussehen, weil der Katalog der „triftigen Gründe“ nach § 4 Abs. 3 der Verordnung offen sei („insbesondere“). Daher hätten letztlich die Polizeibehörden die Deutungshoheit über das Vorliegen bußgeldbewehrter Handlun-



Schrifttum

Bilanzierung nach HGB in Schaubildern

Heyd / Beyer / Zorn

2., komplett überarbeitete Auflage, 2020
IX, 197 S., Softcover 24,90 Euro
Verlag Franz Vahlen, München
ISBN 978-3-8006-5865-7

- Ansatz- und Bewertungs- und Gliederungsvorschriften
- Bilanzposten im Einzelnen
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Spezielle Bilanzsachverhalte
- Anhang
- Lagebericht

Die Autoren

Prof. Dr. Reinhard Heyd ist Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen und Bilanzierung, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Aalen sowie Honorarprofessor an der Universität Ulm. Dr. Michael Beyer ist Referent für renommierte Akademien, Dozent an der Frankfurt School of Finance and Management sowie Autor diverser Fachbeiträge und -bücher. Seit 2018 ist er zudem Standortleiter für die FAS AG in Berlin und verantwortet die Service Line Board Advisory, also insbesondere die Beratung von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten. Prof. Dr. Daniel Zorn, LL.M. ist Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen und Controlling, an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen und Gastprofessor an der Babes-Bolyai-Universität Cluj.

Dieses Buch richtet sich insbesondere an Studierende an Universitäten, Hochschulen und Dualen Hochschulen. Darüber hinaus erlaubt es auch Abschlussprüfern sowie interessierten Neueinsteigern einen anschaulichen Zugang zu der komplexen Bilanzierungsmaterie.

Der Einstieg in die Grundlagen von Jahresabschlüssen

Die Jahresabschlusserstellung sowie die Abschlussprüfung erfordern den sicheren Umgang mit den gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften, die das Handelsgesetzbuch (HGB) Anwendern und Abschlussprüfern gleichermaßen auferlegt. Ziel dieses Buches ist es, Ihnen eine strukturierte Durchdringung der doch sehr komplexen gesetzlichen Regelungen der einzelnen Bilanzposten des Einzelabschlusses zu ermöglichen. Dabei soll nicht jedes Detail umfassend erklärt, sondern vielmehr ein Grundverständnis für die Erstellung von Jahresabschlüssen nach HGB geschaffen werden.

Die „Übersetzung“ der einzelnen Bilanzierungsvorschriften in fast 200 Schaubilder ermöglicht Ihnen einen schnellen Überblick sowohl über den spezifischen Regelungsgehalt einer Bilanzierungsvorschrift als auch über den Gesamtkontext der nationalen Rechnungslegung.

Aus dem Inhalt

- Grundlagen der Buchführung und Abschlussvorbereitung
- Grundlagen der Bilanzierung
- Bilanzinhalte

gen. Dem bußgeldbewehrten Ausgangsverbot liege auch keine den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügende gesetzliche Ermächtigung zugrunde.

7

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beschränke sich auf eine einstweilige Außerkraftsetzung des Ordnungswidrigkeitatbestands nach § 5 Nr. 9 der Verordnung. Denn durch die Straf- und Bußgeldbewehrung des unbestimmten Ausgangsverbots sei jedermann einem unkalkulierbaren Sanktionsrisiko hinsichtlich der alltäglichen Verrichtungen des bürgerlichen Lebens ausgesetzt. Dieser rechtsstaatlich unerträgliche Zustand könne auch nicht für eine nur befristete Zeit hingenommen werden. Daher müsse die gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG vorzunehmende Folgenabwägung zu seinen Gunsten ausgehen.

III.

8

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen (§ 93a Abs. 2 BVerfGG), weil sie den Anforderungen des Subsidiaritätsgrundsatzes nicht gerecht wird und daher unzulässig ist.

9

1. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität muss der Beschwerdeführer vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde alle zur Verfügung stehenden und zumutbaren prozessualen Möglichkeiten ergreifen, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern. Zwar verlangt der Grundsatz der Subsidiarität nicht, dass Betroffene vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen eine straf- oder bußgeldbewehrte Rechtsnorm verstoßen und sich dem Risiko einer entsprechenden Ahndung aussetzen müssen, um dann im Straf- oder Bußgeldverfahren die Verfassungswidrigkeit der Norm geltend machen zu können (vgl. BVerfGE 81, 70 <82 f.>; 97, 157 <165>; 138, 261 <272 Rn. 23>). Doch genügt eine Verfassungsbeschwerde auch dann nicht dem Grundsatz der Subsidiarität, wenn die Möglichkeit besteht, fachgerichtlichen Rechtsschutz außerhalb eines Straf- oder Bußgeldverfahrens zu erlangen (vgl. BVerfGE 145, 20 <54 Rn. 85>). So liegt es hier. Der Beschwerdeführer ist gehalten, vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gemäß § 47 Abs. 1 und 6 VwGO in Verbindung mit Art. 5 AGVwGO Bayern einen mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz verbundenen Antrag auf prinzipiale Kontrolle der angegriffenen Regelungen der Verordnung zu

stellen. Wegen dieser auch mit Eilrechtschutz verbundenen Möglichkeit droht ihm entgegen seinem Vorbringen durch den Verweis auf fachgerichtlichen Rechtsschutz kein schwerer und unzumutbarer Nachteil mit Blick auf die Bußgeldbewehrung der Ausgangsbeschränkung (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 31. März 2020 – 1 BvR 712/20 -, Rn. 15).

10

2. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers wäre ein solcher Antrag nach § 47 Abs. 1 und 6 VwGO auch nicht mit Blick auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. März 2020 (20 NE 20.632), mit dem dieser eine vorläufige Außervollzugsetzung des präventiven Ausgangsverbots nach § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 der der streitgegenständlichen Verordnung vorausgegangenen Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 (BayMBl Nr. 130) abgelehnt hat, offensichtlich aussichtlos. Zwar war auch nach dieser Verordnung das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen trifftiger Gründe erlaubt. Diese Verordnung enthielt jedoch, worauf der Beschwerdeführer selbst unter Berufung auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs verweist, noch keine Regelung, wonach vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das präventive Ausgangsverbot den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen. Dementsprechend hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nicht geprüft, ob das Verbot, die Wohnung ohne trifftigen Grund zu verlassen, deshalb gegen Grundrechte verstößt, weil es selbst sowie die gesetzliche Ermächtigung nicht den für Straftatbestände geltenden Bestimmtheitsanforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 30. März 2020 – 20 NE 20.632 -, Rn. 54 ff.). Gerade hierin sieht der Beschwerdeführer jedoch die maßgebliche grundrechtliche Beschwerde, wie auch sein auf eine einstweilige Außerkraftsetzung der Bußgeldbewehrung des präventiven Ausgangsverbots nach § 5 Nr. 9 Verordnung beschränkter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zeigt.

11

3. Die Verfassungsbeschwerde ist schließlich auch nicht ausnahmsweise deshalb vor Inanspruchnahme fachgerichtlichen Rechtsschutzes zulässig, weil sie allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen aufwürfe, die das Bundesverfassungsgericht auch ohne vorherige fachgerichtliche Aufbereitung der tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgrundlagen beant-

worten könnte (vgl. BVerfGE 150, 309 <327 Rn. 44>). Diese Ausnahme ist grundsätzlich auf Fälle beschränkt, in denen sich ein Beschwerdeführer unmittelbar gegen ein förmliches Gesetz wendet und das fachgerichtliche Verfahren für ihn bestenfalls dazu führen kann, dass das angegriffene Gesetz gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wird. In diesen Fällen wird einem Beschwerdeführer nicht zugemutet, zunächst ein fachgerichtliches Verfahren anzustrengen, wenn dessen Durchführung keine verbesserten Grundlagen für die dem Bundesverfassungsgericht vorbehaltene Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes erwarten lässt. Anders liegt es hingegen, wenn – wie hier – Beschwerdegegenstand eine untergesetzliche Norm ist. Insoweit steht auch Fachgerichten die Kompetenz zur Normverwerfung zu, so dass selbst dann, wenn allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen sind, auch ohne Anrufung des Bundesverfassungsgerichts Rechtsschutz erlangt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 31. März 2020 – 1 BvR 712/20 -, Rn. 16).

12

Im Übrigen hängt die verfassungsrechtliche Beurteilung der angegriffenen Bestimmungen auch nicht allein von spezifisch verfassungsrechtlichen Fragen ab. Für sie sind vielmehr auch die tatsächliche Entwicklung und die Rahmenbedingungen der aktuellen Coronavirus-Pandemie sowie fachwissenschaftliche – virologische, epidemiologische, medizinische und psychologische – Bewertungen und Risikoeinschätzungen von wesentlicher Bedeutung. Daher besteht jedenfalls in tatsächlicher Hinsicht Bedarf an einer fachgerichtlichen Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen vor einer Anrufung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 31. März 2020 – 1 BvR 712/20 -, Rn. 17). Vorliegend kommt hinzu, dass die vom Beschwerdeführer erhobene Rüge möglicherweise Anlass für eine den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügende Auslegung der angegriffenen landesrechtlichen Regelungen geben könnte.

13

(...)

Quelle: BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18. April 2020 – 1 BvR 829/20 – Rn. (1 – 13), http://www.bverfge.de/e/rk20200418_1bvro82920.html



Personalien

Bürgermeister **André Wiese**, Stadt Winsen (Luhe), konnte sich am 3. Mai 2020 über die Glückwünsche zu seinem 45. Geburtstag freuen.

Einen besonderen Geburtstag konnte Landtagspräsident a. D. **Prof. Rolf Wernstedt** am 6. Mai 2020 feiern, sein Wiegenfest wiederholte sich zum 80. Mal.

Das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Carsten Müller MdB**, vollendete am 8. Mai 2020 sein 50. Lebensjahr.

In der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld konnte sich Bürgermeisterin **Britta Schweigl** am 15. Mai 2020 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Axel Miesner MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, feierte am 15. Mai 2020 seinen 55. Geburtstag.

Der Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, **Dr. Berend Lindner LL.M.** konnte ebenfalls am 15. Mai 2020 Geburtstag feiern, allerdings erst zum 45. Mal.

Bei der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, konnte sich die Vorsitzende der Geschäftsführung, **Bärbel Höltzen-Schoh**, am 17. Mai 2020 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Am 4. Juni 2020 kann **Uwe Dendorf MdL**, Mitglied des Niedersächsischen Landtages die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag entgegennehmen.

Auch **Stefan Politze MdL**, Bildungspolitischer Sprecher und stv. Vorsitzender der SPD Landtagsfraktion, kann am 4. Juni 2020 seinen Geburtstag zum 55. Mal feiern.

Der Fraktionsvorsitzende der CDU Landtagsfraktion, **Dirk Toepffer MdL**, beendet am 6. Juni 2020 sein 55. Lebensjahr.

In Stadt kann sich Bürgermeisterin a.D. Dipl. Betriebswirtin **Silvia Nieber** am 7. Juni 2020 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Der Präsident des Niedersächsischen Städetages und Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg, **Ulrich Mägde**, kann am 11. Juni 2020 zum 70. Mal den Tag seiner Geburt feiern.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Axel Brammer MdL**, vollendet am 13. Juni 2020 sein 65. Lebensjahr.

In Bad Pyrmont kann Bürgermeister **Klaus Blome** am 16. Juni 2020 die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag entgegennehmen.

Ministerin a.D. **Elisabeth Heister-Neumann** wird am 17. Juni 2020 gerne die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegennehmen.

Zum 50. Mal wiederholt sich für Bürgermeister **Alf Hesse**, Gemeinde Liebenburg, am 23. Juni 2020 das Wiegenfest.

Jens Ahrends MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, vollendet am 29. Juni 2020 sein 60. Lebensjahr.

Der Landrat im Landkreis Friesland, **Sven Ambrosy**, wird sich am 29. Juni 2020 über die Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag freuen.

Das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Gero Clemens Hocker MdB**, kann am 30. Juni 2020 die Glückwünsche zu seinem 45. Geburtstag entgegennehmen.



Schrifttum

Einwanderungsrecht

v. Harbou / Weizsäcker
C.H. Beck, 2. Auflage 2020
XXI, 371 S, Softcover 79 Euro
ISBN 978-3-406-7496-3

Das Werk gibt einen prägnanten und praxisnahen Überblick über das nach Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1.3.2020 geltende Recht der Arbeits-, Ausbildungs- und Studien-

migration einschließlich der wichtigsten Nebengebiete. Es zeigt auf, welche Defizite im bestehenden Normgefüge durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz beseitigt wurden. Gleichzeitig liefert es, unter Berücksichtigung des europarechtlichen Rahmens, wertvolle Anregungen für ein umfassendes, nicht nur auf Fachkräfte beschränktes Einwanderungsgesetz. Die 2. Auflage berücksichtigt das zum 1.3.2020 in Kraft tretende Fachkräfte-

einwanderungsgesetz und die weiteren maßgeblichen Gesetzesänderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht, insbesondere durch das im Sommer 2019 von der Bundesregierung verabschiedete Migrationspaket. Völlig neu aufgenommen ist ein Kapitel zum Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Behörden und Organisationen, Richter und an Wissenschaftler.



HÖPERSHOF SYLT
... schöner wohnen

VERMIETUNG EXCLUSIVER
FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland
Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967
info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de